



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt **27/2011**

Bachelorstudiengang

Combined Studies
(Studienbeginn WiSe 2008/09)

Prüfungsordnung

- Erste bis siebte Änderung
- Neubekanntmachung

INHALT:

	Seite
Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen	-
<ul style="list-style-type: none">• Erste bis siebte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies (Studienbeginn WiSe 2008/09)	3
<ul style="list-style-type: none">• Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies (Studienbeginn WiSe 2008/09)	5

Erste bis siebte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies (Studienbeginn WiSe 2008/09)

Die „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Combined Studies“ (vormals Bachelorstudiengang „Sozial-, Kultur- und Naturwissenschaften“), als Neubekanntmachung beschlossen durch den Senat in seiner 131. Sitzung vom 20.02.2008, genehmigt durch das Präsidium in seiner Sitzung vom 21.02.2008 (Amtliches Mitteilungsblatt 15/2009) wird gemäß Beschluss des Senats in seiner 10. Sitzung vom 14.09.2011 und Genehmigung des Präsidiums in seiner Sitzung vom 22.09.2011 wie folgt geändert:

Erste Änderung

In § 3 Abs. 4
werden folgende Sätze 3 und 4 geändert:

In Satz 3 wird das Wort „zulassungsbeschränkten“ durch die Worte
„durch eine Eignungsprüfung zugangsbeschränkten“ ersetzt.

In Satz 4 werden die Worte „persönlichen Voraussetzungen der Zulassung“ durch die Worte
„besonderen Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.

Es wird folgende Regelung als neuer Satz 5 eingefügt:

In durch einen NC zulassungsbeschränkten Fächern können Studierende, die nicht für dieses Fach eingeschrieben sind, ausschließlich in den Fächern Erziehungswissenschaft, Geographie, Geschichte, Kath. Theologie, Politik, Sozialwissenschaften sowie Wirtschaft und Ethik Prüfungsleistungen erbringen, sofern in dem Fach ausreichend Kapazitäten sind.

Zweite Änderung

Es wird folgende Regelung als neuer § 3 b eingefügt:

§ 3b Anwesenheitspflicht

- (1) In den Lehrveranstaltungen der Universität besteht grundsätzlich keine Anwesenheitspflicht.
- (2) Die regelmäßige aktive Teilnahme ist verpflichtend an denjenigen Lehrveranstaltungen,
 - a) die durch aktive Teilnahme bestimmt sind: Seminare mit Referaten, Übungen im Labor, Projektveranstaltungen, fach- und schulpraktische Veranstaltungen
 - b) die teilnahmebeschränkt sind.
- (3) Eine Anwesenheitspflicht besteht während des Praktikums bzw. während der Praxisphasen und bei Exkursionen.
- (4) Für die Erfüllung der Anforderungen des Kontaktstudiums (z. B. tutorielle Begleitung von Lehrveranstaltungen auch in Form von E-Learning-, Internetforen) ist die regelmäßige aktive Teilnahme verpflichtend.

Dritte Änderung

Die Fachspezifische Anlage für das Fach Philosophie wird wie folgt geändert:

§ 5 Lehrveranstaltungsarten und -formen

Absatz 1 Satz 1 „Die Studieninhalte erarbeiten sich die Studierenden in philosophischen Lehrveranstaltungen, die regelmäßig zu besuchen sind“ wird ersatzlos gestrichen.

Vierte Änderung

Die Fachspezifische Anlage für das Fach Politik wird wie folgt geändert:

§ 5 Lehrveranstaltungsarten und -formen

Absatz 1 Satz 1 „Die Studieninhalte erarbeiten sich die Studierenden in politikwissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen, die regelmäßig zu besuchen sind“ wird ersatzlos gestrichen.

Fünfte Änderung

Die Fachspezifische Anlage für das Fach Sozialwissenschaften wird wie folgt geändert:

§ 5 Lehrveranstaltungsarten und -formen

Absatz 1 Satz 1 „Die Studieninhalte erarbeiten sich die Studierenden in sozialwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen, die regelmäßig zu besuchen sind“ wird ersatzlos gestrichen.

Sechste Änderung

Die Fachspezifische Anlage für das Fach Soziologie wird wie folgt geändert:

§ 5 Lehrveranstaltungsarten und -formen

Absatz 1 Satz 1 „Die Studieninhalte erarbeiten sich die Studierenden in soziologischen Lehrveranstaltungen, die regelmäßig zu besuchen sind“ wird ersatzlos gestrichen.

Siebte Änderung

Die Fachspezifische Anlage für das Fach Wissenschaft von der Politik wird wie folgt geändert:

§ 5 Lehrveranstaltungsarten und -formen

Absatz 1 Satz 1 „Die Studieninhalte erarbeiten sich die Studierenden in politikwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen, die regelmäßig zu besuchen sind“ wird ersatzlos gestrichen.

**Neubekanntmachung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Combined Studies
an der Hochschule Vechta
(Studienbeginn WiSe 2008/09)**

Die „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies“ (vormals Bachelorstudiengang „Sozial-, Kultur- und Naturwissenschaften“), als Neubekanntmachung beschlossen durch den Senat in seiner 131. Sitzung vom 20. Februar 2008 und genehmigt durch das Präsidium in seiner Sitzung vom 21. Februar 2008 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Vechta 15/2009), geändert gemäß Beschluss des Senats in seiner 10. Sitzung vom 14.09.2011 und Genehmigung des Präsidiums in seiner Sitzung vom 22.09.2011, wird hiermit in der nunmehr geltenden Fassung neu bekannt gemacht.

**I.
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Zweck der Prüfungen**

- (1) ¹Die Gesamtheit der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums (vgl. § 9). ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Studieninhalte, ausgerichtet an den Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) ¹Durch die Gesamtheit der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat und im Stande ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten. ²Ferner soll durch die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen festgestellt werden, ob der Prüfling die fachlichen Voraussetzungen für den Übergang in einen fachwissenschaftlichen Masterstudiengang oder einen Masterstudiengang, in dem die Lehrerausbildung erfolgt, erworben hat.

**§ 2
Hochschulgrad**

¹Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) oder "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B. A.") je nach dem Fach, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wurde. ²Der Grad B. Sc. wird nur verliehen, wenn

- a) eines der Fächer Mathematik, Biologie oder Geographie als A-Fach studiert wurde oder
- b) zwei der Fächer Mathematik, Biologie oder Geographie als B-Fächer miteinander kombiniert wurden.

³Darüber stellt die Hochschule Vechta eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (siehe Anlage 1 und Anlage 2). ⁴Auf Antrag wird die Urkunde in englischer Sprache ausgefertigt.

**§ 3
Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums**

- (1) Die Studienzeit, in der das Bachelorstudium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot und die Studien- und Prüfungsleistungen sind so zu gestalten, dass der Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erfolgen kann.

- (3) ¹Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt 180 Anrechnungspunkte (AP) entsprechend ECTS (European-Credit-Transfer-System). ²Es gliedert sich je nach gewählten Fächern gemäß Anlage 5 in:
1. ein erstes Fach (A-Fach) im Umfang von 80 AP, ein zweites Fach (C-Fach) im Umfang von 40 AP, einen Optionalbereich (als Wahlpflichtbereich) im Umfang von 50 AP und die Bachelorarbeit im Umfang von 10 AP; die Regelungen für die Studienfächer und den Optionalbereich werden in den fachspezifischen Anlagen erläutert;
 - oder
 2. ein erstes Fach im Umfang von 60 AP (B-Fach), ein zweites Fach im Umfang von 60 AP (B-Fach), einen Optionalbereich (als Wahlpflichtbereich) im Umfang von 50 AP und die Bachelorarbeit im Umfang von 10 AP; die Regelungen für die Studienfächer und den Optionalbereich werden in den fachspezifischen Anlagen erläutert.
- ³Die Fächer Sozialwissenschaften und Politik können nicht miteinander kombiniert werden.
- (4) ¹Jedes angebotene Modul kann im Rahmen des Optionalbereichs studiert werden, ausgenommen davon sind die Module der zwei Studienfächer, soweit sie in der jeweils gewählten Fächervariante angeboten werden. ²Studierende, die nicht mit Lehramtsoption studieren, können sich zusätzliche Veranstaltungen aus ihren Fächern im Optionalbereich anerkennen lassen. ³In durch eine Eignungsprüfung zugangsbeschränkten Fächern (NC, Eignungsprüfungen) können nur diejenigen Studierenden Prüfungsleistungen erbringen, die für dieses Fach ordnungsgemäß eingeschrieben sind. ⁴Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der verantwortlichen Fachvertreterinnen/ Fachvertreter zur Abwendung besonderer Härten Ausnahmen von Satz 3 zulassen, wobei sich die Ausnahme nur auf das Eingeschriebensein bezieht und die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein müssen. ⁵In durch einen NC zulassungsbeschränkten Fächern können Studierende, die nicht für dieses Fach eingeschrieben sind, ausschließlich in den Fächern Erziehungswissenschaft, Geographie, Geschichte, Kath. Theologie, Politik, Sozialwissenschaften sowie Wirtschaft und Ethik Prüfungsleistungen erbringen, sofern in dem Fach ausreichend Kapazitäten sind.

§ 3a

Möglichkeit des Studiums eines weiteren Faches

¹Jedes Studienfach nach Anlage 5 kann als Erweiterungsfach gelten. ²Weitere Regelungen werden dazu zu treffen sein.

§ 3b

Anwesenheitspflicht

- (5) In den Lehrveranstaltungen der Universität besteht grundsätzlich keine Anwesenheitspflicht.
- (6) Die regelmäßige aktive Teilnahme ist verpflichtend an denjenigen Lehrveranstaltungen,
- a) die durch aktive Teilnahme bestimmt sind: Seminare mit Referaten, Übungen im Labor, Projektveranstaltungen, fach- und schulpraktische Veranstaltungen
 - b) die teilnahmebeschränkt sind.
- (7) Eine Anwesenheitspflicht besteht während des Praktikums bzw. während der Praxisphasen und bei Exkursionen.
- (8) Für die Erfüllung der Anforderungen des Kontaktstudiums (z. B. tutorielle Begleitung von Lehrveranstaltungen auch in Form von E-Learning-, Internetforen) ist die regelmäßige aktive Teilnahme verpflichtend.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Senat ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Dem Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. ⁴Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt; der stellvertretende Vorsitz kann auch von einem Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er trägt dafür Sorge, dass die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZKLS) regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. ⁴Der Prüfungsausschuss oder das Akademische Prüfungsamt der Hochschule Vechta führen die Prüfungsakten. ⁵Der Prüfungsausschuss fungiert auch als Beschwerdeinstanz. ⁶Wenn der Prüfungsausschuss in seiner Eigenschaft als Beschwerdeinstanz fungiert, tagt er nur im Kreise seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ²Wiederwahl ist möglich.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind in Anwendung von § 28 Abs. 1 Grundordnung die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten. ⁴Der Protokollentwurf soll grundsätzlich in der Folgesitzung dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorgelegt werden (§ 28 Abs. 2 Grundordnung).
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben, die nicht der Befassung durch das gesamte Gremium bedürfen, widerruflich auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle der Hochschule Vechta bedienen. ³Die/der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise schriftlich auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (10) ¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, neben oder statt einer individuellen Mitteilung hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. ³Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt zu machen.

- (11) ¹Zur fachlichen und organisatorischen Unterstützung des Prüfungsausschusses werden in allen Fächern, die an diesem Studiengang beteiligt sind, Prüfungsbeauftragte bestellt. ²Diese sind für die Prüfungsorganisation innerhalb ihres Faches zuständig. ³Sie gehören dem Prüfungsausschuss als beratende Mitglieder an.

§ 5

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden durch die jeweiligen Lehrenden abgenommen. ²Die Prüfenden müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen in studienbegleitenden Prüfungen wird eine Prüfende/ein Prüfender bestellt. ²Für die Bachelorarbeit gilt § 22 Abs. 3 Satz 3. ³Für mündliche Prüfungen gilt § 9 Abs. 5.
- (3) ¹Studierende können für die Abnahme ihrer Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (4) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 8 Satz 2 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem äquivalenten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag der/des Studierenden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag der/des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit keine entsprechenden Vereinbarungen vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 festgestellt ist.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (5) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten und ggf. Anrechnungspunkte übernommen. ²Bei abweichendem Stundenumfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. ³Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁵Bei der Berechnung der Noten gemäß § 13 Abs. 6 sind nur diejenigen angerechneten Prüfungsleistungen einzubeziehen, deren Bewertung mit vergleichbaren Notensystemen vorliegt.

§ 7**Zulassung zu Prüfungsteilen**

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Teilen der Bachelorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss, einer von ihm beauftragten Stelle oder, soweit es einzelne Modulprüfungen betrifft, bei den jeweiligen Lehrenden innerhalb der festgesetzten Zeiträume zu stellen. ²Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen wichtiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen. ³Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Soweit der zweite Teil dieser Prüfungsordnung nichts Spezielleres oder Abweichendes bestimmt, wird zugelassen, wer an der Hochschule Vechta für den Bachelorstudiengang Combined Studies eingeschrieben ist und die erforderlichen Leistungen nachweist.

§ 8**Praktika**

- (1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit nach § 21 ist der Nachweis von zwei Praktika. ²Das eine Praktikum ist als ein sechswöchiges „Grundpraktikum“ zu absolvieren. ³Das andere Praktikum ist ein sechswöchiges „Berufsbezogenes Praktikum“. ⁴Wenn ein Masterstudiengang „Master of Education“ (Berufsziel Lehrerin/Lehrer) angestrebt wird, so soll das andere Praktikum ein Allgemeines Schulpraktikum sein. ⁵Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.
- (2) ¹Es werden 4 AP auf den Nachweis eines erfolgreich abgelegten „Grundpraktikums“ vergeben und 6 AP auf den Nachweis eines erfolgreich abgelegten „Berufsbezogenen Praktikums“. ²Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.
- (3) ¹Das erste Praktikum („Grundpraktikum“) wird nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, das zweite Praktikum wird benotet. ²Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.

§ 9**Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich aus Teilprüfungsleistungen zusammensetzen können, und der Bachelorarbeit, sowie ggf. einer Abschlussprüfung, soweit die jeweilige Facherspezifische Anlage/Studienordnung (Anlage 6) dies vorsieht. ²Art und Anzahl der Modulprüfungen oder Teilprüfungsleistungen sind in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 6) geregelt, wobei jeweils schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen angemessen zu berücksichtigen sind. ³Die Fächer können je ein Einführungsmodul von der Benotung freistellen, in diesen wird lediglich zwischen „bestanden“ und „nicht bestanden“ unterschieden. ⁴Innerhalb der anderen Module können die Fächer Teilmodule ausweisen, in denen keine Prüfungsleistung erbracht wird. ⁵Die in diesen Modulen erreichte Teilmodulnote gilt als Modulnote und geht mit den vollen Modul-Anrechnungspunkten in die Notenberechnung ein. ⁶In jedem Modul (mit Ausnahme von Exkursionsmodulen und ausgewiesenen Einführungsmodulen) muss mindestens eine benotete Prüfungsleistung erbracht werden.
⁷Prüfungsleistungen der Modulprüfungen können sein:
 1. Klausur (Abs. 4),
 2. mündliche Prüfung (Abs. 5),
 3. Referat (Abs. 6),
 4. Hausarbeit (Abs. 7),
 5. fachpraktische Prüfung (Abs. 8),
 6. fachpraktische Übungen (Abs. 9),
 7. Seminararbeit (Abs. 10).
- (2) ¹Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

- (3) ¹Veranstaltungsbegleitende Leistungsnachweise können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zuzuordnen und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³Einzelheiten sowie die Gewichtung dieser Leistungen werden in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 6) geregelt.
- (4) ¹In einer Klausur soll die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat unter Aufsicht nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. ²Die Klausurdauer soll 90 Minuten nicht überschreiten. ³Hiervon abweichende Regelungen sind in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 6) festgelegt.
- (5) ¹Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden und einer/einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Die Notenfestsetzung erfolgt durch die Prüferin/den Prüfer und die Beisitzende/den Beisitzenden. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁴Es ist von den Prüfenden oder der Prüferin/dem Prüfer und der/dem Beisitzenden zu unterschreiben. ⁵Die Notenfestsetzung wird durch die Prüferin/den Prüfer und die Beisitzende/den Beisitzenden gemeinsam im Verfahren gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 bis 3 vorgenommen. ⁶Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. ⁷Davon ausgenommen ist die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüfungskandidatin/den Prüfungskandidaten. ⁸Die Dauer der mündlichen Prüfung soll 20 Minuten nicht überschreiten. ⁹Hiervon abweichende Regelungen sind in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 6) festgelegt.
- (6) ¹Ein Referat umfasst:
1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
 3. eine schriftliche Ausarbeitung des Referats (im Umfang von etwa 10 Seiten).
- ²Die Bearbeitungszeit ist in der jeweiligen Fachspezifischen Anlagen/Studienordnung (Anlage 6) festgelegt.
- (7) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung (im Umfang von etwa 15 Seiten).
- (8) ¹Fachpraktische Prüfungen finden in den Fächern Designpädagogik, Kunstpädagogik, Musikpädagogik und Sport statt. ²Fachpraktische Prüfungen im Fach
1. ²Designpädagogik sind den folgenden Arbeitsbereichen zu entnehmen: Design/Produktgestaltung, Medium Spiel/Plastisches Objekt/Installation (intermediäres Gestalten), Architektur/Raum- und Umweltgestaltung;
 2. Kunstpädagogik sind den folgenden Arbeitsbereichen zu entnehmen: Grafik/Zeichnen, Malerei, Druckgrafik, Plastik und Objekt, Visuelle Medien. ⁵In einem der ausgewählten Bereiche soll eine Schwerpunktbildung erfolgen;
 3. Musikpädagogik beziehen sich auf folgende Felder musikalisch-künstlerischer (musikpraktischer) Ausbildung: Instrumentalspiel/Gesang einschließlich Stimmbildung, Ensembleleitung und Produktion (Apparative Musikpraxis); für die Durchführung der Prüfungen gelten die Regelungen für die mündliche Prüfung gem. Abs. 5;
 4. Sport beziehen sich auf folgende Erfahrungsbereiche und Lernfelder: Spielen, Spielen in Mannschaften, Reiten, Fitness, Laufen/Springen/Werfen, gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung, Turnen und Bewegungskünste, Schwimmen/Tauchen/Wasserspringen, Auf dem Wasser, Auf Schnee und Eis, Kämpfen.
- ³Das weitere regelt die jeweilige Fachspezifische Anlage/Studienordnung (Anlage 6) dieser Fächer.

- (9) ¹Eine fachpraktische Übung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²Nach Maßgabe der jeweiligen Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 6) kann eine Mindestanwesenheit sowie mündliche Kurzprüfungen von der/dem Lehrenden verlangt werden, wobei Abs. 5 nicht auf mündliche Kurzprüfungen anzuwenden ist.
- (10) ¹Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der jeweiligen Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 6) eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. ²Der zeitliche Umfang ist in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 6) geregelt.
- (11) ¹Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 nach Wahl der Prüferin/des Prüfers abgeschlossen. ²Eine Modulprüfung kann auch aus einzelnen Teilprüfungsleistungen bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden. ³Prüfungen finden studienbegleitend nach Maßgabe des Lehrangebots statt. ⁴Die Lehrenden informieren die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind.

§ 10

Regelung für Studierende mit Behinderungen und mit länger andauernden Erkrankungen

¹Weist die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat durch ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Attest glaubhaft nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr/ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich oder statt eines ärztlichen Attestes die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

§ 11

Besondere Regelungen für Studierende, die ein Kind erwarten und studierende Eltern mit Kind

¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3 bis 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes (anwendbar bei Geburt des Kindes bis zum 31. Dezember 2006) und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (anwendbar bei Geburt des Kindes nach dem 31. Dezember 2006) über die Elternzeit sind anzuwenden. ²Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der/dem Studierenden schriftlich beim Prüfungsamt anzuzeigen. ³Bei Inanspruchnahme der Mutterschutzvorschriften ist ein ärztliches Attest über den errechneten Geburtstermin, für die Inanspruchnahme der weiteren Regelungen die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen. ⁴Die/der Studierende gibt auf einem Formblatt des Prüfungsamts die Veranstaltungen und Prüfungen an, an denen sie/er nicht teilnehmen kann. ⁵Das Prüfungsamt übernimmt die Information der angegebenen Lehrenden, der Prüfungsbeauftragten und des Prüfungsausschusses. ⁶Für Beratung und Unterstützung können Studierende sich insbesondere an die Gleichstellungsbeauftragte, die Studienberatung und das Prüfungsamt wenden.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe
1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder
 3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin/dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend". ²Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung

als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁴Zusätzlich oder statt eines ärztlichen Attestes kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ⁵Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.

- (3) ¹Versucht die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend". ²Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ³Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft die/der Prüfende. ⁴Die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat hat das Recht, gegen diese Entscheidung schriftlich beim Prüfungsausschuss Einspruch einzulegen. ⁵Über das weitere Verfahren entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Beteiligten. ⁶Gilt die Prüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet, muss die entsprechende Prüfung wiederholt werden. ⁷In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. ⁸Die Bachelorprüfung ist dann endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als "nicht ausreichend". ²Abs. 2 Satz 1 bis 5 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um die Hälfte der Bearbeitungsdauer, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens den Zeitraum dieser Erkrankung hinausgeschoben werden.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von der/dem Prüfenden bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens innerhalb eines Monats nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ³Die Noten werden in anonymisierter Form von den Lehrenden per Aushang und/oder im hochschulinternen Netz bekannt gegeben.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|---------------|---------------------|---|
| 1,0; 1,3 | = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,7; 4,0 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5,0 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (3) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ³In diesem Fall berechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten, wobei auch andere Noten als in Abs. 2 möglich sind. ⁴Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 gut,
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 befriedigend,
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 ausreichend,
 bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe der jeweiligen Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 6) dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Anrechnungspunkte (AP) erworben wurden, d.h. die Modulprüfung gemäß Abs. 6 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.
- (6) Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Anrechnungspunkte (AP) als Gewichte dienen.
- (7) ¹Die Gesamtnote des Faches und die Noten des Optionalbereiches errechnen sich jeweils als gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Module. ²Die Anrechnungspunkte (AP) der Module dienen als Gewichte.
- (8) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beiden Fächer nach § 3 Abs. 3, der Noten des Optionalbereichs und der Bachelorarbeit. ²Die Noten werden jeweils mit den zugeordneten Anrechnungspunkten (AP) gewichtet. ³Die Gesamtnote wird gemäß Absatz 4 ausgewiesen.

§ 14 Anrechnungspunkte (AP)

- (1) Gemäß § 3 Abs. 3 sind in diesem Studiengang insgesamt mindestens 180 Anrechnungspunkte (AP) zu erwerben.
- (2) ¹Anrechnungspunkte (AP) werden vergeben auf der Grundlage von bestandenen Prüfungs- oder Studienleistungen. ²Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Leistungen wieder. ³Ein Anrechnungspunkt umfasst 30 Arbeitsstunden (Kontaktzeit und Selbststudium). ⁴In Teilmodulen, in denen keine Prüfungsleistung erbracht wird, besteht Anwesenheitspflicht und themen- bzw. lehrveranstaltungsabhängig die Pflicht zur aktiven Teilnahme. ⁵Die AP für diese Veranstaltungen werden vergeben für
 - a) die Anwesenheit der Studierenden in der Veranstaltung und
 - b) für die selbständige Vor- und Nacharbeit der Studierenden.
- (3) ¹Die Verteilung der Anrechnungspunkte auf die einzelnen Studienbereiche regelt § 3 Abs. 3 in Verbindung mit der jeweiligen Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 6). ²Die Zuordnung von Anrechnungspunkten (AP) zu Prüfungs- und Studienleistungen ergibt sich aus der jeweiligen Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 6).
- (4) ¹Die jeweilige Fachspezifische Anlage/Studienordnung (Anlage 6) kann vorsehen, dass Anrechnungspunkte (AP) in Modulen aufgrund einer benoteten Prüfungsleistung oder zwei oder mehr Teilprüfungen erworben werden können. ²Gemäß § 9 Abs.1 können die Fächer innerhalb der Module Teilmodule ausweisen, in denen keine Prüfungsleistung erbracht wird. ³In jedem Modul (mit Ausnahme von Exkursionsmodulen und ausgewiesenen Einführungsmodulen) muss jedoch mindestens eine benotete Prüfungsleistung erbracht werden.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt für jede Studierende/jeden Studierenden ein Anrechnungspunktekonto. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten gewährt der Prüfungsausschuss den Studierenden jederzeit Einblick in den Stand ihres Kontos.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung oder ggf. der Abschlussprüfung können einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel

eine mündliche Prüfung. ³Diese Wiederholungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 9 Abs. 5 entsprechend. ⁴Für zwei auch im zweiten Versuch nicht bestandene Prüfungsversuche darf ein dritter Prüfungsversuch unternommen werden. ⁵Wird die Prüfungsleistung in der zweiten Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als "nicht ausreichend", so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

- (2) ¹Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. ²Sie sollen spätestens im Rahmen der nächsten angebotenen regulären Prüfungstermine abgelegt werden. ³Zur Wiederholungsprüfung melden sich die Studierenden bei der/dem Prüfungsbeauftragten des jeweiligen Faches an.
- (3) ¹Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung (Modulteilprüfung oder Modulabschlussprüfung) zur Notenverbesserung ist einmal zulässig. ²Die bessere Prüfungsleistung wird übernommen. ³Es können bis zu zwei Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung wiederholt werden. ⁴Diese Wiederholungsprüfung muss spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.
- (4) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 16

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. ³Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Module und ggf. zugehörige Teilprüfungsleistungen (Transcript of Records, Anlage 3) sowie ein Diploma Supplement (Anlage 4) beigefügt. ⁴Auf Antrag werden das Zeugnis und die Modulübersicht zusätzlich in englischer Sprache und das Diploma Supplement zusätzlich in deutscher Sprache ausgestellt.
- (2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.
- (3) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten Anrechnungspunkte gemäß ECTS enthält. ²Im Fall von Abs. 2 wird eine Bescheinigung ausgestellt, die auch die nicht bestandenen oder endgültig nicht bestandenen Prüfungsleistungen ausweist. ³Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 17

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 16 Abs. 2 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakte

¹Der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten wird auf Antrag nach Ende jedes Prüfungszeitraums und der Bachelorprüfung Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ³Die/der Studierende wird über Teilergebnisse ihrer/seiner Prüfung unterrichtet. ⁴Dies geschieht in der Regel über die Lehrenden, die an der Prüfung beteiligt waren.

§ 19

Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach dieser Prüfungsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Abs. 3.
- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser/diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die Prüferin/der Prüfer die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin/des Prüfers insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde,
 3. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 4. allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe nicht beachtet worden sind,
 5. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist oder ob
 6. sich die Prüferin/der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung (Möglichkeit der Klageerhebung) zu versehen.

§ 19 a

Widerspruchsverfahren gegen die Benotung von Bachelorarbeiten

¹Wenn die Beurteilungen der Bachelorarbeit zwei volle Notenstufen oder mehr auseinander liegen, werden der/dem betroffenen Studierenden (durch Aushang und/oder Veröffentlichung im hochschulinternen Netz) neben der errechneten Gesamtnote auch die beiden Einzelnoten bekannt gegeben. ²Die Studierenden werden darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Beschwerde gegen die vergebene(n) Note(n) besteht. ³Ergeht eine Beschwerde, so verfährt der Prüfungsausschuss gemäß § 19. ⁴Wird ein Drittgutachten eingeholt, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach dessen Eingang, ob

1. die ursprüngliche Notengebung unverändert gilt, in diesem Fall wird das Drittgutachten nicht in die Notengebung einbezogen.⁵ Dies gilt in jedem Fall, wenn das Drittgutachten schlechter als die beanstandete Note ausfällt;
2. dem Einspruch der/des Studierenden gegen die Notengebung stattgegeben wird.⁶ In diesem Fall wird die beanstandete Note verworfen und stattdessen die Note des Drittgutachtens zur Notenberechnung herangezogen.

II. Bachelorprüfung

§ 20 Art und Umfang

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen in den nach § 3 Abs. 3 gewählten Fächern und dem Optionalbereich, der Bachelorarbeit sowie ggf. einer Abschlussprüfung, sofern die jeweilige Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 6) eine solche vorsieht.
- (2) ¹In den einzelnen Modulen und Modulprüfungen sind Anrechnungspunkte entsprechend der jeweiligen Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 6) zu erwerben. ²Modulprüfungen können aus Teilprüfungsleistungen bestehen. ³Modulprüfungen und ggf. zugehörige Teilprüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. ⁴Das Nähere regelt die jeweilige Fachspezifische Anlage/Studienordnung (Anlage 6).

§ 21 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit und ggf. zur Abschlussprüfung setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Anrechnungspunkte (AP) erworben wurden. ²Die Zulassung zur Abschlussprüfung, sofern diese vorgesehen ist, setzt für das Fach, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird, zusätzlich die bestandene Bachelorarbeit voraus.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
 - b. ggf. ein Vorschlag für Prüfende,
 - c. eine Erklärung darüber, ob eine Bachelorprüfung oder Teile einer solcher Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die Antragstellerin/der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind
oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind
oder
 3. die Bachelorprüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist
oder
 4. der Fall des § 17 Abs. 2 Satz 2 eintritt (Rücknahme der Zulassung).

§ 22 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem der gewählten Studienfächer selbstän-

dig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Die Bachelorarbeit ist bei einer Fächerwahl nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a) nur im gewählten ersten Fach (A-Fach) zu schreiben, im Fall einer Fächerwahl nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Buchst. b) in einem der beiden Fächer (B-Fächer). ³Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. ⁴Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder und jedem hauptamtlich Lehrenden der Hochschule Vechta festgelegt werden (Erstprüferin/Erstprüfer). ²Auf Antrag eines Faches können auch Lehrende gemäß § 5 Abs. 1 zu Erst- oder Zweitprüfenden bestellt werden.
- (3) ¹Das Thema wird von der Erstprüferin/dem Erstprüfer nach Anhörung der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die Erstprüferin/der Erstprüfer und die Zweitprüferin/der Zweitprüfer bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat von der Erstprüferin/dem Erstprüfer betreut. ⁵Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt 2 Monate. ²Der Zeitaufwand für die Bearbeitung der Bachelorarbeit beträgt 10 Anrechnungspunkte (AP). ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von 3 1/2 Monaten verlängern. ⁵Tritt während der Bearbeitung der Bachelorarbeit eine Erkrankung ein, die nach amtsärztlicher Einschätzung länger andauern wird (3 Monate oder länger), so kann das Thema der Bachelorarbeit unbeschadet von Satz 3 ebenfalls zurückgegeben werden.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende zu bewerten.

§ 23

Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit kann nur, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als "nicht ausreichend" gilt, einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung einer bestandenen Arbeit zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig. ³Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Arbeit ist nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Gründe zulässig, hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit schon nicht bei der ersten Arbeit (§ 22 Abs. 4) Gebrauch gemacht worden ist. ⁵§ 22 Abs. 4 Satz 5 bleibt davon unberührt.
- (2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 24

Gesamtergebnis

¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 180 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle Modulprüfungen in den gewählten Fächern und im Optionalbereich einschließlich der Praktika und der Bachelorarbeit und ggf. der Abschlussprüfung bestanden sind. ²Über die bestandene Bachelorprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis gemäß Anlage 2 aus. ³Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 13.

**III.
Schlussvorschriften**

**§ 25
Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung in der Fassung dieser Neubekanntmachung ist am Tage nach der Bekanntmachung der hier berücksichtigten Änderungen (8. bis 17. Änderung) im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Vechta (Ausgabe 12/2008 vom 30. September 2008), also am 01. Oktober 2008, in Kraft getreten.

Anlagen:

Anlage 1: Studienfächer

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen/Studienordnungen

Anlage 1: Studienfächer

Anglistik,
Biologie,
Chemie,
Designpädagogik,
Erziehungswissenschaften,
Geographie,
Germanistik,
Geschichte,
Katholische Theologie,
Bildende Kunst/Kunstpädagogik,
Mathematik,
Musik,
Optionalbereich,
Pädagogische Psychologie,
Philosophie,
Politik,
Sachunterricht,
Sozialwissenschaften,
Soziologie,
Sport,
Wissenschaft von der Politik.

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen/Studienordnungen

Fach	Seite
ANGLISTIK	21
BIOLOGIE	26
CHEMIE	30
DESIGNPÄDAGOGIK	33
ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT	37
GEOGRAPHIE	42
GERMANISTIK	45
GESCHICHTE	50
KATHOLISCHE THEOLOGIE	54
BILDENDE KUNST/KUNSTPÄDAGOGIK	57
MATHEMATIK	63
MUSIK	67
OPTIONALBEREICH	73
PÄDAGOGISCHE PSYCHOLOGIE	76
PHILOSOPHIE	79
POLITIK	82
SACHUNTERRICHT	86
SOZIALWISSENSCHAFTEN	89
SOZIOLOGIE	93
SPORT	96
WISSENSCHAFT VON DER POLITIK	101

Redaktioneller Hinweis:

In den Fachspezifischen Anlagen/Studienordnungen wird auf „Studienplan“ und Modulverzeichnis für das jeweilige Fach verwiesen. Diese Unterlagen sind bei den Prüfungsbeauftragten der Fächer erhältlich.

Fachspezifische Anlage/Studienordnung Bachelorstudiengang Combined Studies**Anglistik****I.****Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Fachspezifische Anlage/Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Anglistik im Sinne der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Combined Studies der Hochschule Vechta.
- (2) Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums sind § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die/der Vorsitzende der Fachkommission Anglistik/Englisch sowie die Lehrenden des Faches zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.

II.**Besondere Bestimmungen****§ 1****Studienplan und Modulverzeichnis**

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für den Ablauf und die Gestaltung des Studiums im Fach Anglistik. ²A-, B- und C-Fach haben jeweils einen spezifischen Studienplan. ³Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.

§ 2**Ziele des Studiums**

- (1) Die Studierenden sollen am Ende ihres Studiums verfügen über:
 - hohe englische Sprachkompetenz (mündlich und schriftlich),
 - Fähigkeit zur systematischen Analyse literarischer und nicht-literarischer Texte,
 - Vertrautheit mit der anglo-amerikanischen Kultur,
 - Kenntnis grundlegender Aspekte der Vermittlung von sprachlicher, literarischer und kultureller Kompetenz.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums bietet Einstiegsmöglichkeiten in den Bereichen Wirtschaft (z. B. exportorientierte Unternehmen), Verbände und internationale Organisationen, Journalismus, Verlagswesen, Kulturmanagement und Tourismus.
- (3) Bei entsprechender Leistung und Eignung ist der Übergang in einen auf den Lehrerberuf vorbereitenden Masterstudiengang oder einen fachwissenschaftlichen Masterstudiengang mit eventuell nachfolgendem Übergang in einen Promotionsstudiengang möglich.

§ 3**Studienbereiche**

Das Studium umfasst folgende Studienbereiche:

- Sprachwissenschaft im Umfang von
 - 18 AP (A-Fach)
 - 14 AP (B-Fach)
 - 7 AP (C-Fach)
- Literaturwissenschaft im Umfang von
 - 18 AP (A-Fach)
 - 14 AP (B-Fach)

-
- 7 AP (C-Fach)
 - Fachdidaktik im Umfang von
 - 7 AP (A-Fach)
 - 7 AP (B-Fach)
 - 7 AP (C-Fach)
 - Cultural Studies (Landeskunde) im Umfang von
 - 11 AP (A-Fach)
 - 6 AP (B-Fach)
 - 6 AP (C-Fach)
 - Sprachpraxis im Umfang von
 - 26 AP (A-Fach)
 - 19 AP (B-Fach)
 - 13 AP (C-Fach).

§ 4 Studieninhalte und Arbeitsaufwand

A-Fach

Sprachwissenschaft

Pflichtmodule

AN-1	Einführung in die allg. u. anglistische Sprachwissenschaft	7 AP	/	4 SWS
AN-7	Fields of Linguistics	7 AP	/	4 SWS
AN-10	Sprachwissenschaftliche und literaturwissenschaftliche Textanalyse (halb)	4 AP	/	2 SWS
Summe der Pflichtmodule		18 AP	/	10 SWS

Literaturwissenschaft

Pflichtmodule

AN-2	Einführung in die allg. u. anglistische Literaturwissenschaft	7 AP	/	4 SWS
AN-8	Fields of Literary Studies	7 AP	/	4 SWS
AN-10	Sprachwissenschaftliche und literaturwissenschaftliche Textanalyse (halb)	4 AP	/	2 SWS
Summe der Pflichtmodule		18 AP	/	10 SWS

Fachdidaktik*Pflichtmodul*

AN-3	Einführung in die Fachdidaktik Englisch	7 AP	/	4 SWS
------	---	------	---	-------

Cultural Studies (Landeskunde)*Pflichtmodule*

AN-4	Introduction to Cultural Studies	6 AP	/	4 SWS
AN-11	Advanced Cultural Studies	5 AP	/	4 SWS
Summe der Pflichtmodule		11 AP	/	8 SWS

Sprachpraxis*Pflichtmodule*

AN-5	Integrated Language Course I	7 AP	/	6 SWS
AN-6	Integrated Language Course II	6 AP	/	4 SWS
AN-9	Grammar Exercises	6 AP	/	4 SWS
AN-12	Advanced Language Skills	7 AP	/	4 SWS
Summe der Pflichtmodule		26 AP	/	18 SWS

Gesamtsumme A-Fach:**80 AP / 50 SWS*****B-Fach***Sprachwissenschaft*Pflichtmodule*

AN-1	Einführung in die allg. u. anglistische Sprachwissenschaft.	7 AP	/	4 SWS
AN-7	Fields of Linguistics	7 AP	/	4 SWS
Summe der Pflichtmodule		14 AP	/	8 SWS

Literaturwissenschaft*Pflichtmodule*

AN-2	Einführung in die allg. u. anglistische Literaturwissenschaft	7 AP	/	4 SWS
AN-8	Fields of Literary Studies	7 AP	/	4 SWS
Summe der Pflichtmodule		14 AP	/	8 SWS

Fachdidaktik*Pflichtmodul*

AN-3	Einführung in die Fachdidaktik Englisch	7 AP	/	4 SWS
------	---	------	---	-------

Cultural Studies (Landeskunde)*Pflichtmodul*

AN-4	Introduction to Cultural Studies	6 AP	/	4 SWS
------	----------------------------------	------	---	-------

Sprachpraxis*Pflichtmodule*

AN-5	Integrated Language Course I	7 AP	/	6 SWS
AN-6	Integrated Language Course II	6 AP	/	4 SWS
AN-9	Grammar Exercises	6 AP	/	4 SWS
Summe der Pflichtmodule		19 AP	/	14 SWS

Gesamtsumme B-Fach:**60 AP / 38 SWS****C-Fach**Sprachwissenschaft*Pflichtmodul*

AN-1	Einführung in die allg. u. anglistische Sprachwissenschaft	7 AP	/	4 SWS
------	--	------	---	-------

Literaturwissenschaft*Pflichtmodul*

AN-2	Einführung in die allg. u. anglistische Literaturwissenschaft	7 AP	/	4 SWS
------	---	------	---	-------

Fachdidaktik*Pflichtmodul*

AN-3	Einführung in die Fachdidaktik Englisch	7 AP	/	4 SWS
------	---	------	---	-------

Cultural Studies (Landeskunde)*Pflichtmodul*

AN-4	Introduction to Cultural Studies	6 AP	/	4 SWS
------	----------------------------------	------	---	-------

Sprachpraxis*Pflichtmodule*

AN-5	Integrated Language Course I	7 AP	/	6 SWS
AN-6	Integrated Language Course II	6 AP	/	4 SWS
Summe der Pflichtmodule		13 AP	/	10 SWS

Gesamtsumme C-Fach:**40 AP / 26 SWS****§ 5****Lehrveranstaltungsarten und -formen**

- (1) Die Studierenden erarbeiten sich die Studieninhalte in Lehrveranstaltungen des Fachs, die sie selbständig vorbereiten, nachbereiten und vertiefen sollen, in fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen und im Selbststudium.
- (2) ¹In der Regel gibt es im Fach Anglistik die folgenden Lehrveranstaltungsformen: Vorlesung, Seminar, Projekt, Kolloquium. ²Die Lehrveranstaltungen sind, sofern nicht anders angegeben, zweistündig.

§ 6

Qualifikationsformen

- (1) Die Qualifikationsformen sind in § 9 der Prüfungsordnung geregelt.
- (2) Als Äquivalent für eine Hausarbeit gelten mehrere kleine häusliche Arbeiten (h. A.).

§ 7

Gliederung des Studiums

¹Die zeitliche Platzierung der Module im Fach Anglistik ist frei im Verlauf des Studiums wählbar.
²Allerdings müssen die Studierenden beachten, dass für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen Voraussetzung ist.

§ 8

Grundpraktikum

Es wird empfohlen, dass das Grundpraktikum (§ 8 Prüfungsordnung) in einem anglistikbezogenen Berufsfeld (siehe § 10 Prüfungsordnung) abgeleistet wird.

§ 9

Auslandsaufenthalt

¹Ein mindestens dreimonatiger Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land wird dringend empfohlen. ²Diejenigen Studierenden, die ein Lehrermasterstudium im Anschluss an das Bachelorstudium planen, werden darauf hingewiesen, dass sie einen derartigen Auslandsaufenthalt bei der Meldung zur Masterprüfung nachweisen müssen.

§ 10

Bachelorarbeit

¹Sofern die Bachelorarbeit im Teilbereich Landeskunde geschrieben wird, ist sie in englischer Sprache zu verfassen. ²Wird die Arbeit in den Teilbereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik oder interdisziplinär geschrieben, kann die Arbeit nach Absprache mit der Erstprüferin/dem Erstprüfer in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden.

Fachspezifische Anlage/Studienordnung Bachelorstudiengang Combined Studies**Biologie****I.****Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Fachspezifische Anlage/Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Biologie im Sinne der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Combined Studies der Hochschule Vechta.
- (2) Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums sind § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden des Faches zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.

II.**Besondere Bestimmungen****§ 1****Studienplan und Modulverzeichnis**

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für den Ablauf und die Gestaltung des Studiums. ²A-, B- und C-Fach haben jeweils einen spezifischen Studienplan. ³Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.

§ 2**Ziele des Studiums**

- (1) ¹Das Lehrfach Biologie bietet eine breitgefächerte, in Spezialgebieten konturierte, intensive Ausbildung der „Wissenschaft vom Leben“, wobei eine ausgewogene Balance von Theorie und Praxis angestrebt wird. ²Im Mittelpunkt steht der lebende Organismus: sein Bau (Anatomie und Morphologie), seine Funktionen (Physiologie), seine Wechselbeziehungen zur belebten und unbelebten Natur (Ökologie) sowie die Vielfalt der Arten (Taxonomie und Systematik). ³Auch molekularbiologische, biochemische und genetische Grundlagen werden im Studium angemessen berücksichtigt.
- (2) ¹Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs finden neben dem vorgezeichneten beruflichen Weg als Lehrerinnen und Lehrer vielfältige Entfaltungsmöglichkeiten in solchen Bereichen, in denen es auf Natur- Umwelt- und Artenkenntnis ankommt. ²Durch die Ausbildung in „Biodiversität und Ökologie“ sind Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs qualifiziert für Planungs- und Bewertungsarbeiten im Natur- und Umweltbereich. ³Daraus ergeben sich Arbeitsmöglichkeiten in Architektur- oder Planungsbüros sowie in Umwelt- oder Landwirtschaftsämtern.
- (3) Die Ausbildung in „organismischer Biologie“ bietet Einstiegsmöglichkeiten im Bereich des Wissenstransfers als Wissenschaftsjournalist, Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter in Museen, biologischen Sammlungen sowie in regionalen Umweltbildungsstätten.
- (4) ¹Die Ausbildung im Bachelor Biologie an der Hochschule Vechta setzt bewusst einen Kontrapunkt zur gängigen Biologie-Ausbildung. ²Während die meisten Ausbildungsstätten ihren Schwerpunkt molekularbiologisch oder biotechnologisch definieren, legen die Dozentinnen und Dozenten der Biologie an der Hochschule Vechta Wert auf die Vermittlung einer naturnahen, facettenreichen Biologie. ³Organismische Biologie, Biodiversität, Naturschutz und Ökologie sind die wesentlichen Ausbildungs- und Forschungsschwerpunkte an der Hochschule Vechta.

§ 3 Studienbereiche

Im Studienfach Biologie bestehen keine Studienbereiche.

§ 4 Studieninhalte und Arbeitsaufwand

A-Fach (insgesamt 80 AP)

Pflichtmodule

BI-31	Bau und Funktion der Pflanzen	5 AP / 4 SWS
BI-32	Taxonomie der Pflanzen	5 AP / 2 SWS
BI-33	Bau und Funktion der Tiere	5 AP / 4 SWS
BI-34	Taxonomie der Tiere	5 AP / 3 SWS
BI-35	Biologiedidaktik	6 AP / 5 SWS
BI-36	Grundlagen der Humanbiologie	5 AP / 3 SWS
BI-37	Grundlagen der Biologie	5 AP / 3 SWS
BI-38	Physik für Biologinnen/Biologen	5 AP / 3 SWS
CH-1	Allgemeine Chemie	4 AP / 3 SWS
Summe der Pflichtmodule		45 AP / 30 SWS

Wahlmodule

BI-39	Ökologie der Pflanzen	5 AP / 3 SWS
BI-40	Ökologie der Tiere	5 AP / 3 SWS
BI-41	Vegetationsökologie	5 AP / 3 SWS
BI-42	Gewässerökologie	5 AP / 3 SWS
BI-43	Vertiefung: Evolution	5 AP / 3 SWS
BI-44	Vertiefung: Genetik	5 AP / 3 SWS
BI-45	Natur und Ethik	5 AP / 3 SWS
BI-46	Humanbiologie und Gesundheit	5 AP / 3 SWS
BI-47	Naturwissenschaftliche Prinzipien	5 AP / 3 SWS
CH-2	Anorganische Chemie	5 AP / 4 SWS
CH-5	Organische Chemie	5 AP / 4 SWS
Summe von 7 Wahlmodulen (davon mind. 2 in Ökologie und 1 in Chemie)		35 AP / 22 SWS

Gesamtsumme **80 AP / 52 SWS**

B-Fach (insgesamt 60 AP)

Pflichtmodule

wie A-Fach, **45 AP / 30 SWS**

Wahlmodule

3 Module sind auszuwählen (davon mind. 1 Ökologie): **15 AP / 9 SWS**

C-Fach (insgesamt 40 AP)**Pflichtmodule**

BI-31	Bau und Funktion der Pflanzen	5 AP / 4 SWS
BI-33	Bau und Funktion der Tiere	5 AP / 4 SWS
BI-35	Biologiedidaktik	6 AP / 5 SWS
BI-36	Grundlagen der Humanbiologie	5 AP / 3 SWS
BI-37	Grundlagen der Biologie	5 AP / 3 SWS
BI-38	Physik für Biologinnen/Biologen	5 AP / 3 SWS
CH-1	Allgemeine Chemie	4 AP / 3 SWS
Summe der Pflichtmodule		35 AP / 25 SWS

Wahlmodule:

BI-32	Taxonomie der Pflanzen	5 AP / 2 SWS
BI-34	Taxonomie der Tiere	5 AP / 3 SWS
Ein Modul ist auszuwählen		5 AP / 2-3 SWS

Gesamtsumme **40 AP/27-28 SWS**

Bezugsfach Biologie im Sachunterricht (B-Fach) (insgesamt 30 AP)**Pflichtmodule**

BI-31	Bau und Funktion der Pflanzen	5 AP / 4 SWS
BI-36	Grundlagen der Humanbiologie	5 AP / 3 SWS
BI-37	Grundlagen der Biologie	5 AP / 3 SWS
Summe der Pflichtmodule		15 AP / 10 SWS

Wahlmodule:

BI-32	Taxonomie der Pflanzen	5 AP / 2 SWS
BI-33	Bau und Funktion der Tiere	5 AP / 4 SWS
BI-34	Taxonomie der Tiere	5 AP / 3 SWS
BI-38	Physik für Biologinnen/Biologen	5 AP / 3 SWS
BI-41	Vegetationsökologie	5 AP / 3 SWS
BI-42	Gewässerökologie	5 AP / 3 SWS
BI-45	Natur und Ethik	5 AP / 3 SWS
BI-46	Humanbiologie und Gesundheit	5 AP / 3 SWS
BI-47	Naturwissenschaftliche Prinzipien	5 AP / 3 SWS
Drei Module sind auszuwählen		15 AP/8-11 SWS

Gesamtsumme **30 AP/ca. 20 SWS**

Bezugsfach Biologie im Sachunterricht (C-Fach) (insgesamt 10 AP)**Pflichtmodule**

BI-36	Grundlagen der Humanbiologie	5 AP / 3 SWS
BI-37	Grundlagen der Biologie	5 AP / 3 SWS
Summe der Pflichtmodule		10 AP / 6 SWS

§ 5

Lehrveranstaltungsarten und -formen

- (1) In der Regel gibt es im Fach Biologie die Lehrveranstaltungsformen Vorlesung, Seminar, Übung und Exkursion.
- (2) Zur Vorbereitung auf eine Tätigkeit im Schulbereich werden fachdidaktische Übungen und didaktische Versuche durchgeführt.

§ 6

Qualifikationsformen

Die Qualifikationsformen sind in § 9 der Prüfungsordnung geregelt.

§ 7

Gliederung des Studiums

¹Die zeitliche Reihung der Module ist im Rahmen des Angebots im Fach Biologie im Verlauf des Studiums wählbar. ²Es wird empfohlen, dass Studium entsprechend des Studienplans zu organisieren.

§ 8

Grundpraktikum

Es bestehen keine speziellen Empfehlungen des Faches Biologie zum Grundpraktikum.

Fachspezifische Anlage/ Studienordnung Bachelorstudiengang Combined Studies**Chemie****I.****Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Fachspezifische Anlage/Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Bezugsfach (für das Fach Sachunterricht) Chemie im Sinne der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Combined Studies.
- (2) Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums sind § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden des Faches zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.

II.**Besondere Bestimmungen****§ 1****Studienplan und Modulverzeichnis**

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für den Ablauf und die Gestaltung des Studiums im Bezugsfach Chemie. ²Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.

§ 2**Ziele des Studiums**

¹Die Studierenden sollen Grundlagen erwerben, die sie zur Analyse und Strukturierung naturwissenschaftlich orientierter Inhalte des Sachunterrichts befähigen. ²Dazu gehören naturwissenschaftliche Grundkenntnisse unter besonderer Betonung des chemischen Aspektes und ausreichende experimentelle Fertigkeiten sowie die angemessene didaktische Aufbereitung naturwissenschaftlicher Themen aus der Welt der Schülerinnen und Schüler in chemischer Sicht.

§ 3**Studienbereiche**

Das Studium umfasst die Bereiche Allgemeine Chemie, Anorganische Chemie (die Veranstaltungen hierzu sind grundlagen- und sachunterrichtsbezogen), Organische Chemie (die Veranstaltungen hierzu sind grundlagen- und sachunterrichtsbezogen) sowie Didaktik der Chemie.

§ 4 Studieninhalte und Arbeitsaufwand

B-Fach

Pflichtmodule

CH-1	Allgemeine Chemie	4 AP	/	3 SWS
CH-2	Anorganische Chemie (AC)	5 AP	/	4 SWS
CH-3	Anorganische Chemie im Sachunterricht	4 AP	/	2 SWS
CH-4	Experimentalübung mit Vortrag in AC	3 AP	/	3 SWS
CH-5	Organische Chemie (OC)	5 AP	/	4 SWS
CH-6	Organische Chemie im Sachunterricht	4 AP	/	2 SWS
CH-7	Experimentalübung mit Vortrag in OC	3 AP	/	3 SWS
CH-8	Chemie im Alltag, Exkursion	2 AP	/	1 SWS
CH-9	Chemiedidaktik	4 AP	/	4 SWS
Summe der Pflichtmodule		34 AP	/	26 SWS

C-Fach

Pflichtmodule

CH-1	Allgemeine Chemie	4 AP	/	3 SWS
CH-3	Anorganische Chemie im Sachunterricht	4 AP	/	2 SWS
CH-6	Organische Chemie im Sachunterricht	4 AP	/	2 SWS
CH-8	Chemie im Alltag, Exkursion	2 AP	/	1 SWS
Summe der Pflichtmodule		14 AP	/	8 SWS

§ 5 Lehrveranstaltungsarten und –formen

- (1) Die Studierenden erarbeiten die Studieninhalte in fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Lehrveranstaltungen, deren Stoff sie selbstständig vorbereiten, nachbereiten und vertiefen sollen, im Selbststudium und in fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹In der Regel gibt es im Bezugsfach Chemie die folgenden Lehrveranstaltungsformen: Vorlesung, Seminar, Übung, Praktikum und Exkursion. ²Die Lehrveranstaltungen sind, sofern nicht anders angegeben, zweistündig.

§ 6 Qualifikationsformen

Die Qualifikationsformen sind in § 9 der Prüfungsordnung geregelt.

§ 7 Gliederung des Studiums

¹Die zeitliche Platzierung der Module des Bezugsfaches Chemie ist frei im Verlauf des Studiums wählbar.

²Jedoch gibt es einige inhaltliche Platzierungen zu beachten:

- Modul CH-2 setzt Modul CH-1 voraus,
- Modul CH-3 empfehlenswert nach Modul CH-2 (für B-Fach),

- Modul CH-4 setzt eines der Module CH-2 und CH-3 voraus,
- Modul CH-5 setzt Modul CH-1 voraus,
- Modul CH-6 empfehlenswert nach Modul CH-5 (für B-Fach),
- Modul CH-7 setzt eines der Module CH-5 und CH-6 voraus,
- Modul CH-8 setzt mindestens eines der Module: CH-2, CH-3, CH-5 und CH-6 voraus,
- Modul CH-9 setzt mindestens eines der Module: CH-2, CH-3, CH-5 und CH-6 voraus.

**§
Grundpraktikum**

¹Die Praktika, die im Rahmen des Bachelorstudiengangs durchgeführt werden müssen, betreffen nicht das Bezugsfach. ²Diese sind dem Fach Sachunterricht zugeordnet.

Fachspezifische Anlage/Studienordnung Bachelorstudiengang Combined Studies**Designpädagogik****I.****Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Fachspezifische Anlage/Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Designpädagogik im Sinne der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Combined Studies der Hochschule Vechta.
- (2) Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums sind § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden des jeweiligen Faches zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.

II.**Besondere Bestimmungen****§ 1****Studienplan und Modulverzeichnis**

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für den zeitlichen Verlauf und die Gestaltung des Studiums im Fach Designpädagogik. ²Das B- und C-Fach haben jeweils einen spezifischen Studienplan. ³Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.

§ 2**Ziele des Studiums**

¹Das Studium soll auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnis und eigener praktischer Erfahrungen dazu dienen, den Studierenden folgende Inhalte aus den Gegenstandsfeldern von Bildender Kunst, Design, Architektur und Medien zu vermitteln und Kompetenzen zu fördern:

- Entwicklung von Handlungskompetenz (Selbst-, Sach-, Methoden-, Sozialkompetenz),
- Entwicklung von Gestaltungs-, Ausdrucks- u. Interpretationsfähigkeit bezogen auf Design, Architektur und Kunstwerke,
- Kennenlernen und selbstständiges Anwenden künstlerisch-gestalterischer sowie handwerklich-technischer Verfahren und Prozesse,
- Vermittlung von Gestaltungskompetenz und Entwurfsmethodik zur Entwicklung von Problemlösungen,
- Konzipierung, Realisierung und Präsentation eigenständiger designorientierter oder intermediärer Projekte,
- Teilhabe an kultureller Kommunikation und eigene Beiträge zur dynamischen kulturellen Entwicklung,
- Kennenlernen und selbstständiges Anwenden eines breiten Spektrums an Vermittlungsformen, Lehr- und Lernmaterialien, Möglichkeiten der Unterrichtsorganisation,
- Literatur aus dem Bereich der Kunst- und Bildwissenschaften und der Bezugswissenschaften verfolgen, kritisch lesen und im Sinne der Verbesserung ihrer Berufspraxis nutzen können.

²Für folgende Berufsfelder soll der Bachelor Designpädagogik qualifizieren:

- Designassistenz in der Industrie/Wirtschaft,
- Mitarbeit/Assistenz im betrieblichen Marketing,
- Mitarbeit/Assistenz im Bereich PR/Öffentlichkeitsarbeit in Organisationen und Betrieben,
- Honorartätigkeit oder feste Mitarbeit in außerschulischen ästhetisch-kulturellen Feldern (z.B. Kunstschulen, Museen, Bildungsträger der Erwachsenenbildung),
- Junior-/AssistenzlehrerIn für Design/Gestaltendes Werken.

§ 3**Studienbereiche**

- (1) Das Studium beinhaltet folgende Studienbereiche:
- Fachwissenschaft/Kunst- und Bildwissenschaften im Umfang von mindestens 21 AP (B-Fach),
16 AP (C-Fach),
 - Fachpraxis/Theorie und Praxis der künstlerisch-gestalterischen Methoden und Medien im Umfang von mindestens 39 AP (B-Fach),
24 AP (C-Fach).
- (2) Fachwissenschaft/Kunst- und Bildwissenschaften:
Der fachwissenschaftliche Anteil des Studiums besteht aus folgenden Bereichen:
1. Kunst- und Bildwissenschaften: Ästhetische Theorie, Design-, Architektur-, Medien- und Kommunikationstheorie,
 2. Bezugswissenschaften (Philosophie, Soziologie, Kunst- und Kulturwissenschaften),
 3. Design/Kunst und ihre Vermittlungsformen/Fachdidaktik.
- (3) Fachpraxis/Theorie und Praxis der künstlerisch-gestalterischen Methoden und Medien:
Es werden folgende Module künstlerisch-gestalterischer Methoden und Medien angeboten:
1. künstlerisch-gestalterische Grundlehre I,
 2. künstlerisch-gestalterische Grundlehre II,
 3. Werkstattpraxis,
 4. Medienpraxis,
 5. Projekt Designpraxis,
 6. Projekt Intermediäre Gestaltung.

§ 4**Studieninhalte und Arbeitsaufwand*****B-Fach***Fachwissenschaft/Kunst- und Bildwissenschaften*Pflichtmodule*

DP-7	Theorie und Praxis der Designpädagogik	7 AP /	4 SWS
DP-5, DP-6	Kunst- und Bildwissenschaften	14 AP /	8 SWS
Summe der Pflichtmodule		21 AP /	12 SWS

Fachpraxis/Theorie und Praxis der künstlerisch-gestalterischen Methoden und Medien*Pflichtmodule*

DP-1, DP-2	Künstlerisch-gestalterische Grundlehre I+II	12 AP /	8 SWS
DP-4	Werkstattpraxis	3,5 AP /	5 SWS
DP-3	Medienpraxis	7,5 AP /	6 SWS
DP-8	Projekt Designpraxis	7 AP /	4 SWS
DP-9	Projekt Intermediäre Gestaltung	9 AP /	5 SWS
Summe der Pflichtmodule		39 AP /	28 SWS
Gesamtsumme B-Fach:		60 AP /	40 SWS

C-FachFachwissenschaft/Kunst- und Bildwissenschaften*Pflichtmodule*

DP-7	Theorie und Praxis der Designpädagogik	6 AP /	4 SWS
DP-5a	Kunst- und Bildwissenschaften	10 AP /	6 SWS
Summe der Pflichtmodule		16 AP /	10 SWS

Fachpraxis/Theorie und Praxis der künstlerisch-gestalterischen Methoden und Medien*Pflichtmodule*

DP-1a	Künstlerisch-gestalterische Grundlehre	9 AP /	6 SWS
DP-4	Werkstattpraxis	3,5 AP /	5 SWS
DP-3a	Medienpraxis	4,5 AP /	4 SWS
DP-8	Projekt Designpraxis	7 AP /	4 SWS
Summe der Pflichtmodule		24 AP /	19 SWS
Gesamtsumme C-Fach:		40 AP /	29 SWS

§ 5**Lehrveranstaltungsarten und –formen**

- (1) Die Studieninhalte erarbeiten sich die Studierenden in fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Lehrveranstaltungen, deren Stoff sie selbstständig vorbereiten, nachbereiten und vertiefen sollen, sowie im Selbststudium und in fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹In der Regel gibt es im Fach Designpädagogik die folgenden Lehrveranstaltungsformen: Vorlesung, Seminar, Projekt, Übung, Kurs. ²Die Lehrveranstaltungen sind, sofern nicht anders angegeben, zweistündig.

§ 6 **Qualifikationsformen**

- (1) Die Qualifikationsformen sind in § 9 der Prüfungsordnung geregelt.
- (2) ¹Zu § 9 Abs. 3 Prüfungsordnung: die Teilnahme an mindestens 3 Exkursionstagen im B-Fach und mindestens einem Exkursionstag im C-Fach zu seminarrelevanten Themen aus Design, Architektur, Kunst und Ästhetischer Bildung ist verpflichtend, um fachliche Kenntnisse zu vertiefen. ²Die Zuordnung der Exkursionen zu Veranstaltungen oder Modulen wird ausgewiesen.
- (3) Zu § 9 Abs. 4 Prüfungsordnung: die Dauer einer Klausur beträgt in fachpraktischen Veranstaltungen 30 Minuten und in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen 60 Minuten.
- (4) Zu § 9 Abs. 5 Prüfungsordnung: Mündliche Prüfungen dauern 20 Minuten.
- (5) ¹Zu § 9 Abs. 9 Prüfungsordnung (Fachpraktische Übungen): in der Fachpraktischen Übung soll die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat nachweisen, dass sie/er
 - a) studienbegleitend mit fachimmanenten Methoden in einer Reihe von praktischen Versuchen eine Gestaltungsaufgabe problemorientiert lösen und in einer schriftlichen Ausarbeitung (Charts) reflektieren kann. ³Die Bearbeitungszeit endet mit der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters. ⁴In Ausnahmefällen kann in Absprache mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten für die schriftliche Ausarbeitung eine Fristverlängerung gewährt werden.
 - b) ⁵in begrenzter Zeit, maximal 300 Minuten, mit den fachimmanenten Methoden in einer Reihe von praktischen Versuchen eine Gestaltungsaufgabe problemorientiert lösen kann. ⁶Es kann zusätzlich eine abschließende mündliche Kurzprüfung stattfinden, in der das Ergebnis der experimentellen Arbeit präsentiert und erläutert wird, wobei Abs. 4 nicht auf mündliche Kurzprüfungen anzuwenden ist.
- (6) ¹Zu § 9 Abs. 10 Prüfungsordnung (Seminararbeiten):
 - a) in dem Projektmodul Designpraxis werden die experimentell-gestalterischen Seminararbeiten bis zum Ende der Vorlesungszeit erarbeitet sowie durch Charts dokumentiert und reflektiert. ²In Ausnahmefällen kann in Absprache mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten für die schriftliche Ausarbeitung eine Fristverlängerung gewährt werden.
 - b) ³in dem Projektmodul Intermediäre Gestaltung werden die experimentell-gestalterischen Seminararbeiten über den Zeitraum von zwei Semestern erarbeitet sowie am Ende der Vorlesungszeit des zweiten Semesters durch Charts dokumentiert und reflektiert. ⁴In Ausnahmefällen kann in Absprache mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten für die schriftliche Ausarbeitung eine Fristverlängerung gewährt werden.

§ 7 **Gliederung des Studiums**

Die empfohlene zeitliche Abfolge der Module im Verlauf des Studiums des Faches Designpädagogik ist dem Studienplan zu entnehmen.

§ 8 **Grundpraktikum**

Es wird empfohlen, dass das Grundpraktikum (§ 8 Prüfungsordnung) in einem kunst- und designrelevanten Berufsfeld abgeleistet wird.

Fachspezifische Anlage/Studienordnung Bachelorstudiengang Combined Studies**Erziehungswissenschaft****I.****Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Fachspezifische Anlage/Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Erziehungswissenschaft im Sinne der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies an der Hochschule Vechta.
- (2) Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums sind § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden des Faches Erziehungswissenschaft zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Informationsveranstaltungen zu besuchen.

II.**Besondere Bestimmungen****§ 1****Studienplan und Modulverzeichnis**

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für den Ablauf und die Gestaltung des Studiums. ²Das Fach Erziehungswissenschaft bietet derzeit drei verschiedene Studienwege an:

Erziehungswissenschaft als B-Fach umfasst die Module EW-1 bis EW-11,

Erziehungswissenschaft als C-Fach umfasst die Module EW-1 bis EW-7,

Erziehungswissenschaft im Optionalbereich (u. a. zur Lehramtsvorbereitung) umfasst die Module EW-1 bis EW-4.

³Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.

§ 2**Ziele des Studiums**

- (1) Die Ziele des erziehungswissenschaftlichen Fachstudiums richten sich nach Art und Umfang des nach § 1 gewählten Studienwegs.
- (2) ¹Das B-Fach zielt auf grundlegende Qualifikationen sowie auf breites Vertiefungswissen für pädagogische Berufsfelder. ²Neben dem systematischen Erwerb erziehungswissenschaftlicher Kenntnisse sowie forschungsmethodischer Kompetenzen im Umgang mit erziehungswissenschaftlichen Frage- und Problemstellungen soll die Fähigkeit entwickelt werden, Forschungsergebnisse kritisch zu reflektieren und auf pädagogische Handlungsfelder zu übertragen. ³Bezogen auf Schule und außerschulische Berufsfelder sollen sowohl diagnostische, beratende und didaktische Kompetenzen vorbereitet, als auch organisations- und institutionenbezogene Kenntnisse und Kompetenzen erlangt werden. ⁴Neben dem gezielten Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen im Umgang mit Neuen Medien sollen vertiefte Kenntnisse zu den Bildungssystemen in anderen Ländern einschließlich der daraus resultierenden Vergleichsperspektiven erlangt werden.
- (3) ¹Das C-Fach zielt auf grundlegende Qualifikationen für pädagogische Berufsfelder sowie auf vertiefte Kenntnisse in verschiedenen Bereichen innerhalb und außerhalb der Schule. ²Es sollen grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich erziehungswissenschaftlicher Fragestellungen und Forschungsmethoden einschließlich deren Anwendung auf verschiedene pädagogische Handlungsfelder erworben werden. ³Bezogen auf Schule und außerschulische Berufsfelder sollen vor allem diagnostische Kompetenzen vorbereitet als auch Kenntnisse und Kompetenzen im Umgang mit Neuen Medien entwickelt werden.

- (4) ¹Erziehungswissenschaft im Optionalbereich zielt auf eine grundlegende Qualifizierung für pädagogische Berufsfelder innerhalb und außerhalb der Schule. ²Es sollen grundlegende Kenntnisse und forschungsmethodische Kompetenzen im Umgang mit erziehungswissenschaftlichen Frage- und Problemstellungen einschließlich des Umgangs mit Neuen Medien erworben werden. ³Darüber hinaus soll die Fähigkeit entwickelt werden, Forschungsergebnisse kritisch auf Schule und Unterricht zu übertragen. ⁴In Verbindung mit einem sich anschließenden Lehramtsmasterstudiengang (Master of Education) dient das Studium der Erziehungswissenschaft im Optionalbereich zugleich der Vorbereitung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder das Lehramt an Realschulen.

§ 3 Studienbereiche

¹Das Fach Erziehungswissenschaft besteht an der Hochschule Vechta aus den Teildisziplinen Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik und Sozialpädagogik. ²Das Studium der Erziehungswissenschaft ist in verschiedene Module aufgegliedert. ³Derzeit werden insgesamt elf erziehungswissenschaftliche Module angeboten, welche die Wissensformen der drei Teildisziplinen in unterschiedlicher Weise miteinander verschränken:

- EW-1 = Erziehung, Bildung und Sozialisation,
- EW-2 = Diagnose, Förderung, Integration,
- EW-3 = Schule und Bildung,
- EW-4 = Medien und Methodenkompetenz,
- EW-5 = Forschung und ihre Anwendung,
- EW-6 = (Sozial-)pädagogische Diagnostik und Beratung,
- EW-7 = Wissenserwerb und Qualitätssicherung,
- EW-8 = Soziale Arbeit: Intervention und Professionalisierung,
- EW-9 = Soziale Arbeit: Theorie und Diskurse,
- EW-10 = Unterricht: Reflektieren und gestalten,
- EW-11 = Schule: Reflektieren und gestalten.

⁴Die Module EW-1 bis EW-4 dienen dem Erwerb von Grundlagenwissen, die Module EW-5-bis EW-11 dem Erwerb von Vertiefungswissen. ⁵Die Module EW-10 und EW-11 liefern zugleich Aufbauwissen im Rahmen eines sich optional anschließenden Lehramtsmasterstudienganges (Master of Education).

§ 4 Studieninhalte und Arbeitsaufwand

¹Die erziehungswissenschaftlichen Module umfassen jeweils zwei Pflichtveranstaltungen mit übergreifenden Lernzielen (siehe Modulverzeichnis, vgl. auch § 5). ²Modul EW-4 beinhaltet drei Veranstaltungen, von denen die erste Pflichtveranstaltung, die beiden nachstehend genannten Wahlpflichtveranstaltungen sind. ³Die Anrechnungspunkte pro Veranstaltung geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für eine Veranstaltung wieder einschließlich der veranstaltungsspezifischen Vor- und Nachbereitungszeiten (vgl. § 5). ⁴Die veranstaltungsübergreifenden Anrechnungspunkte beinhalten den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die veranstaltungsübergreifend zu erbringenden Prüfungsleistungen und ihre Vorbereitung (vgl. § 6). ⁵Darüber hinaus sollen durch den höheren Anteil an veranstaltungsübergreifenden Anrechnungspunkten, der insbesondere für die Vertiefungsmodule EW-5, EW-6 und EW-7 zur Verfügung steht, Formen des selbständigen Erarbeitens bzw. Vertiefens der in den Veranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen durch Literaturstudium, Diskussionskreise etc. ermöglicht und gefördert werden. ⁶Die Lehrenden des Faches Erziehungswissenschaft stehen hierfür als Beraterinnen/Berater bzw. Moderatorinnen/Moderatoren zur Verfügung.

Modulbezeichnung	Sem.	AP	Veranstaltungsart / Veranstaltungsform
<u>EW-1: Erziehung und Bildung</u> 1. Einführung in die Erziehungswissenschaft 2. Erziehung, Bildung und Sozialisation	1. Sem.	5	V ES/Ü
<u>EW-2: Diagnose, Förderung, Integration</u> 1. Spezielle Pädagogiken	2. Sem.	5	V/Ü

2. Pädagogische Diagnostik			P
<u>EW-3: Schule und Bildung</u> 1. Theorien der Schule 2. Bildungsforschung I	2. Sem.	5	P P
<u>EW-4: Medien und Methodenkompetenz</u> 1. Informations- und Kommunikationstechnologien in Schule und Alltag 2 Einführung in quantitative Forschungsmethoden	1. oder 3. Sem.	5	ES ES
<u>EW-5: Forschung und ihre Anwendung</u> 1. Methoden qualitativer Sozialforschung 2. Gesundheitsförderung	4. Sem.	7	FS PS
<u>EW-6: (Sozial-)pädagogische Diagnostik und Beratung</u> 1. Sozialpädagogische Diagnostik, Fallanalyse und Hilfeplanung 2. Konzepte und Methoden der Beratung	5. Sem.	7	HS HS
<u>EW-7: Wissenserwerb und Qualitätssicherung</u> 1. Lehr-Lern-Forschung 2. Qualitätssicherung in der Pädagogik	5. Sem.	6	HS HS
<u>EW-8: Soziale Arbeit: Intervention und Professionalisierung</u> 1. Konzepte und Methoden professionellen Handelns in sozialpädagogischen Handlungsfeldern 2. Arbeitsfelder und Adressaten der Sozialpädagogik	5. Sem.	5	PS HS
<u>EW-9: Soziale Arbeit: Theorie und Diskurse</u> 1. Geschichte und Theorie der Sozialen Arbeit 2. Aktuelle Diskurse in der Sozialen Arbeit	6. Sem.	5	HS HS
<u>EW-10: Unterricht: Reflektieren und gestalten</u> 1. Erstunterricht – Gestaltung von Unterricht 2. Allgemeine Didaktik – Theorien des Lehrens und Lernens	6. Sem.	5	HS HS
<u>EW-11: Schule: Reflektieren und gestalten</u> 1. Schultheorien und -entwicklung 2. Bildungsforschung II: Bildungssysteme im internationalen Vergleich	6. Sem.	5	HS FS

⁷Das B-Fach Erziehungswissenschaft beinhaltet insgesamt 60 AP, das C-Fach 40 AP.

⁸Erziehungswissenschaft im Optionalbereich enthält 20 AP. ⁹Studierende, die das Fach Erziehungswissenschaft als B-Fach studieren, können wahlweise anstelle von EW-3, EW-10 und EW-11 die Module WPF-6, WPF-7 und WPF-8 des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit besuchen. ¹⁰Sie erhalten pro Modul die gleiche AP-Zahl wie bei den entsprechenden Modulen des Faches Erziehungswissenschaft.

§ 5

Lehrveranstaltungsarten und –formen

¹Beim erziehungswissenschaftlichen Fachstudium werden zwei Qualifikationsstufen voneinander unterschieden. ²Grundlegende Qualifikationen werden in Vorlesungen, Einführungs- und Proseminaren erworben (EW-1 bis EW-4). ³Vertiefende bzw. aufbauende Qualifikationen werden in Haupt-, Projekt- und Forschungsseminaren erlangt (EW-5 bis EW-11).

- ⁴V = Vorlesungen dienen dem Erwerb grundlegender inhaltlicher Kenntnisse („Überblickswissen“),
 ES = Einführungsseminare dienen dem Erwerb grundlegender inhaltlicher Kenntnisse; sie werden z. T. mit speziellen Übungen zum Training verschiedener Kompetenzen (kommunikative Kompetenz, Medienkompetenz etc.) verbunden,
 P = Proseminare ermöglichen den Aufbau grundlegender Kenntnisse einschließlich forschungsmethodischer Kompetenzen zu fachspezifischen Themen/Fragestellungen,
 HS = Hauptseminare bieten einen vertieften Zugang zu fachspezifischen Themen/Fragestellung,
 PS = Projektseminare dienen der vertieften inhaltlichen Bearbeitung spezifischer Fragestellungen einschließlich der Förderung sozialer Kompetenzen durch gruppenbezogene Projektarbeit,
 FS = Forschungsseminare zielen auf ein vertieftes und vor allem forschungsbezogenes Erarbeiten spezifischer Themen/Fragestellungen.

⁵Die Lehrveranstaltungen sind in der Regel zweistündig; Projektseminare werden in Blockform angeboten. ⁶Die regelmäßige Vor- und Nachbereitung der Seminarveranstaltungen wie auch die regelmäßige Nachbereitung der Vorlesungsinhalte werden erwartet.

§ 6

Qualifikationsformen

- (1) ¹Die erziehungswissenschaftlichen Module EW-1 bis EW-4 sehen veranstaltungsbezogene Moduleleistungsprüfungen vor, alle weiteren erziehungswissenschaftlichen Module werden mit einer – veranstaltungsübergreifenden – Modulabschlussprüfung beendet. ²Jedes Modul sollte innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. ³Werden die Module EW-1 bis EW-4 bzw. EW-8 bis EW-11 studiert, ist darauf zu achten, dass jeweils mindestens eine mündliche Prüfung absolviert wird. ⁴Die Art der Abschlussprüfungen in den genannten Modulen ist vorerst abhängig von der kapazitären Auslastung des Faches bzw. der Veranstaltungen.
- (2) ¹Zu den Prüfungsleistungen im Fach Erziehungswissenschaft gehören Klausuren, mündliche Prüfungen und veranstaltungsübergreifende Hausarbeiten. ²Die aktive Teilnahme an den Seminarveranstaltungen und ggf. mündliche Beiträge (z.B. in Form von Statements, Kurzreferaten u. ä.) werden vorausgesetzt; sie sind jedoch nicht Bestandteil der zu benotenden Prüfungsleistungen.
- (3) ¹Die Dauer einer Klausur beträgt 60 Minuten. ²In der Klausur soll die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat nachweisen, dass sie/er über das in den zugehörigen Modulveranstaltungen erworbene erziehungswissenschaftliche Wissen verfügt, dieses eigenständig zu strukturieren bzw. fachspezifische Themen/Fragestellungen nach inhaltlichen und forschungsmethodischen Kriterien zu bearbeiten in der Lage ist. ³Die Klausuren werden in den letzten beiden Wochen der Vorlesungszeit oder in den beiden ersten Wochen der vorlesungsfreien Zeit geschrieben; die Wiederholungsprüfung findet in der vorlesungsfreien Zeit statt, frühestens jedoch 5 Wochen nach dem Klausurtermin.
- (4) ¹Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 20 Minuten. ²In der mündlichen Prüfung soll die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat nachweisen, dass sie/er über das in den zugehörigen Modulveranstaltungen erworbene erziehungswissenschaftliche Grundlagen- bzw. Vertiefungswissen verfügt, dieses systematisch und mit Hilfe eines methodischen Instrumentariums strukturieren kann. ³Die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat wählt in Absprache mit den Prüferinnen/Prüfern eine Fragestellung pro Veranstaltung, die sie/er am Beginn der Prüfung kurz und zusammenhängend erläutert. ⁴Gliederung und Thesenpapier (ca. 1 Seite) können als Grundlage dienen. ⁵Die mündlichen Prüfungen finden im Anschluss an die zugehörigen Modulveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit statt.
- (5) ¹Hausarbeiten sollen einen Umfang von ca. 15 Seiten (30 Zeilen à 65 Anschläge) haben. ²Hausarbeiten umfassen in der Regel sämtliche Veranstaltungen eines Moduls. ³Inhaltliche

und/oder methodische Schwerpunktsetzungen sind mit den zuständigen Veranstaltungsleiterinnen/Veranstaltungsleitern während der Vorlesungszeit abzusprechen (vgl. Merkblatt „Hausarbeiten im Studienfach Erziehungswissenschaft“). ⁴Die Ausarbeitungen sind spätestens vier Wochen nach dem Ende der Vorlesungszeit einzureichen.

- (6) Die entsprechenden Leistungsnachweise für die erziehungswissenschaftlichen Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen.

§ 7 **Gliederung des Studiums**

¹Das Modulangebot im Fach Erziehungswissenschaft folgt einem jährlichen Turnus. ²Im Wintersemester werden jeweils die Module EW-1, EW-4, EW-6, EW-7, EW-8 und EW-10 angeboten, im Sommersemester die Module EW-2, EW-3, EW-5, EW-9 und EW-11. ³Der Beginn des erziehungswissenschaftlichen Fachstudiums erfolgt abhängig vom gewählten Studienweg (vgl. § 1). ⁴Für das Studium des B-Faches wird die Belegung erziehungswissenschaftlicher Module vom ersten bis sechsten Semester empfohlen. ⁵Pro Semester sind ein bis vier erziehungswissenschaftliche Module zu studieren. ⁶Für das Studium des C-Faches wird die Belegung erziehungswissenschaftlicher Module vom ersten bis fünften Semester empfohlen. ⁷Pro Semester sind ein bis zwei erziehungswissenschaftliche Module zu studieren. ⁸Erziehungswissenschaft im Optionalbereich sollte wahlweise ab dem ersten oder dritten Semester mit ein bis zwei Modulen pro Semester bzw. ab dem fünften Semester mit jeweils zwei Modulen pro Semester belegt werden. ⁹Die empfohlene Gliederung des erziehungswissenschaftlichen Studiums ist dem Studienplan zu entnehmen.

Fachspezifische Anlage/Studienordnung Bachelorstudiengang Combined Studies**Geographie****I.****Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Fachspezifische Anlage/Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Geographie im Sinne der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies an der Hochschule Vechta.
- (2) Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums sind § 3 Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden des Faches Geographie zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.

II.**Besondere Bestimmungen****§ 1****Studienplan**

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für den Ablauf und die Gestaltung des Studiums im Fach Geographie. ²Das A-, B-, C-Fach hat jeweils einen spezifischen Studienplan. ³Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.

§ 2**Ziele des Studiums**

- (1) ¹Ziel des Studiums ist der Erwerb grundlegender Kenntnisse zum Theorie- und Methodengebäude der Geographie, zur Physischen Geographie/Geoökologie, Anthropogeographie, Regionalen Geographie und Didaktik der Geographie. ²Durch Praktika und Studienprojekte werden Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Anwendung theoretischer Aussagen in der Praxis entwickelt.
- (2) Das Studienfach Geographie soll qualifizieren für eine berufliche Tätigkeit:
 - in Organisationen, Verwaltungen, Verbänden und privaten Büros der räumlichen Entwicklungsplanung,
 - in Organisationen, Verwaltungen, Verbänden und privaten Büros, die sich mit ökologischen Aufgaben beschäftigen,
 - in berufsständigen Organisationen oder Unternehmen der Land-, Forst und Ernährungswirtschaft,
 - im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in berufsständischen Organisationen des ländlichen Raumes,
 - im Bereich Erwachsenenbildung, zum Beispiel Volkshochschulen, Kreisbildungswerken u. ä.,
 - in Einrichtungen des Tourismus.
- (3) Das Studium der Geographie als A-Fach ermöglicht den Überstieg zu Masterstudiengängen, die ein breites geographisches Fundament benötigen, wie zum Beispiel
 - Geographie,
 - Geoökologie,
 - Entwicklungsplanung ländlicher Räume,
 - Raumplanung,
 - Tourismuswirtschaft und -management,
 - Agrarmanagement.

- (4) Das Studium der Geographie als B- und C-Fach qualifiziert auch für einen Überstieg in einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie das Lehramt an Realschulen.

§ 3 Studienbereiche

¹Das Studium beinhaltet folgende Studienbereiche:

- Geographie und ihre Methodik im Umfang von

20	AP (A-Fach)	Module: GE-1 (6 AP); GE-10 (10 AP); GE-12 (4 AP);
16	AP (B-Fach)	Module: GE-1 (6 AP); GE-10 (10 AP);
10	AP (C-Fach)	Module: GE-1 (6 AP); GE-10a (4 AP);
- Physische Geographie/Geoökologie im Umfang von

15	AP (A-Fach)	Module: GE-2 (8 AP); GE-13 (5 AP); GE-14 (mit 2 AP);
11	AP (B-Fach)	Module: GE-2 (8 AP); GE-13 (3 AP);
8	AP (C-Fach)	Module: GE-2 (8 AP);
- Anthropogeographie im Umfang von

22	AP (A-Fach)	Module: GE-4 (6 AP); GE-5 (4 AP); GE-8 (4 AP); GE-11 (6 AP); GE-14 (mit 2 AP);
10	AP (B-Fach)	Module: GE-4 (6 AP); GE-5 (4 AP);
10	AP (C-Fach)	Module: GE-4 (6 AP); GE-5 (4 AP);
- Regionale Geographie im Umfang von

15	AP (A-Fach)	Module: GE-3 (8 AP); GE-9 (7 AP);
15	AP (B-Fach)	Module: GE-3 (8 AP); GE-9 (7 AP);
4	AP (C-Fach)	Module: GE-3a (4 AP);
- Didaktik der Geographie im Umfang von

4	AP (A-Fach)	Modul: GE-6 (4 AP);
4	AP (B-Fach)	Modul: GE-6 (4 AP);
4	AP (C-Fach)	Modul: GE-6 (4 AP).

²Im Studium werden im A-, B- und C-Fach kleine Exkursionen durchgeführt, hierfür werden insgesamt 4 AP vergeben.

§ 4 Studieninhalte und Arbeitsaufwand

Studieninhalte und Arbeitsaufwand sind dem Studienplan zu entnehmen.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten und –formen

- (1) Das Fach Geographie führt die Lehrveranstaltungen als Vorlesungen, Seminare, Hauptseminare, Übungen, Praktika und Studienprojekte durch.
- (2) Eine besondere Form geographischer Lehrveranstaltungen sind die Exkursionen, die der originalen Begegnung mit geographischen Objekten dienen.

- (3) ¹Fächerübergreifende Veranstaltungen sind im Modul 9 und im Modul 13 verankert. ²Durch die Wahl des Faches Geographie als A-Fach ist eine inhaltliche Spezialisierung auf die Strukturen, Entwicklungen und Probleme ländlicher Räume möglich.

§ 6 Qualifikationsformen

Die Qualifikationsformen sind in § 9 der Prüfungsordnung geregelt.

§ 7 Gliederung des Studiums

Für die zeitliche Platzierung der Module im Fach Geographie wird eine Orientierung an den Vorgaben des Studienplanes empfohlen.

§ 8 Grundpraktikum

Es wird empfohlen, das Grundpraktikum (§ 8 Prüfungsordnung) in einem Unternehmen bzw. einer Einrichtung/Organisation der Land- und Ernährungswirtschaft, der Raumplanung oder des Natur- und Umweltschutzes abzuleisten.

Fachspezifische Anlage/Studienordnung Bachelorstudiengang Combined Studies**Germanistik****I.****Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Fachspezifische Anlage/Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Germanistik im Sinne der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies an der Hochschule Vechta.
- (2) Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums sind § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden des Faches Germanistik zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.

II.**Besondere Bestimmungen****§ 1****Studienplan und Modulverzeichnis**

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für den Ablauf und die Gestaltung des Studiums im Fach Germanistik. ²Im Studienplan ist eine mögliche Abfolge der Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen im zeitlichen Verlauf beschrieben. ³Für A-, B- und C-Fach gilt jeweils ein eigener spezifischer Studienverlaufsplan. ⁴Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.

§ 2**Ziele des Studiums**

¹Die Studierenden sollen am Ende ihres Studiums verfügen über

- eine hohe mündliche und schriftliche Sprachkompetenz des Deutschen,
- die Fähigkeit zur systematischen Analyse literarischer und nichtliterarischer Texte,
- die Kenntnis grundlegender Aspekte der Vermittlung von sprachlicher, literarischer und kultureller Kompetenz.

²Bei entsprechender Leistung und Eignung ist der Übergang in das auf den Lehrerberuf vorbereitende Masterstudium oder einen fachwissenschaftlichen Masterstudiengang gegebenenfalls mit nachfolgendem Übergang in einen Promotionsstudiengang möglich. ³Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums soll außerdem Einstiegsmöglichkeiten in die Bereiche Wirtschaft (z. B. im Kommunikationsmanagement), Verbandswesen, Journalismus, Verlagswesen, Kulturmanagement, Tourismus oder auch in soziale Bereiche bieten.

§ 3**Studienbereiche**

¹Das Studium erstreckt sich auf folgende Studienbereiche:

- Sprachwissenschaft im Umfang von mindestens
33 AP (A-Fach),
23 AP (B-Fach),
16 AP (C-Fach),
- Literaturwissenschaft im Umfang von mindestens
33 AP (A-Fach),
23 AP (B-Fach),
16 AP (C-Fach),

- Fachdidaktik im Umfang von mindestens
14 AP (A-Fach),
14 AP (B-Fach),
8 AP (C-Fach).

²Schwerpunkte im Studienbereich Sprachwissenschaft:

- Methoden und Theorien der Sprachbeschreibung (A),
- Vergleichende Elementargrammatik des Deutschen und Lateinischen (A, B, C),
- Teilbereiche der deutschen Sprache: Phonologie und Graphematik/Orthographie, Morphologie, Lexikologie, Semantik, Syntax, Textlinguistik (A, B, C),
- Sprachgebrauch sowie Prozesse und Formen mündlicher und schriftlicher Kommunikation (A, B, C),
- Erst- und Zweitspracherwerb sowie Schriftspracherwerb und deren psycholinguistische Grundlagen (A, B),
- Sprachstörungen (A, B),
- Geschichte der deutschen Sprache einschließlich der Beziehungen zu anderen Sprachen (A, B),
- Varietäten des Deutschen (Dialekte, Soziolekte, Fachsprachen) einschließlich Schriftlichkeit/Mündlichkeit und medienspezifischer Aspekte (A),
- Sprachnormen und ihre Problematik einschließlich Grundlagen der Fehleranalyse (A, B, C),
- Sprachwissenschaftliche Analyse mündlicher und schriftlicher Texte (A, B, C),
- Argumentationsanalyse (A).

³Schwerpunkte im Studienbereich Literaturwissenschaft:

- Geschichte der deutschen Literatur (A, B, C),
- Gegenwartsliteratur einschließlich der Kinder- und Jugendliteratur (A, B, C),
- Literatur anderer Sprachen und deren Einfluss auf die deutsche Literatur (A),
- Theorie der Gattungen und Textsorten (A, B),
- nichtfiktionale Textsorten und ihre kommunikativen Bedingungen (A),
- Theorie und Praxis audiovisueller Medien sowie ihrer Analyse (A),
- literaturtheoretisch und methodisch reflektierte Analyse und Interpretation von Texten (A, B, C),
- Werke der Lektüreliste (A, B, C).

⁴Schwerpunkte im Studienbereich Fachdidaktik:

- Theorie und Geschichte des Deutschunterrichts (A, B, C),
- Fachdidaktische Konzeptionen und Modelle (A, B, C),
- Analyse, Planung und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen im Schulfach Deutsch (A, B, C),
- Grundlegende Unterrichtsformen und -verfahren sowie Einsatz neuer Medien und Technologien im Deutschunterricht (A, B),
- Entwicklung und Erprobung neuer Unterrichtsformen z. B. im Rahmen der Lese- und Schreibwerkstatt (A, B),
- Methoden der Lerndiagnose und Leistungsbewertung (A, B),
- Fachübergreifende Aspekte des Deutschunterrichts (A, B).

§ 4

Studieninhalte und Arbeitsaufwand

A-Fach

Sprachwissenschaft

Pflichtmodule

GR-0.1 Einführung in die Sprachwissenschaft

6 AP / 2 SWS

GR-4	Grundwissen Sprachwissenschaft	10 AP /	6 SWS
GR-6	Vertiefung Sprachwissenschaft	7 AP /	4 SWS
GR-9	Spezialisierung Sprachwissenschaft	10 AP /	4 SWS
Summe der Pflichtmodule		33 AP /	16 SWS

Literaturwissenschaft*Pflichtmodule*

GR-0.2	Einführung in die Literaturwissenschaft	6 AP /	2 SWS
GR-5	Grundwissen Literaturwissenschaft	10 AP /	4 SWS
GR-7	Vertiefung Literaturwissenschaft	7 AP /	4 SWS
GR-10	Spezialisierung Literaturwissenschaft	10 AP /	4 SWS
Summe der Pflichtmodule		33 AP /	14 SWS

Fachdidaktik*Pflichtmodule*

GR-3	Einführung und Grundwissen Fachdidaktik	8 AP /	4 SWS
GR-8	Vertiefung Fachdidaktik	6 AP /	4 SWS
Summe der Pflichtmodule		14 AP /	8 SWS

Gesamtsumme A-Fach:**80 AP / 38 SWS*****B-Fach***Sprachwissenschaft*Pflichtmodule*

GR-0.1	Einführung in die Sprachwissenschaft	6 AP /	2 SWS
GR-4	Grundwissen Sprachwissenschaft	10 AP /	6 SWS
GR-6	Vertiefung Sprachwissenschaft	7 AP /	4 SWS
Summe der Pflichtmodule		23 AP /	12 SWS

Literaturwissenschaft*Pflichtmodule*

GR-0.2	Einführung in die Literaturwissenschaft	6 AP /	2 SWS
GR-5	Grundwissen Literaturwissenschaft	10 AP /	4 SWS
GR-7	Vertiefung Literaturwissenschaft	7 AP /	4 SWS
Summe der Pflichtmodule		23 AP /	12 SWS

Fachdidaktik*Pflichtmodule*

GR-3	Einführung und Grundwissen Fachdidaktik	8 AP /	4 SWS
GR-8	Vertiefung Fachdidaktik	6 AP /	4 SWS
Summe der Pflichtmodule		14 AP /	8 SWS

Gesamtsumme B-Fach: 60 AP / 32 SWS

C-FachSprachwissenschaft*Pflichtmodule*

GR-0.1	Einführung in die Sprachwissenschaft	6 AP /	2 SWS
GR-4	Grundwissen Sprachwissenschaft	10 AP /	6 SWS
Summe der Pflichtmodule		16 AP /	8 SWS

Literaturwissenschaft*Pflichtmodule*

GR-0.2	Einführung in die Literaturwissenschaft	6 AP /	2 SWS
GR-5	Grundwissen Literaturwissenschaft	10 AP /	4 SWS
Summe der Pflichtmodule		16 AP /	6 SWS

Fachdidaktik*Pflichtmodul*

GR-3	Einführung und Grundwissen Fachdidaktik	8 AP /	4 SWS
------	---	--------	-------

Gesamtsumme C-Fach: 40 AP / 18 SWS

§ 5**Lehrveranstaltungsarten und -formen**

- (1) Die Studieninhalte erarbeiten sich die Studierenden in fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen, deren Stoff sie selbstständig vorbereiten, nachbereiten und vertiefen sollen, im Selbststudium und in fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹Im Fach Germanistik sind die folgenden Lehrveranstaltungsformen üblich: Vorlesung, Seminar, Projekt, Übung. ²Die Lehrveranstaltungen umfassen, sofern nicht anders angegeben, zwei Semesterwochenstunden.

§ 6

Aufbau der Prüfungen/Arten der Prüfungsleistungen

¹Für Literaturwissenschaft gilt: GR-5, GR-7 und GR-10 bestehen aus zwei Teilmodulen mit einer Modulprüfung. ²Diese Note gilt als Modulnote und geht mit den vollen AP in die Notenberechnung ein.

§ 7

Gliederung des Studiums

Die zeitliche Platzierung der Module im Fach Germanistik ist im Verlauf des Studiums frei wählbar, sofern alle Voraussetzungen für den Besuch der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls erfüllt sind.

§ 8

Grundpraktikum

Falls das Fach Germanistik als A-Fach studiert wird, wird empfohlen, das Grundpraktikum (§ 8 Prüfungsordnung) in einem germanistikbezogenen Berufsfeld abzuleisten.

Fachspezifische Anlage/Studienordnung Bachelorstudiengang Combined Studies**Geschichte****I.****Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Fachspezifische Anlage/Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Geschichte im Sinne der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies an der Hochschule Vechta.
- (2) Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums sind § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden des Faches Geschichte zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.

II.**Besondere Bestimmungen****§ 1****Studienplan und Modulverzeichnis**

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für den Ablauf und die Gestaltung des Studiums im Fach Geschichte. ²Das A, B- und C-Fach hat jeweils einen spezifischen Studienplan. ³Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.

§ 2**Ziele des Studiums**

- (1) Die Studierenden sollen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnis und eigener praktischer Erfahrungen anwendungsbezogenes historisches Wissen erwerben und die Recherchewege historischer Informationen kennen lernen.
- (2) ¹Das geschieht durch die Vermittlung von elementaren Sach-, Problem- und Theoriekenntnissen, Methoden, Arbeitstechniken und Hilfsmitteln der Geschichtswissenschaft und der Geschichtsdidaktik und von Informations- und Kommunikationstechnologien. ²Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, sich über Gegenstände der Geschichte gründlich zu informieren, Quellen und Darstellungen methodisch sachgerecht und selbständig zu ermitteln, zu analysieren und zu interpretieren, die Ergebnisse in historische Zusammenhänge einzuordnen, eigene Erkenntnisse daraus zu gewinnen und dies mündlich und schriftlich zu formulieren. ³Dazu gehört auch die Fähigkeit zu fächerübergreifender Problemlösung durch sachgerechte Einbeziehung von Aussagen benachbarter Wissenschaften und Projektarbeit.
- (3) ¹Im Rahmen des polyvalenten Bachelors ist das Fach eine Berufswissenschaft. ²Der polyvalente Bachelorstudiengang bietet wegen seiner Praxisnähe mögliche Einstiegswege in berufliche Bereiche wie Kulturarbeit, PR-Arbeit, Lehramt, Erwachsenenbildung, Museums- und Ausstellungswesen, Medien, Kultur, Beratung in Wirtschaftsbetrieben, Wissenschaft und Tourismus. ³Im Wissenschaftsbereich ist die Möglichkeit gegeben, nach dem Bachelorstudium ein Masterstudium aufzunehmen.
- (4) ¹Berufsqualifizierende Anteile des Curriculums sind im Einzelnen: Umgang mit historischen Realien, Dokumenten, Fertigkeiten bei der Handschriftentranskription, Organisation von Exkursionen, Ausstellungen, Konferenzen und Tagungen, didaktische Fähigkeiten beim Einsatz und Umsetzen historischen Wissens. ²Erfahrungen bei der Bild- und Faktenrecherche, Fähigkeit, eine Veröffentlichung vorzubereiten und auf den Weg zu bringen.

§ 3 Studienbereiche

¹ Die Bereiche des Geschichtsstudiums erstrecken sich einmal auf die großen Epochen (Alte, mittelalterliche, neuere und neueste Geschichte), zum anderen auf thematische Bereiche (Verfassungs-, Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Landesgeschichte)

²Im Einzelnen werden folgende Module (Erfahrungs- und Lernfelder) angeboten:

- GS-1 Einführung in die Neuere Geschichte und in die historische Quellenarbeit,
- GS-2: Einführung in die Geschichte des Mittelalters,
- GS-3: Einführung in die Berufswissenschaft Geschichte,
- GS-4: Alte Welt und mittelalterliche Welt,
- GS-5: Vormoderne Herrschaft und Gesellschaft,
- GS-6: Totalitäre Herrschaft,
- GS-7: Projekt Quellenanalyse,
- GS-8: Wirtschafts- und Sozialgeschichte der agrarischen und industriellen Welt,
- GS-9: Krise des demokratischen Systems,
- GS-10: Von der Vormoderne zum Nationalstaat,
- GS-11: Gesellschaftliche und politische Modernisierung in Deutschland und Europa,
- GS-12: Weltmächte und Weltkrisen.

§ 4 Studieninhalte und Arbeitsaufwand

A-Fach

GS-1	Einführung in die Neuere Geschichte und in die historische Quellenarbeit	10 AP /	6 SWS
GS-2	Einführung in die Geschichte des Mittelalters	6 AP /	4 SWS
GS-3	Einführung in die Berufswissenschaft Geschichte	6 AP /	4 SWS
GS-4	Alte Welt und mittelalterliche Welt	6 AP /	4 SWS
GS-5	Vormoderne Herrschaft und Gesellschaft	6 AP /	4 SWS
GS-6	Totalitäre Herrschaft	6 AP /	4 SWS
GS-7	Projekt Quellenanalyse	8 AP /	6 SWS
GS-8	Wirtschafts- und Sozialgeschichte der agrarischen und industriellen Welt	6 AP /	4 SWS
GS-9	Krise des demokratischen Systems	6 AP /	4 SWS
GS-10	Von der Vormoderne zum Nationalstaat	7 AP /	4 SWS
GS-11	Gesellschaftliche und politische Modernisierung in Deutschland und Europa	7 AP /	4 SWS
GS-12:	Weltmächte und Weltkrisen	6 AP /	4 SWS
Gesamtsumme A-Fach:		80 AP /	52 SWS

B-Fach

GS-1	Einführung in die Neuere Geschichte und in die historische Quellenarbeit	10 AP /	6 SWS
GS-2	Einführung in die Geschichte des Mittelalters	6 AP /	4 SWS
GS-3	Einführung in die Berufswissenschaft Geschichte	6 AP /	4 SWS
GS-4	Alte Welt und mittelalterliche Welt	6 AP /	4 SWS
GS-5	Vormoderne Herrschaft und Gesellschaft	6 AP /	4 SWS
GS-6	Totalitäre Herrschaft	6 AP /	4 SWS
GS-7	Projekt Quellenanalyse	8 AP /	6 SWS
GS-8	Wirtschafts- und Sozialgeschichte der agraren und industriellen Welt	6 AP /	4 SWS
GS-9	Krise des demokratischen Systems	6 AP /	4 SWS
Gesamtsumme B-Fach:		60 AP /	40 SWS

C-Fach

GS-1	Einführung in die Neuere Geschichte und in die historische Quellenarbeit	10 AP /	6 SWS
GS-2	Einführung in die Geschichte des Mittelalters	6 AP /	6 SWS
GS-3	Einführung in die Berufswissenschaft Geschichte	6 AP /	4 SWS
GS-4	Alte und mittelalterliche Welt	6 AP /	4 SWS
GS-5	Vormoderne Herrschaft und Gesellschaft	6 AP /	4 SWS
GS-6	Totalitäre Herrschaft	6 AP /	4 SWS
Gesamtsumme C-Fach:		40 AP /	28 SWS

§ 5**Lehrveranstaltungsarten und -formen**

- (1) Die Studieninhalte erarbeiten sich die Studierenden in geschichtswissenschaftlichen und fachpraktischen Lehrveranstaltungen, deren Stoff sie selbständig vorbereiten, nachbereiten und vertiefen sollen, im Selbststudium und in fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹In der Regel gibt es im Fach Geschichte die folgenden Lehrveranstaltungsformen: Vorlesung, Seminar, Projekt, Übung. ²Die Lehrveranstaltungen sind, sofern nicht anders angegeben, zweistündig.

§ 6**Qualifikationsformen**

Die Qualifikationsformen sind in § 9 der Prüfungsordnung geregelt.

§ 7

Gliederung des Studiums

Die zeitliche Platzierung der Module im Fach Geschichte ist frei im Verlauf des Studiums wählbar, allerdings müssen die Einführungsveranstaltungen den übrigen Modulen vorausgehen.

§ 8

Grundpraktikum

Es wird empfohlen, dass das Grundpraktikum (§ 8 Prüfungsordnung) in einem Berufsfeld abgeleistet wird, in dem historisches Wissen und Umgang mit historischen Objekten/Quellenmaterial erwünscht sind.

Fachspezifische Anlage/Studienordnung Bachelorstudiengang Combined Studies**Katholische Theologie****I.****Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Fachspezifische Anlage/Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Katholische Theologie im Sinne der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies.
- (2) Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums sind § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden des jeweiligen Faches zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.

II.**Besondere Bestimmungen****§ 1****Studienplan und Modulverzeichnis**

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für den Ablauf und die Gestaltung des Studiums im Fach Katholische Theologie. ²Das A-, B- und C-Fach hat jeweils einen spezifischen Studienplan. ³Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.

§ 2**Ziele des Studiums**

¹Das Studium des Faches Katholische Theologie soll den Studierenden einen Einblick in die grundlegenden Fragestellungen, Methoden und Inhalte der Theologie vermitteln, es soll dazu befähigen, über den christlichen Glauben wissenschaftlich argumentierend Rechenschaft abzulegen.

²Das Studium des Faches Katholische Theologie soll für folgende Berufsfelder qualifizieren:

- Kirchliche Berufe,
- Verlagswesen,
- Print-Medien,
- Rundfunk und Fernsehen,
- Erwachsenenbildung,
- Bibliothekswesen,
- Personalmanagement.

§ 3**Studienbereiche**

Das Studium der Katholischen Theologie gliedert sich in die Studienbereiche

- (1) Biblische Theologie (Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments),
- (2) Historische Theologie (Kirchengeschichte),
- (3) Systematische Theologie (Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moraltheologie, Christliche Sozialwissenschaften) und
- (4) Praktische Theologie (Religionspädagogik, Kirchenrecht).

§ 4 Studieninhalte und Arbeitsaufwand

A-Fach

Pflichtmodule

KT-1	Einführung in das Studium der Theologie (Grundkurs Biblische Theologie, Grundkurs Systematische Theologie, Grundkurs Religionspädagogik, Einführung in das Wissenschaftliche Arbeiten)	6 AP /	6 SWS
KT-2	Einführung in die Biblische und in die Historische Theologie	7,5 AP /	6 SWS
KT-3	Einführung in die Systematische Theologie	7,5 AP /	6 SWS
KT-4	Einführung in die Praktische Theologie	7,5 AP /	6 SWS
KT-12	Ökumene / Weltreligionen	6,5 AP /	4 SWS
Summe der Pflichtmodule		35 AP /	28 SWS

Wahlpflichtmodule

Die Studierenden wählen Module im Gesamtumfang von mindestens 30 Semesterwochenstunden/45 AP aus den Modulen.

KT-5	Differenzierte Bibelauslegung anhand ausgewählter Texte zu zentralen Themen aus AT und NT	5 AP /	4 SWS
KT-6	Die Frage nach Gott	10 AP /	6 SWS
KT-7	Christliches Menschen- und Weltbild	9 AP /	6 SWS
KT-8	Jesus, der Christus und Erlöser	6 AP /	4 SWS
KT-9	Kirche – Glaube – Gesellschaft	9 AP /	6 SWS
KT-10	Symbol – Sakrament – Liturgie	6 AP /	4 SWS
KT-11	Die Frage nach Ende und Vollendung von Mensch und Welt	6 AP /	4 SWS

B-Fach

Pflichtmodule

KT-1	Einführung in das Studium der Theologie (Grundkurs Biblische Theologie, Grundkurs Systematische Theologie, Grundkurs Religionspädagogik, Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten)	6 AP /	6 SWS
KT-2	Einführung in die Biblische und in die Historische Theologie	7,5 AP /	6 SWS
KT-3	Einführung in die Systematische Theologie	7,5 AP /	6 SWS
KT-4	Einführung in die Praktische Theologie	7,5 AP /	6 SWS
KT-12	Ökumene / Weltreligionen	6,5 AP /	4 SWS
Summe der Pflichtmodule		35 AP /	28 SWS

Wahlpflichtmodule

Die Studierenden wählen Module im Gesamtumfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden/25 AP aus den Modulen.

KT-5	Differenzierte Bibelauslegung anhand ausgewählter Texte zu zentralen Themen aus AT und NT	5 AP /	4 SWS
KT-6	Die Frage nach Gott	10 AP /	6 SWS
KT-7	Christliches Menschen- und Weltbild	9 AP /	6 SWS
KT-8	Jesus, der Christus und Erlöser	6 AP /	4 SWS
KT-9	Kirche – Glaube – Gesellschaft	9 AP /	6 SWS
KT-10	Symbol – Sakrament – Liturgie	6 AP /	4 SWS
KT-11	Die Frage nach Ende und Vollendung von Mensch und Welt	6 AP /	4 SWS

C-Fach

Pflichtmodule

KT-1	Einführung in das Studium der Theologie (Grundkurs Biblische Theologie, Grundkurs Systematische Theologie, Grundkurs Religionspädagogik, Einführung in das Wissenschaftliche Arbeiten)	6 AP /	6 SWS
KT-2	Einführung in die Biblische und in die Historische Theologie	7,5 AP /	6 SWS
KT-3	Einführung in die Systematische Theologie	7,5 AP /	6 SWS
KT-4	Einführung in die Praktische Theologie	7,5 AP /	6 SWS
KT-12	Ökumene / Weltreligionen	6,5 AP /	4 SWS
Summe der Pflichtmodule		35 AP /	28 SWS

Wahlpflichtmodule

Die Studierenden wählen ein Modul im Gesamtumfang von mindestens 4 Semesterwochenstunden/5 AP aus den Modulen.

KT-5	Differenzierte Bibelauslegung anhand ausgewählter Texte zu zentralen Themen aus AT und NT	5 AP /	4 SWS
KT-6	Die Frage nach Gott	10 AP /	6 SWS
KT-7	Christliches Menschen- und Weltbild	9 AP /	6 SWS
KT-8	Jesus, der Christus und Erlöser	6 AP /	4 SWS
KT-9	Kirche – Glaube – Gesellschaft	9 AP /	6 SWS
KT-10	Symbol – Sakrament – Liturgie	6 AP /	4 SWS
KT-11	Die Frage nach Ende und Vollendung von Mensch und Welt	6 AP /	4 SWS

§ 5**Lehrveranstaltungsarten und –formen**

¹In der Regel werden im Fach Katholische Theologie folgende Lehrveranstaltungsformen praktiziert: Vorlesung, Seminar, Projekt, Übung, Kolloquium. ²Die Lehrveranstaltungen werden, sofern nicht anders angegeben, zweistündig angeboten.

§ 6**Qualifikationsformen**

¹Unter Bezug auf § 9 der Prüfungsordnung gilt:

²Die Prüfungen in den Modulen können durch Klausuren (Dauer 60 Minuten), Referate mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten), Hausarbeiten (ca. 15 Seiten), durch mündliche Prüfungen von ca. 20 min. Dauer oder durch semesterbegleitende Arbeitsaufgaben erfolgen. ³Im Pflichtmodul KT-12 Ökumene/Weltreligionen und in den Wahlpflichtmodulen kann jedes Fachgebiet (Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments, Kirchengeschichte, Dogmatik, Fundamentaltheologie, Moraltheologie, Christliche Sozialwissenschaften, Religionspädagogik, Kirchenrecht) nur einmal belegt werden. ⁴Es wird keine Bachelorabschlussprüfung vorgenommen.

§ 7**Gliederung des Studiums**

¹Die idealtypische Gliederung des Studiums (siehe Studienplan) sieht vor, dass die/der Studierende in ihrem/seinem ersten Semester die beiden Pflichtmodule 1 und 2 und in ihrem/seinem zweiten Semester die beiden Pflichtmodule 3 und 4 studiert. ²Im dritten Semester werden die Wahlpflichtmodule 5, 6 und 7, im vierten die Wahlpflichtmodule 8, 9 und 10 und im fünften Semester das Wahlpflichtmodul 11 und das Pflichtmodul 12 studiert. ³Gegebenenfalls können die gewählten Wahlpflichtmodule und das Pflichtmodul 12 in Absprache mit der/dem jeweiligen Lehrenden schon früher oder auch später belegt werden; in jedem Fall sollen die Pflichtmodule 1, 2, 3 und 4 in den ersten beiden Semestern studiert werden, da sie für die Wahlpflichtmodule grundlegend sind.

Fachspezifische Anlage/Studienordnung Bachelorstudiengang Combined Studies**Bildende Kunst/Kunstpädagogik****I.****Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Fachspezifische Anlage/Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Bildende Kunst/Kunstpädagogik im Sinne der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies an der Hochschule Vechta.
- (2) Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums sind § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden des jeweiligen Faches zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.

II.**Besondere Bestimmungen****§ 1****Studienplan und Modulverzeichnis**

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für den Ablauf und die Gestaltung des Studiums im Fach Bildende Kunst/Kunstpädagogik. ²Das B- und C-Fach hat jeweils einen spezifischen Studienplan. ³Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.

§ 2**Ziele des Studiums**

- (1) Ziel des Studiums ist der Erwerb der künstlerisch-praktischen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die zu einer fachlichen und künstlerisch begründeten Ausübung eines Berufes im Berufsfeld Kunst und Kultur und im Masterstudiengang zu einer wissenschaftlichen und künstlerisch begründeten Ausübung eines Lehrerberufes an Grund-, Haupt- und Realschulen im Fach Kunst befähigen (s. auch Masterstudiengang).
- (2) Der Studiengang Bildende Kunst/Kunstpädagogik ist durch eine enge Verbindung von künstlerischer Praxis und fachwissenschaftlicher Theorie (Kunstwissenschaft, Kunstpädagogische Theorie/Fachdidaktik), bezogen auf berufs- und schulpraktische Anwendung, gekennzeichnet.
- (3) ¹Die Struktur des Faches ist dadurch charakterisiert, dass der Erwerb theoretischer Kenntnisse und Einsichten und die Ausbildung künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten als Einheit zu verstehen sind. ²Deswegen sind die Studieninhalte durch eine enge wechselseitige Beziehung von ästhetischer und pädagogischer Praxis einerseits und den entsprechenden fachwissenschaftlichen Theorien andererseits bestimmt.
- (4) Nach Beendigung des Fachstudiums soll die/der Studierende folgende Qualifikationen erworben haben:
 - die unterschiedlichen arbeitsrelevanten Bildmedien technisch handhaben und ihre spezifischen Bedingungen und Möglichkeiten, d. h. ihre Funktionen im Gestaltungsprozess, erkennen und beurteilen können;
 - in der bildnerisch ästhetischen Praxis selbständig Problemlösungsprozesse erarbeiten und dabei eigene Ordnungs-, Gestaltungs- und Aussagequalitäten entwickeln und angemessen reflektieren können;
 - ästhetische Sachverhalte unter Berücksichtigung ihrer Entstehungs- und Wirkungszusammenhänge analysieren und interpretieren, ferner in kunstpädagogisch sinnvolle Unterrichtsgegenstände umstrukturieren und entsprechende unterrichtliche Prozesse planen und reflektieren können;

- die wesentlichen Theorien und Modelle der Didaktik des Faches überschauen und dabei die Problemzusammenhänge der jeweils aktuellen fachdidaktischen Diskussion genauer kennen und erörtern können;
 - das bildnerische Verhalten von Kindern und Jugendlichen angemessen beurteilen können;
 - Methoden der Analyse und Interpretation von Kunstwerken/ästhetischen Objekten und Prozessen anwenden können;
 - Kenntnisse der historischen Entwicklung der europäischen bildenden Kunst im Überblick und genaue Kenntnis der Entwicklung der Kunst seit dem 19. Jahrhundert (etwa) nachweisen können.; dabei bildet die Kenntnis der Genese der Moderne einen besonderen Schwerpunkt;
 - die Eigenarten, Gestaltungsweisen und Produktionsformen verschiedener Bildmedienarten einschließlich ihrer Funktionen und Wechselwirkungen kennen, reflektieren und didaktisch beurteilen können.
- (5) Die Studierenden sollen sich im Bachelorstudiengang für folgende Berufsfelder qualifizieren können:
1. Mitarbeit in allgemeinen kulturtragenden Institutionen,
 2. Mitarbeit in museumspädagogischen Bereichen,
 3. Mitarbeit in kunsttherapeutischen Einrichtungen,
 4. Mitarbeit in Kommunen bezüglich kunst-kultureller Tätigkeitsfelder (beispielsweise in der Jugendkulturarbeit oder in der Kulturorganisation);
 5. Kunst-kulturelle Lehrtätigkeiten und Organisationsarbeiten in Erwachsenenbildungswerken,
 6. Mitarbeit bei freien Trägerschaften (beispielsweise Kunstverein, Galerien, Kulturvereinigungen, Stiftungen zu Kunst und Kultur,
 7. Kunst – kulturelle Mitarbeit im Presse- und Informationswesen.

§ 3

Studienbereiche

Im Studiengang Bildende Kunst/Kunstpädagogik sind folgende Studienbereiche zu studieren:

- Bildende Kunst/Künstlerische Praxis (Theorie und Praxis der Gestaltung)
 - 41 AP (B-Fach)
 - 21 AP (C-Fach)
- Kunstpädagogik
 - 8 AP (B-Fach)
 - 8 AP (C-Fach)
- Kunstgeschichte/Kunstwissenschaft
 - 11 AP (B-Fach)
 - 11 AP (C-Fach)

§ 4

Studieninhalte und Arbeitsaufwand für C-Fach und B-Fach

¹Im **C-Fach** (Kerncurriculum) sind 40 AP zu erzielen.

²Es werden folgende Module angeboten:

Bildende Kunst/Künstlerische Praxis (Theorie und Praxis der Gestaltung)

KU-1.1	Bildende Kunst Grundlagen der Graphik	3 AP /	3 SWS
KU-1.2	Bildende Kunst Grundlagen der Plastik	3 AP /	3 SWS
KU-1.3	Bildende Kunst Grundlagen der Malerei	3 AP /	3 SWS
KU-4.1	Fotografie/Medien		

	Praxis Fotografie	2 AP /	2 SWS
KU-4.3	Medienpraxis /Videotechnik	1 AP /	2 SWS
KU-6.1	Bildende Kunst: Künstlerische Praxis Graphik/Vertiefung	3 AP /	3 SWS
KU-6.2	Bildende Kunst: Künstlerische Praxis Malerei/Vertiefung	3 AP /	3 SWS
KU-6.3	Bildende Kunst: Künstlerische Praxis Plastik/Vertiefung	3 AP /	3 SWS
Summe der Pflichtmodule		21 AP /	22 SWS
<u>Kunstpädagogik</u>			
KU-2.1	Kunstpädagogik Kunstpädagogische Grundlagen	2 AP /	2 SWS
KU-2.2	Kunstpädagogik Theorie der Kinderzeichnung	2 AP /	2 SWS
KU-7.1	Kunstpädagogische Modelle Konzepte von der Reformpädagogik bis zu den 60er Jahren	2 AP /	2 SWS
KU-7.2	Kunstpädagogische Konzeptionen von 1960 bis zur Gegenwart	2 AP /	2 SWS
Summe der Pflichtmodule		8 AP /	8 SWS
<u>Kunstwissenschaft/Kunstgeschichte</u>			
KU-3.1	Kunstwissenschaft/Kunstgeschichte Einführung in die Kunstgeschichte	2 AP /	2 SWS
KU-3.2	Kunstwissenschaft/Kunstgeschichte Methodik der Werkanalyse	2 AP /	2 SWS
KU-4.2	Fotografie/Medien Medienwissenschaft Theorie der Fotografie	2 A /	2 SWS
KU-5.1	Kunstgeschichte/Kunstwissenschaft I	2 AP /	2 SWS
KU-5.2	Kunstgeschichte/Kunstwissenschaft II	3 AP /	2 SWS
Summe der Pflichtmodule		11 AP /	10 SWS
Gesamtsumme C-Fach:		40 AP /	40 SWS

B – FachBildende Kunst/Künstlerische Praxis (Theorie und Praxis der Gestaltung)

KU-1.1	Bildende Kunst Grundlagen der Graphik	3 AP /	3 SWS
KU-1.2	Bildende Kunst Grundlagen der Plastik	3 AP /	3 SWS
KU-1.3	Bildende Kunst Grundlagen der Malerei	3 AP /	3 SWS
KU-4.1	Fotografie / Medien Praxis Fotografie	2 AP /	2 SWS
KU-4.3	Medienpraxis / Videotechnik	1 AP /	2 SWS
KU-6.1	Bildende Kunst: Künstlerische Praxis Graphik/Vertiefung	3 AP /	3 SWS
KU-6.2	Bildende Kunst: Künstlerische Praxis Malerei/Vertiefung	3 AP /	3 SWS
KU-6.3	Bildende Kunst: Künstlerische Praxis Plastik/Vertiefung	3 AP /	3 SWS
KU-8.1	Bildende Kunst Werkstatt/Ateliertag I	4 AP /	3 SWS
KU-8.2	Bildende Kunst Werkstatt/Ateliertag II	4 AP /	3 SWS
KU-8.3	Bildende Kunst Werkstatt/Ateliertag III	4 AP /	3 SWS
KU-8.4	Bildende Kunst Künstlerische Praxis vor Ort: Exkursion	4 AP /	1 SWS
KU-8.5	Fachpraktische Prüfung	4 AP /	
Summe der Pflichtmodule		41 AP /	32 SWS

Kunstpädagogik

KU- 2.1	Kunstpädagogik Kunstpädagogische Grundlagen	2 AP /	2 SWS
KU-2.2	Kunstpädagogik Theorie der Kinderzeichnung	2 AP /	2 SWS
KU-7.1	Kunstpädagogische Modelle und Konzepte	2 AP /	2 SWS
KU-7.2	Kunstpädagogische Modelle und Konzepte	2 AP /	2 SWS
Summe der Pflichtmodule		8 AP /	8 SWS

Kunstgeschichte/Kunstwissenschaft

KU-3.1	Kunstwissenschaft/Kunstgeschichte Einführung in die Kunstgeschichte	2 AP /	2 SWS
KU-3.2	Kunstwissenschaft/Kunstgeschichte Methodik der Werkanalyse	2 AP /	2 SWS
KU-4.2	Fotografie/Medien Medienwissenschaft Theorie der Fotografie	2 AP /	2 SWS
KU-5.1	Kunstgeschichte/Kunstwissenschaft I	2 AP /	2 SWS
KU-5.2	Kunstgeschichte/Kunstwissenschaft II	3 AP /	2 SWS
Summe der Pflichtmodule:		11 AP /	10 SWS

Gesamtsumme B-Fach:**60 AP / 50 SWS**

³Die Module Bildende Kunst/Künstlerische Praxis schließen mit einer fachpraktischen Prüfung ab (vgl. § 9 Abs. 8 Prüfungsordnung). ⁴Dazu sind künstlerische Arbeiten aus den Lehrbereichen Graphik, Malerei, Plastik, Visuelle Medien zu präsentieren, die während des Studiums entstanden sind.

§ 5**Lehrveranstaltungsarten und –formen**

- (1) ¹Die Studieninhalte erarbeiten sich die Studierenden in künstlerisch–praktischen, kunstwissenschaftlichen und kunstdidaktischen Lehrveranstaltungen. ²Diese Veranstaltungen sind selbständig nachzubereiten und zu vertiefen.
- (2) ¹In der Regel werden Lehrveranstaltungen in Form von Seminaren und praktischen Übungen angeboten. ²Außerdem sind im Bereich Bildende Kunst Ateliertage (vgl. Werkstätten KU 8.1 bis KU 8.3) eingerichtet und Projekte durchführbar.
- (3) ¹Exkursionen: Im B-Fach ist im Studienbereich Bildende Kunst/Künstlerische Praxis die Teilnahme an einer großen Exkursion zur Künstlerischen Praxis „vor Ort“ verpflichtend (vgl. KU 8.4 – B). ²Im C-Fach wird sie dringend empfohlen. ³Außerdem finden in beiden Studiengängen kleine bzw. Tagesexkursionen zu den Studienbereichen Kunstgeschichte/Kunstwissenschaft und Bildende Kunst/Künstlerische Praxis statt (vgl. Ausstellungs- und Museumsbesuche, Studientage „vor Ort“ etc.).

§ 6**Qualifikationsformen**

- (1) ¹Über die regelmäßige bzw. erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (Module) werden Bescheinigungen ausgestellt. ²Die Vergabe von Bescheinigungen setzt neben der regelmäßigen Teilnahme die erfolgreiche Mitarbeit voraus. ³Kriterien dafür werden je nach Arbeitsinhalt von der verantwortlichen Dozentin /von dem verantwortlichen Dozenten festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
- (2) Qualifikationsformen für Erfolgsbescheinigungen sind u. a.: künstlerisch-praktischer Nachweis (Mappe bzw. Dokumentation aus Veranstaltungen zur Bildenden Kunst einschließlich der großen Exkursion), Referat, schriftliche Ausarbeitung, Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung, fachpraktische Prüfung.
- (3) ¹Die Module Bildende Kunst/Künstlerische Praxis schließen mit einer fachpraktischen Prüfung ab. ²Dazu sind Arbeitsergebnisse aus den Lehrbereichen Graphik, Malerei, Plastik und visuelle Medien vorzulegen.
- (4) Das Praktikum im Fach Bildende Kunst/Kunstpädagogik wird innerhalb des unterrichtsbezogenen Projekts vorbereitet und in der zu wählenden Schulform durchgeführt.
- (5) ¹Fachpraktische Prüfung (vgl. § 9 Abs. 8 Prüfungsordnung). ²In der fachpraktischen Prüfung weisen die Studierenden an zwei verschiedenen Aufgaben aus den Modulen Bildende Kunst/künstlerische Praxis nach, dass sie künstlerisch-praktische Problemstellungen selbständig methodisch bearbeiten und die Bearbeitung nach Konzeption und Realisierung erläutern und begründen sowie ggf. auf Einsatz- und Anwendungsmöglichkeiten für das Berufsfeld bzw. Schule beziehen können.
- (6) Die Aufgaben sind folgenden Arbeitsbereichen zu entnehmen:
 1. Graphik/Zeichnen,
 2. Malerei,
 3. Druckgraphik
 4. Plastik und Objekt,
 5. Visuelle Medien.
- (7) In einem der ausgewählten Bereiche soll eine Schwerpunktbildung erfolgen, dafür stehen (höchstens) drei Wochen Bearbeitungszeit zur Verfügung.
- (8) Eine Präsentation eigener, während des Studiums entstandener künstlerischer Arbeiten, unter denen Zeichnungen sein müssen, ist zur Prüfung vorzulegen.

§ 7**Gliederung des Studiums**

- (1) Die Lehrveranstaltungen der ersten drei Semester haben die Aufgabe, in Gegenstandsbereiche, Fragestellungen und spezifische Arbeitsweisen oder Studienbereiche des Faches Bildende Kunst/Kunstpädagogik (vgl. § 3) einzuführen.
- (2) ¹Das Studium in der Phase des vierten bis sechsten Semesters dient der künstlerischen und wissenschaftlichen Weiterbildung und Vertiefung. ²Die Studierenden haben in diesem Abschnitt die Möglichkeit, Studienschwerpunkte zu setzen.

§ 8**Grundpraktikum**

Es wird empfohlen, dass das Grundpraktikum (§ 8 Prüfungsordnung) in einem kunstbezogenen Berufsfeld abgeleistet wird.

Fachspezifische Anlage/Studienordnung Bachelorstudiengang Combined Studies

Mathematik

I.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Fachspezifische Anlage/Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Mathematik im Sinne der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies an der Hochschule Vechta.
- (2) Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums sind § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden des Faches Mathematik zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.

II.

Besondere Bestimmungen

§ 1

Studienplan und Modulverzeichnis

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für den Ablauf und die Gestaltung des Studiums im Fach Mathematik. ²A-, B- und C-Fach sind darin jeweils getrennt ausgewiesen. ³Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Mit dem Studienfach Mathematik wird an der Hochschule Vechta eine Ausbildung angeboten, die insbesondere für Vermittlungs- und Verständigungsaufgaben sowie für mathematische Anwendungen in unterschiedlichen Berufsfeldern qualifiziert.
- (2) Das **Ziel der Ausbildung** ist charakterisiert durch drei Schwerpunkte:
 - Zugang zu grundlegenden mathematischen Begriffen und Methoden: es werden Kenntnisse erworben, die Grundlagen für mathematische Veranstaltungen darstellen und darüber hinaus den Hintergrund für anwendungsbezogene Umsetzungen;
 - grundlegende Aspekte des Lernens und Lehrens von Mathematik: inhalts-, alters- und adressatenspezifische Probleme der Vermittlung und der Kommunikation über Mathematik;
 - Kenntnisse und Methoden in anwendungsorientierter Mathematik: Erlernen, Erprobung und Umsetzung von Verfahren unter Einbeziehung von PC-Anwendungen und der Nutzung u. a. von Computer-Algebra-Systemen.
- (3) **Qualifikation und Berufsfelder**

¹Absolventinnen und Absolventen des Studienganges sollen mit Kenntnissen und Fähigkeiten ausgestattet sein, die es ermöglichen,

 - sowohl die spezifische Ausbildung für ein Lehramt mit dem Fach Mathematik anzuschließen,
 - als auch Aufgaben in allen Bereichen wahrzunehmen, in denen mathematische Inhalte und Zusammenhänge den Hintergrund für Planungs- und Gestaltungsprozesse darstellen und die Kommunikation über mathematische Zusammenhänge mit Vertretern unterschiedlicher Disziplinen erforderlich ist.

²Dazu müssen die Absolventinnen und Absolventen insbesondere in der Lage sein

 - mathematische Darstellungen und Zusammenhänge zu verstehen und zu formulieren,
 - über mathematische Zusammenhänge mit unterschiedlichen Adressaten zu kommunizieren,
 - für Probleme angemessene mathematische Modellierungen zu finden und zur Lösung mathematische Verfahren und Methoden auszuwählen und fachgerecht anzuwenden.

³Dazu werden den Studierenden neben mathematischem Grundlagenwissen auch Kenntnisse über mathematische Begriffsentwicklung und Aspekte des Mathematiklernens sowie anwendungsorientierte Theorien und Verfahren verbunden mit den zugehörigen Möglichkeiten der PC-Anwendungen vermittelt.

§ 3

Studienbereiche

- (1) ¹Im **fachwissenschaftlichen Bereich** werden zunächst Grundlagen vermittelt. ²Dazu ist es nötig, Verständnis für die Bedeutung, Zusammenhänge und Genese mathematischer Begriffe zu erarbeiten. ³Grundlegende Inhalte, Denk- und Arbeitsweisen der Mathematik werden exemplarisch behandelt, im Wahlpflichtbereich vertieft. ⁴Im anwendungsorientierten Schwerpunkt (A-Fach) werden darüber hinaus Kompetenzen in der Nutzung praxisrelevanter mathematischer Methoden erworben. ⁵Das Studium soll eine sachgerechte Einordnung der Inhalte und die Befähigung zur eigenständigen Erarbeitung neuer Themengebiete ermöglichen. ⁶Diese Zielsetzungen im fachwissenschaftlichen Bereich sind nur erreichbar über Erfahrungen im selbständigen Umgang mit mathematischen Problemen. ⁷Der Mindestumfang fachwissenschaftlicher Studien beträgt
- im C-Fach 28 AP,
 - im B- Fach 36 AP,
 - im A-Fach 56 AP.
- (2) ¹Im **Bereich Vermittlung und Kommunikation (Fachdidaktik)** geht es um psychologische Voraussetzungen mathematischer Begriffsbildungen und Lernprozesse, grundlegende Prinzipien der Vermittlung und methodische Möglichkeiten der Darstellung. ²In diesem Zusammenhang sind nicht nur die grundlegenden Prinzipien der Vermittlung mathematischer Inhalte von Bedeutung, sondern auch fachübergreifende Aspekte sowie die Frage nach dem Verhältnis mathematischer Gegenstände zur Realität. ³Der Mindestumfang von Studien in diesem Bereich beträgt
- im C-Fach 6 AP,
 - im B- und A- Fach 12 AP.
- (3) ¹Im **Bereich PC-Anwendungen** werden nach grundlegender Einführung sowohl mathematikspezifische Software-Anwendungen zur Darstellung mathematischer Zusammenhänge behandelt, als auch vertiefte Gestaltungsmöglichkeiten mit elektronischen Hilfsmitteln. ²Der Mindestumfang von Studien in diesem Bereich beträgt
- - im C-Fach 6 AP,
 - - im B- und A-Fach 12 AP.

§ 4

Studieninhalte und Arbeitsaufwand

- (1) Die Studieninhalte sind so angelegt, dass das C-Fach einen Kern darstellt, der durch weitere Module zum B-Fach und weiter zum A-Fach ergänzt werden kann.
- (2) **¹Mathematik als „C-Fach“ („Minor“):**
Studierende mit einem anderen fachlichen Schwerpunkt wählen Mathematik als Begleitfach mit einem Studienumfang von 30 SWS. ²Für die Perspektive der Qualifizierung für ein Lehramt wird hier die Grundlage für das 2. Unterrichtsfach gelegt. ³In einem Berufsfeld mit anderem fachlichen Schwerpunkt stellt das Begleitfach Mathematik eine besondere Qualifikation für mathematische Anforderungen im Umfeld des gewählten beruflichen Schwerpunktes dar.
- (3) **¹Mathematik als „B-Fach“:**
Bei einem Studienumfang von 44 SWS werden vertiefte didaktische Kenntnisse und erweiterte Fähigkeiten in der PC-Nutzung erworben. ²In Kombination mit einem weiteren „B-Fach“ eignet sich diese Qualifikation im Bachelor vor allem für die Perspektive einer Weiterqualifizierung für ein Lehramt mit zwei Unterrichtsfächern. ³Die mathematischen Qualifikationen befähigen jedoch auch zur Bewältigung von Aufgaben in einem Berufsfeld, das mit „mathematikhaltigen“ Anforderungen verbunden ist.
- (4) **¹Mathematik als „A-Fach“ („Major“):**

Neben der Perspektive, Mathematik als Schwerpunktfach für die Schule zu wählen, bietet dieser Studiengang die Möglichkeit, die Fachkompetenz für die selbstständige Bewältigung mathematischer Aufgaben in unterschiedlichen Berufsfeldern zu erwerben.² Dies wird vor allem durch anwendungsorientierte Methoden der Analysis, Themen der Finanz- und Wirtschaftsmathematik und Verfahren der Numerik und Optimierung sichergestellt, die den Studenumfang auf 58 SWS ausweiten.

(5) Liste der Module mit Angabe der AP und Art der Qualifikation

(Inhaltliche Beschreibung s. Modulverzeichnis)

C-Fach

MA-1	Grundstrukturen der Mathematik	8 AP /	6 SWS
MA-2	Grundlagen des Lernens und Lehrens von Mathematik	6 AP /	4 SWS
MA-3	Grundlagen der PC-Anwendung für Mathematik	6 AP /	4 SWS
MA-4	Geometrie	6 AP /	4 SWS
MA-5	Mathematische Modellierung und Wahrscheinlichkeitsrechnung	8 AP /	6 SWS
MA-6	Vertiefung Mathematik (Wahlpflichtbereich)	6 AP /	4 SWS

Gesamtsumme C-Fach: 40 AP / 28 SWS

B-Fach (zuzüglich zum C-Fach):

MA-7	Vertiefung PC-Anwendungen	6 AP /	4 SWS
MA-8	Statistik	6 AP /	4 SWS
MA-9	Bildungsorientierte Themen der Mathematik (Wahlpflichtbereich)	6 AP /	4 SWS
MA-13	Spezielle Kurzthemen der Mathematik	2 AP /	2 SWS

Gesamtsumme Ergänzung B-Fach: 20 AP / 14 SWS

A-Fach (zuzüglich zu C+B):

MA-10	Methoden der Analysis	6 AP /	4 SWS
MA-11	Finanz- und Wirtschaftsmathematik	6 AP /	4 SWS
MA-12	Optimierung und Numerik	8 AP /	6 SWS

Summe Ergänzung A-Fach: 20 AP / 14 SWS

§ 5

Lehrveranstaltungsarten und –formen

¹Die Studieninhalte werden durch die Studierenden in Lehrveranstaltungen erarbeitet, in denen sie zu selbstständiger Vor- und Nachbereitung und Vertiefung angeleitet werden. ²Daneben ist das Selbststudium unerlässlich. ³In der Regel gibt es im Fach Mathematik die folgenden Lehrveranstaltungsformen: Vorlesung, Seminar, Projekt. ⁴In den Veranstaltungen sind Phasen selbstständiger Tätigkeit vorhanden.

§ 6

Qualifikationsformen

¹Die Qualifikationsformen sind in § 9 der Prüfungsordnung geregelt. ²Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt neben der regelmäßigen Teilnahme an den zugehörigen Veranstaltungen die erfolgreiche Mitarbeit voraus. ³Kriterien dafür werden von der verantwortlichen Dozentin/von dem verantwortlichen Dozenten den Studierenden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt. ⁴Die Art der jeweils möglichen Qualifikation ist in der Modulbeschreibung enthalten (siehe Modulverzeichnis). ⁵Qualifikationsformen sind u. a.: Hausarbeit, schriftliche Hausaufgaben, dokumentierte Computer-Übungen, mündliche Prüfung sowie Kombinationen dieser Qualifikationsformen mit Klausuren oder Referaten. ⁶Bei Durchführung eines Projekts wird die erfolgreiche Durchführung durch einen schriftlichen Projektbericht und durch die Darstellung von Projektergebnissen nachgewiesen. ⁷Geeignete Veranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis erkennbar bezeichnet.

§ 7

Gliederung des Studiums

¹Grundlagen werden etwa im 1.-3. Semester erworben, fachspezifische Vertiefungen erfolgen ab dem 4. Semester (PC ab 3. Semester im B-Fach). ²In der Schlussphase des Bachelorstudiums ermöglichen Wahlpflichtangebote individuelle Schwerpunktsetzungen. ³Will man das A-Fach in der Regelstudienzeit absolvieren, so sollte man sich bereits im 1. Semester dafür entscheiden, während man die Option, über das C-Fach hinaus den Studiengang zum B-Fach aufzustocken, noch nach dem zweiten Semester wahrnehmen kann, ohne in Zeitverzug zu geraten. ⁴Ansonsten wird empfohlen, MA-1 im ersten Semester zu absolvieren.

Außerdem sollten

		bzw.		
MA-1	vor MA-11,		MA-5	nach MA-1 und MA-3
MA-2	vor MA-9,		MA-6	nach MA-1 und MA-3
MA-3	vor MA-7,		MA-7	nach MA-3
MA-1 und MA-3	vor MA-5, MA-6, MA-12,		MA-8	nach MA-3 und MA-5
MA-1 und MA-4	vor MA-13,		MA-9	nach MA-1 und MA-2
MA-3 und MA-5	vor MA-8		MA-11	nach MA-1 und MA-5
			MA-12	nach MA-1 und MA-3
			MA-13	nach MA-1 und MA-4

absolviert werden.

§ 8

Anrechnungsmöglichkeiten

¹Für Bachelorstudenten des B- bzw. C-Faches besteht die Möglichkeit, die Module MA-10 (Analysis) bzw. MA-11 (Finanzmathematik) für Modul MA-6 anrechnen zu lassen. ²Bachelorstudenten des C-Faches haben darüber hinaus die Möglichkeit, Modul MA-8 (Statistik) für MA-6 anrechnen zu lassen.

§ 9

Bachelorarbeit

¹Die Bachelorarbeit kann im Fach Mathematik im A-Fach oder im B-Fach geschrieben werden. ²Inhaltlich ist dabei eine Schwerpunktsetzung sowohl durch ein Fachthema, durch ein anwendungsorientiertes Thema oder durch eine fachdidaktische Ausrichtung möglich.

Fachspezifische Anlage/Studienordnung Bachelorstudiengang Combined Studies**Musik****I.****Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Fachspezifische Anlage/Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Musik im Sinne der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies an der Hochschule Vechta.
- (2) Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums sind § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden des Faches Musik zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.

II.**Besondere Bestimmungen****§ 1****Studienplan und Modulverzeichnis**

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für den Ablauf und die Gestaltung des Studiums des Faches Musik. ²Sowohl für Musikpädagogik als B-Fach als auch für Musik als C-Fach wird ein eigener Studienplan als Übersicht vorgelegt. ³Der Studienplan legt dar, in welchem zeitlichen Verlauf die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen studiert werden können. ⁴Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.

§ 2**Ziele des Studiums**

- (1) Das Bachelorstudium Musik soll die Studierenden befähigen,
Musik zu machen (Teilbereich Musikpraxis),
Musik zu verstehen (Teilbereich Musikwissenschaft),
Musik zu unterrichten (Teilbereich Musikpädagogik und Musikdidaktik).
- (2) Diese Studienziele gliedern sich in folgende Einzelziele auf:
 1. Musikpraxis
 - 1.1 Die künstlerisch-praktische Ausbildung soll die Fähigkeit vermitteln, Musik zu machen
 - mit der Stimme, mit Instrumenten und technischen Medien, als Wiedergabe geschriebener Musik, als Improvisation;
 - mit anderen, in jeweils wechselnden Besetzungen, u. a., indem sie diese dazu anleiten;
 - unter Berücksichtigung ihrer Herstellungstechniken im Sinne einer Anwendung von allgemeiner Musiktheorie, von Kompositionsmodellen und von Medientechnologie;
 - im Sinne von Kompositions- und Bearbeitungsversuchen (Arrangement), auch unter Nutzung von Computersoftware.
 - 1.2 Für die Studienbereiche Musikpraxis sind dabei drei Gesichtspunkte maßgebend:
 - praktische musikalische Fähigkeiten und Erfahrungen sind eine unabdingbare Voraussetzung für eine musikpädagogische Tätigkeit;
 - durch die eigene Musikpraxis wird eine Palette methodischer Erfahrungen erworben, die die Studierenden befähigen, mit anderen zu musizieren und ihnen Musik als ein Medium der ästhetischen Selbsterfahrung nahe zu bringen;
 - zugleich wird ergänzend zur Musikwissenschaft ein breites Repertoire von möglichen Unterrichtsinhalten auch praktisch erworben.

2. Musikwissenschaft

- 2.1 ¹Das Studium in der musikbezogenen Fachwissenschaft soll die Studierenden dazu qualifizieren, Musik in ihrer Aspektvielfalt zu verstehen:
- als Medium der Kommunikation und Selbsterfahrung,
 - als historisches und ästhetisches Phänomen,
 - als soziale und psychische Tatsache.
- ²Dazu sind die Struktur-, Form- und Stilprinzipien und Gattungen sowie deren Entwicklungs- und Bedingungsbeziehungen, sowie die ästhetischen, sozialen und psychischen Funktionen und Wirkungen von Musik und ihre historischen Erscheinungsformen mit wissenschaftlichen Methoden zu untersuchen.
- 2.2 ¹Ein besonderes Problem des wissenschaftlichen Zugangs zur Musik mit dem Ziele, diese umfassend zu verstehen, stellt die stets vorauszusetzende ästhetisch-praktische Erarbeitung und sinnliche Erfahrung von Musik dar. ²Wissenschaftliche Forschungspraxis und Musikpraxis stehen in einem Wechselverhältnis: die musikpraktische Tätigkeit kann Erkenntnis und Verstehen von Musik fördern, wenn sie wissenschaftlich kritisch motiviert ist, und die kritische Erkenntnis des Forschenden gründet auf musikpraktischen Erfahrungen und zielt auf neue Praxis. ³Im Sinne dieser allgemeinen Verhältnisse sind die Studienbereiche Musikwissenschaft und Musikpraxis aufeinander zu beziehen.
- 2.3 Eng ist auch der Zusammenhang zwischen den Studienbereichen Musikwissenschaft und Musikpädagogik (wie er sich in den Modulen 3 und 4 auch widerspiegelt):
- Einerseits müssen fachliche Inhalte der historischen und systematischen Musikwissenschaft für die didaktische Vermittlung vertraut sein;
 - andererseits sind fachwissenschaftliche Ergebnisse bei der Unterrichtsvorbereitung und bei der Beratung einzelner Schüler zu berücksichtigen.

3. Musikpädagogik/-didaktik

- 3.1 ¹Das Studium im Studienbereich Musikpädagogik und –didaktik soll die Studierenden befähigen, Musik zu vermitteln, d. h. „Schülerinnen“ und „Schülern“ (d. h. den vom musikpädagogischen Handeln eines „Lehrenden“ betroffenen Personen jeden Alters) zu helfen, Musik aller Art in vielfältiger Weise für die eigene Lebenspraxis zu nutzen, sie zur aktiven und kritischen Teilnahme am Musikleben zu motivieren, Verständnis und Diskussionsfähigkeit zu wecken, und dies durch Unterweisung, die nach didaktischen Gesichtspunkten zu planen, zu organisieren und in seinen Ergebnissen zu evaluieren ist. ²Das setzt voraus, dass die/der musikpädagogisch Tätige in der Lage ist,
- konzeptionelle Vorgaben zum Musikunterricht (didaktische Modelle, Lehrpläne und Richtlinien, Lehrwerke, Arbeitsmittel) zu berücksichtigen und für die eigene konzeptionelle Position aufzuarbeiten,
 - die musikalische Sozialisation der „Schülerinnen und „Schüler“ zu erkunden und zu berücksichtigen und auf deren Bedürfnisse einzugehen,
 - die „Schülerinnen“ und „Schüler“ zum Musikmachen, zum Hören von Musik und zur Umsetzung in andere Bereiche künstlerischen Ausdrucks anzuleiten,
 - mit „Schülerinnen“ und „Schülern“ über Musik zu reden und Musik in fächerübergreifende Zusammenhänge einzubinden.
- 3.2 ¹Im Studienbereich Musikpädagogik/Musikdidaktik geht es vor allem darum, Grundfähigkeiten für den Musiklehrerberuf zu vermitteln. ²Diese schließen die Fähigkeit ein, aus didaktischen Theorien auf die musikpädagogische Wirklichkeit bezogene Unterrichtskonzeptionen abzuleiten.
- 3.3 ¹In der musikpädagogisch orientierten Fachwissenschaft sind über musikgeschichtliches Grundwissen und Einsichten in die Struktur und in die Erscheinungen heutigen Musiklebens hinaus besonders auch Kenntnisse über die altersspezifischen psychologischen und soziologischen Bedingungen des musikalischen Verhaltens von Kindern und Jugendlichen zu vermitteln. ²Ein besonderer Stellenwert kommt Einsichten zum Musiklernen und zur musikalischen Begabung zu.

(3) ¹Berufsqualifikation:

das Studium im Bachelor Musik kann für eine berufliche Tätigkeit in Bereichen qualifizieren, die Beschäftigung in - wenn auch nicht genuin musikpädagogisch ausgerichteten, so doch - musikbezogene Aktivitäten anbietenden bzw. erfordernden Arbeitsfeldern ermöglichen. ²Solcherlei Berufsoptionen entwickeln und finden sich in

- Einrichtungen der Jugendarbeit, Altenarbeit, „Animation“,
- Musikvereinen,
- außerschulischen Bildungseinrichtungen (z. B. Volkshochschulen),
- kommerziellen Einrichtungen der Musikvermittlung,
- besonders in caritativen Arbeitsfeldern und der Seniorenarbeit.

³In der Regel wird solche Tätigkeit aber nicht nur von einer musikpädagogischen Qualifikation bestimmt.

§ 3

Studienbereiche, Studieninhalte und Arbeitsaufwand

(1) Das Studium beinhaltet folgende Studienbereiche:

- Musikpraxis: Individuelles Musikmachen
17 AP (B-Fach)
12 AP (C-Fach)
- Musikpraxis: Musikalische Werkstatt
13 AP (B-Fach)
8 AP (C-Fach)
- Musikwissenschaft
17,5 AP (B-Fach)
12,5 AP (C-Fach)
- Musikpädagogik und ihre Grundlagen
12,5 AP (B-Fach)
7,5 AP (C-Fach)

(2) ¹Studieninhalte und Arbeitsaufwand für das B-Fach Musik organisieren sich in den folgenden Modulen:

Musikpraxis: Individuelles Musikmachen

MU-1	Aufbau individueller künstlerischer Instrumental- oder Gesangsfähigkeiten	7 AP /	5,6 SWS
MU-5	Vertiefung individueller künstlerischer Instrumental- oder Gesangsfähigkeiten	5 AP /	3,6 SWS
MU-9	Konsolidierung und Abrundung individueller künstlerischer Fähigkeiten	5 AP /	3,6 SWS
Summe der Module:		17 AP /	12,8 SWS

²Wahlmöglichkeiten: als Hauptinstrument hat die/der Studierende jenes Instrument bzw. Gesang zu wählen, in welchem sie/er zum überwiegenden Teil die künstlerische Befähigung in der Eignungsprüfung nachgewiesen hat. ³Als Nebeninstrument sind zu wählen: Klavier, Gitarre oder Percussion; in begründeten Ausnahmefällen auch andere. ⁴In Modul 9 sind unterschiedliche Schwerpunkte des Repertoire-Erwerbs (je nach Angebot) wählbar.

Musikpraxis: Musikalische Werkstatt

MU-2	Musikalische Werkstatt I	5 AP /	4 SWS
MU-6	Musikalische Werkstatt II	5 AP /	4 SWS
MU-10	Musikalische Werkstatt II	3 AP /	2 SWS
Summe der Module:		13 AP /	10 SWS

Musikwissenschaft

MU-3.2	Musikgeschichte I: Gregorianik bis Klassik	2,5 AP /	2 SWS
MU-4.2	Musikgeschichte II: Romantik bis Gegenwart	2,5 AP /	2 SWS
MU-7	Musik in der Gesellschaft	5 AP /	4 SWS
MU-8	Musikalische Entwicklung; Funktionen und Wirkungen von Musik	5 AP /	4 SWS
MU-12.2	Musik verstehen – Musik vermitteln	2,5 AP /	2 SWS
Summe der Module:		17,5 AP /	14 SWS

Musikpädagogik und ihre Grundlagen

MU-3.1	Musikpädagogik I – Aufgaben, Ziele und Arbeitsfelder der Musikpädagogik	2,5 AP /	2 SWS
MU-4.1	Musikpädagogik II – Theorien der Musikpädagogik im 20. Jh.	2,5 AP /	2 SWS
MU-11	Bausteine des Musikunterrichtens	5 AP /	4 SWS
MU-12.1	Hören und Beschreiben	2,5 AP /	2 SWS
Summe der Module:		12,5 AP /	10 SWS

Gesamtsumme:**60 AP / 46,8 SWS**

- (3) ¹Studieninhalte und Arbeitsaufwand für das C-Fach Musikpädagogik organisieren sich in den folgenden Modulen:

Musikpraxis: Individuelles Musikmachen

MU-1	Aufbau individueller künstlerischer Instrumental- oder Gesangsfähigkeiten	7 AP /	5,6 SWS
MU-5	Vertiefung individueller künstlerischer Instrumental- oder Gesangsfähigkeiten	5 AP /	3,6 SWS
Summe der Module		12 AP /	9,2 SWS

²Wahlmöglichkeiten: als Hauptinstrument hat die/der Studierende jenes Instrument bzw. Gesang zu wählen, in welchem sie/er zum überwiegenden Teil die künstlerische Befähigung in der Eignungsprüfung nachgewiesen hat. ³Als Nebeninstrument sind zu wählen: Klavier, Gitarre oder Percussion; in begründeten Ausnahmefällen auch andere.

Musikpraxis: Musikalische Werkstatt

MU-2	Musikalische Werkstatt I	5 AP /	4 SWS
MU-4	Vertiefung des Studiums der Musikpädagogik	3 AP /	2 SWS
Summe der Module		8 AP /	6 SWS

Musikwissenschaft

MU-3.2	Musikgeschichte I	2,5 AP /	2 SWS
MU-7.1	Musik in der Gesellschaft	2,5 AP /	2 SWS

MU-6.2	Schulbezogenes Instrumentalspiel	2,5 AP /	2 SWS
MU-8.1	Musikalische Entwicklung; Funktionen und Wirkungen von Musik	2,5 AP /	2 SWS
MU-10.1	Apparative Praxis	2,5 AP /	2 SWS
Summe der Module		12,5 AP/	10 SWS

Musikpädagogik und ihre Grundlagen

MU-3.1	Musikpädagogik I - Aufgaben, Ziele und Arbeitsfelder der Musikpädagogik	2,5 AP /	2 SWS
MU-11	Bausteine des Musikunterrichtens	5 AP /	4 SWS
Summe der Module		7,5 AP /	6 SWS

Gesamtsumme:

40 AP / 31,2 SWS

§ 4 Lehrveranstaltungen

¹Die Studieninhalte erarbeiten sich die Studierenden in musikalisch-künstlerischen, in musikwissenschaftlichen und in musikpädagogischen Lehrveranstaltungen, deren Stoff sie selbständig vorbereiten, nachbereiten und vertiefen sollen, im Selbststudium und in fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen. ²In der Regel gibt es im Bachelor Musik die folgenden Lehrveranstaltungsformen: Einzelunterricht, Gruppenunterricht, Vorlesung, Seminar, Übung, Projekt. ³Die Lehrveranstaltungen sind, sofern nicht anders angegeben, zweistündig. ⁴Die Studienbereiche Musikpraxis werden in Form von instrumentalem resp. (bei Hauptfach Gesang) vokalem Einzelunterricht, in Form von Gruppenunterricht bzw. Übungen (Stimmbildung, schulbezogenes Instrumentalspiel) oder in Form von Arbeitsgemeinschaften (Ensembleleitung, Apparative Produktion) studiert. ⁵Zu den Veranstaltungen vor allem des Individuellen Musikmachens gehört ein selbständiges tägliches Üben (auch und besonders in der veranstaltungsfreien Zeit) sowie die regelmäßige Teilnahme an Studierendenvorspielen.

§ 5 Qualifikationsformen

- (1) Die Qualifikationsformen sind in § 9 Prüfungsordnung geregelt.
- (2) ¹Die fachpraktischen Prüfungen zum Abschluss der Module im Studienbereich „Musikpraxis: Individuelles Musikmachen“, die mit dem Hauptinstrument (oder Gesang) im Zusammenhang stehen, finden jeweils als fach-öffentliches Vorspiel im Rahmen der Veranstaltung „Treffpunkt Musik“ statt. ²Beim Vorgespräch zur Prüfung hat die/der Studierende den Prüferinnen/Prüfern eine Liste der im Zeitraum des Moduls studierten Werke vorzulegen. ³Die weiteren fachpraktischen Prüfungen, auch die zum Abschluss der Module im Studienbereich „Musikpraxis: Musikalische Werkstatt“, werden als Klausur (Musiktheorie, Gehörbildung), Mündliche Prüfung (einschließlich Vorspielen und Vorsingen, Einstudieren und Leiten) oder als Seminararbeit (Apparative Produktion) organisiert.

§ 6 Gliederung des Studiums

¹Die zeitliche Platzierung der Module im Bachelor Musik ist nicht uneingeschränkt im Verlauf des Studiums frei wählbar. ²Ihre Nummerierung entspricht dem z. T. notwendigen, z. T. empfohlenen Qualifikationsprozess der Studierenden. ³Dieser vollzieht sich in drei Phasen:

Phase 1 umfasst die Module MU-1 bis MU-4,

Phase 2 die Module MU-5 bis MU-8,

Phase 3 die Module MU-9 bis MU-12.

⁴Im einzelnen:

die Module des Studienbereichs „Musikpraxis: Individuelles Musikmachen“ bauen aufeinander auf;

von den Modulen des Studienbereichs „Musikpraxis: Musikalische Werkstatt“ muss „MU-2 - Werkstatt I“ im ersten Semester begonnen werden; die Reihenfolge von MU-6 und MU-10 ist freigestellt; von den Modulen der Studienbereiche „Musikwissenschaft“ und „Musikpädagogik und ihre Grundlagen“ ist das Modul „MU-3 – Einführung in das Studium der Musikpädagogik“ an den Anfang des Studierens zu stellen.

⁵Die Reihenfolge der anderen Module ist im Prinzip freigestellt; doch wird empfohlen, die Module MU-4, MU-7 und MU-8 vor den Modulen MU-11 und MU-12 zu absolvieren.

§ 7

Grundpraktikum

Es wird empfohlen, das Grundpraktikum (vgl. § 8 Prüfungsordnung) in einem musikbezogenen Berufsfeld abzuleisten.

Fachspezifische Anlage/Studienordnung Bachelorstudiengang Combined Studies**Optionalbereich****I.****Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Fachspezifische Anlage/Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Optionalbereich im Sinne der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies an der Hochschule Vechta.
- (2) Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums sind § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden des jeweiligen Faches sowie die/der Beauftragte für den Optionalbereich zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.
- (4) ¹Bei Modulen, in denen Sprachkenntnisse vermittelt werden, gilt, dass Muttersprachler nicht Module der entsprechenden Sprache besuchen dürfen. ²Für Studierende, die Module aus dem Bereich „Deutsch als Fremdsprache (DAF)“ belegen, gilt, dass die in diesen Modulen erworbenen Anrechnungspunkte nur dann im Optionalbereich angerechnet werden können, wenn die Absolvierung der DAF-Prüfung nicht Studieneingangsvoraussetzung ist. ³Ist dies jedoch der Fall, können die entsprechenden Anrechnungspunkte nur im Zusatzbereich dokumentiert werden und fließen nicht mit in die Notenberechnung des Studiengangs mit ein.

II.**Besondere Bestimmungen****§ 1****Studienplan und Modulverzeichnis**

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für den Ablauf und die Gestaltung des Studiums im Optionalbereich. ²Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.

§ 2**Ziele des Studiums**

¹Der Professionalisierungsbereich dient der Berufsfeldorientierung. ²Auf der Grundlage der Kompetenzorientierung unterstützt er den Übergang vom Studium in ein anschließendes Berufsfeld, in einen aufbauenden und vertiefenden Masterstudiengang oder in einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang. ³Er ist deshalb profilbildend für die Studierenden. ⁴Im Optionalbereich werden fachliche wie auch überfachliche Qualifikationen und Kompetenzen vermittelt.

⁵Der Optionalbereich enthält die folgenden Kompetenzfelder:

- sozi-kulturelle Kompetenzen: grundlegende und vertiefende sozi-kulturelle Kompetenzen unterschiedlicher Disziplinen mit verschiedenen Themenschwerpunkten, sowie unterschiedlichen Theoriebezügen und Praxisanwendungen;
- informationelle Kompetenzen: Nutzung und Anwendung moderner Medientechnik, insbesondere EDV-Technik;
- sprachliche und kommunikative Kompetenzen: mündliche und schriftliche Kommunikation in verschiedenen Formen;
- Lehrkompetenzen: Lehr- und Lernkompetenzen vermitteln und anwenden, Moderation von Veranstaltungen, Präsentation von Ergebnissen;
- Fremdsprachenkompetenz: grundlegende bzw. vertiefende Kenntnisse moderner Fremdsprachen; angeboten werden: Deutsch als Fremdsprache, Chinesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch und Portugiesisch;

- Kompetenzen in den Bereichen Beratung, Mediation und Kommunikation: Beratung von Jugendlichen und Erwachsenen zu unterschiedlichen Themenfeldern, Kommunikationstrainings, Projektmanagement und Marketing;
- Wirtschaftskompetenz: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre;
- Kompetenzen im Bereich Recht: grundlegende Kenntnisse des deutschen Rechtssystems, des Verwaltungsrechts sowie des Sozialrechts.

⁶Darüber hinaus sind im Optionalbereich die Praktika angesiedelt. ⁷Diese vermitteln berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten. ⁸Näheres ist der Praktikumsordnung zu entnehmen. ⁹In jedem Semester werden Module im Optionalbereich zur Vermittlung der genannten Kompetenzen angeboten. ¹⁰Art und Umfang können jedoch unterschiedlich sein.

§ 3 Studienbereiche

¹Der Optionalbereich enthält die folgenden Studienfächer:

- Erziehungswissenschaft,
- Pädagogische Psychologie,
- Philosophie,
- Soziologie,
- Wissenschaft von der Politik,
- den Bereich der Fächerübergreifenden Veranstaltungen,
- weitere Module einzelner Studienfächer.

²Die Studienfächer Erziehungswissenschaft, Pädagogische Psychologie, Philosophie, Soziologie sowie Wissenschaft von der Politik haben eigene fachspezifische Anlagen. ³Details finden sich dort.

§ 4 Studieninhalte und Arbeitsaufwand

¹Die Studieninhalte ergeben sich aus den oben genannten Kompetenzfeldern sowie den Studienfächern.

²Der Optionalbereich hat einen Umfang von 50 AP, davon sind 10 AP für die beiden Praktika vorgesehen.

³Näheres zu den Praktika regelt die Praktikumsordnung. ⁴Jedes Modul im Optionalbereich hat mindestens 5 AP, ggf. mehr. ⁵Es schließt mit einer Modulprüfung bzw. mit Teilmodulprüfungen ab. ⁶Die Prüfungsformen entsprechen denen der Prüfungsordnung. ⁷Der Arbeitsaufwand der Module im Optionalbereich entspricht dem Standard des Studiengangs.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten und -formen

¹Die Lehrveranstaltungsarten und -formen können je nach Modul variieren. ²Es wird angestrebt, möglichst projektorientiert zu arbeiten.

§ 6 Qualifikationsformen

Die Qualifikationsformen sind in § 9 Prüfungsordnung geregelt.

§ 7 Gliederung des Studiums

¹Die Module im Optionalbereich können flexibel in den jeweiligen Studienverlauf eingepasst werden.

²Sofern ein Lehramtsmasterstudiengang angestrebt wird, gilt die folgende Empfehlung:

- Erziehungswissenschaft: Module EW-1 bis EW-4,
- Pädagogische Psychologie: Module PS-1 und PS-2,
- Philosophie: Modul PH-1 und ein weiteres Modul aus dem Angebot des Faches, alternativ ein thematisch passendes Modul aus den Fächern Soziologie oder Wissenschaft von der Politik
oder
- Soziologie: Modul SO-1 und ein weiteres Modul aus dem Angebot des Faches, alternativ ein thematisch passendes Modul aus den Fächern Philosophie oder Wissenschaft von der Politik,
oder
- Wissenschaft von der Politik: Modul WP-1 und WP-2, alternativ ein thematisch passendes Modul aus den Fächern Philosophie oder Soziologie,
oder
- PH-1 oder SO-1 oder WP-1 und ein Modul aus dem Bereich der Fächerübergreifenden Veranstaltungen zum Thema Moderation oder Konflikttraining oder Präsentation oder Rhetorik,
- Absolvierung der entsprechenden Praktika lt. Praktikumsordnung.

³Sofern eine andere Berufsperspektive angestrebt wird, gilt folgende Empfehlung: die Module sind frei wählbar, dabei sollte jedoch auf eine spätere Berufswahl geachtet werden. ⁴Auch die Praktika sollten deshalb sorgfältig durchgeführt werden. ⁵Empfohlen wird, mindestens ein Modul aus den Bereichen Fremdsprachenkompetenz, Wirtschaftskompetenz sowie dem Bereich der sprachlichen und kommunikativen Kompetenzen zu belegen. ⁶Bei der Auswahl der Module ist auf den jeweils gewünschten Kompetenzerwerb zu achten.

Fachspezifische Anlage/Studienordnung Bachelorstudiengang Combined Studies**Pädagogische Psychologie****I.****Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Fachspezifische Anlage/Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Pädagogische Psychologie im Sinne der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies an der Hochschule Vechta.
- (2) Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums sind § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden des jeweiligen Faches zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.

II.**Besondere Bestimmungen****§ 1****Studienplan und Modulverzeichnis**

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für den Ablauf und die Gestaltung des Studiums im Fach Pädagogische Psychologie. ²Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.

§ 2**Ziele des Studiums**

¹Ziel des Studiums ist der Erwerb grundlegender Fachkenntnisse und Forschungsmethoden der Psychologie. ²Zusätzlich sollen theorieübergreifendes Denken und das Erbringen von Transferleistungen erworben werden. ³Die Studierenden sollen grundlegende pädagogisch-psychologische Kenntnisse und Fähigkeiten, die für verschiedenste Berufe (v. a. auch für pädagogische Handlungsfelder) relevant sind, erwerben. ³Dazu gehören u. a. die Planung und Auswertung von Interaktionen, die Reflexion der eigenen Rolle in pädagogischen Prozessen, ferner die Erscheinungsformen, Aufgaben und Probleme von Erziehung, Unterricht und Beratung sowie deren Interpretation, adressatengerechte Darstellung und Kommentierung. ⁴Vertiefte Kenntnisse sollen in den folgenden Bereichen erlangt werden:

- Allgemeine Psychologie, insbesondere Lernpsychologie,
- Entwicklungspsychologie,
- Sozialpsychologie,
- differentielle (und klinische) Psychologie.

§ 3**Studienbereiche**

Das Studium bietet folgende Module:

Modul PS-1: Entwicklung, Bedingungen des Lehrens und Lernens und instruktionspsychologische Grundlagen,

Modul PS-2: Persönlichkeit und soziale Interaktion.

§ 4 Studieninhalte und Arbeitsaufwand

Modul PS-1: Entwicklung, Bedingungen des Lehrens und Lernens und instruktionspsychologische Grundlagen

Pflichtveranstaltungen

PS-1.1	Entwicklungspsychologie	1 AP	/	1 SWS
PS-1.2	Bedingungen des Lehrens und Lernens und instruktionspsychologische Grundlagen	1 AP	/	1 SWS
Summe der Pflichtveranstaltungen		2 AP	/	2 SWS

Wahlpflichtveranstaltung

PS-1.3	Seminar aus dem Themenspektrum „Entwicklung, Bedingungen des Lehrens und Lernens und instruktions- psychologische Grundlagen“	3 AP	/	2 SWS
--------	---	------	---	-------

Gesamtsumme Modul PS-1: 5 AP / 4 SWS

Die Seminarinhalte beziehen sich auf ausgewählte Vertiefungsschwerpunkte, z.B. einzelne Funktionsbereiche menschlicher Entwicklung, sie fokussieren verschiedene Etappen der Lebensspanne, oder aber beziehen sich auf spezielle Voraussetzungen des Lehrens und Lernens, insbesondere auf kognitions- und motivationspsychologische Aspekte.

Modul PS-2: Persönlichkeit und soziale Interaktion

Pflichtveranstaltungen

PS-2.1	Persönlichkeitspsychologie	1 AP	/	1 SWS
PS-2.2	Soziale Interaktion	1 AP	/	1 SWS
Summe der Pflichtveranstaltungen		2 AP	/	2 SWS

Wahlpflichtveranstaltung

PS-2.3	Seminar aus dem Themenspektrum „Persönlichkeit und soziale Interaktion“	3 AP	/	2 SWS
--------	--	------	---	-------

Gesamtsumme Modul PS-2: 5 AP / 4 SWS

Die Seminarinhalte beziehen sich auf ausgewählte Vertiefungsschwerpunkte z.B. auf einzelne Persönlichkeitsdispositionen (u. a. Intelligenz), auffälliges/abweichendes Verhalten, oder aber sie fokussieren sozialpsychologische Phänomene (u. a. Gruppenpsychologie, soziale Einstellungen) und beziehen diese auf konkrete Anwendungsfelder wie den organisationalen Kontext.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten und –formen

- (1) Die Studieninhalte erarbeiten sich die Studierenden in den entsprechenden Lehrveranstaltungen, deren Stoff sie selbständig vorbereiten, nachbereiten und vertiefen sollen, im Selbststudium und in fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen.
- (2) In der Regel gibt es im Fach Pädagogische Psychologie Vorlesungen und Seminare.

§ 6**Qualifikationsformen**

¹Die Qualifikation erfolgt im Rahmen von Modulabschlussprüfungen (Klausur). ²Für weiteres s. § 9 der Prüfungsordnung.

§ 7**Gliederung des Studiums**

Die zeitliche Platzierung der Module im Fach Pädagogische Psychologie ist frei im Verlauf des Studiums wählbar, es ist aber gewährleistet, jedes Modul in einem Semester abschließen zu können (PS-1 im Wintersemester, PS-2 im Sommersemester).

Fachspezifische Anlage/Studienordnung Bachelorstudiengang Combined Studies**Philosophie****I.****Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Fachspezifische Anlage/Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Wahlpflichtfach Philosophie im Sinne der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies an der Hochschule Vechta.
- (2) ¹Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums sind § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen. ²Diese legt in Übereinstimmung mit den Zulassungsvoraussetzungen und inhaltlichen Prüfungsanforderungen die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalte des Studiums fest.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden des Faches zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.

II.**Besondere Bestimmungen****§ 1****Studienplan und Modulverzeichnis**

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für die Gestaltung und den Ablauf des Studiums im Wahlpflichtfach Philosophie. ²Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen. ³Über die Anrechnung fachfremder Module – zum Beispiel in einem anderen Studiengang oder im Ausland erworbene – entscheidet gemäß § 6 Prüfungsordnung der Prüfungsausschuss.

§ 2**Ziele des Studiums**

¹Die Studierenden sollen durch die Vermittlung philosophischer Zusammenhänge und Grundlagen, Interpretations-, Reflexions- und Argumentationstechniken in die Lage versetzt werden,

- zu eigenständigem Denken und selbstkritischer Reflexion,
- philosophische Begriffe zu bestimmen sowie begriffliche Unterscheidungen vorzunehmen und begriffliche Beziehungen darzustellen,
- komplexe Probleme und Zusammenhänge zu erfassen, zu hinterfragen und weiterzuentwickeln,
- zur selbstständigen Auseinandersetzung mit philosophischen und wissenschaftlichen Theorien,
- zum Nachvollziehen fremder Denkweisen und zum interdisziplinären Arbeiten,
- zur selbstständigen Normenreflexion und Bildung begründeter Urteile.

²Ziel des Studiums ist damit auch:

- die Verbesserung der Diskussionskultur und die Förderung der Kommunikationsfähigkeit,
- die Förderung von Toleranz und Respekt anderen Menschen und Meinungen gegenüber,
- die Vermittlung gewaltfreier Lösungsstrategien und der Fähigkeit zum "Streit" mit Argumenten.

³Das Wahlpflichtfach Philosophie wird im Rahmen der Professionalisierung studiert und soll hier die Berufsziele des Bachelorstudiengangs Combined Studies unterstützen. ⁴Auf die Möglichkeiten der Vertiefung im Rahmen des Bachelorstudienfaches Sozialwissenschaften wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 3**Studienbereich**

- (1) Das Studium beinhaltet folgenden Studienbereich:
Wahlpflichtfach im Umfang von mindestens 10 AP.

- (2) Die fachwissenschaftlichen Anteile des Studiums bestehen aus folgenden Bereichen:
1. Praktische Philosophie,
 2. Kultur und Erziehung,
 3. Technik und Kommunikation,
 4. Theoretische Philosophie.
- (3) Im Sinne von Abs. 2 werden folgende Module angeboten:
- PH-1 Systematische Einführung in die Philosophie/Übungen zum Philosophieren,
 PH-2 Philosophiegeschichte,
 PH-3 Ethik/Politische Philosophie,
 PH-4 Wissenschaft/Kultur.
- (4) Die interdisziplinäre Ringvorlesung „Kulturwissenschaften der Moderne“ im Optionalbereich des Bachelorstudiengangs Combined Studies kann als Alternative für PH-4.2 angerechnet werden.
- (5) Die Teilnahme an Exkursionen, die im Rahmen des Bachelorfachs Sozialwissenschaften angeboten werden, wird empfohlen.

§ 4

Studieninhalte und Arbeitsaufwand im Wahlpflichtfach

Aus den in § 3 Abs. 3 genannten Modulen sind 2 Wahlpflichtmodule (jeweils PH-1 oder PH-2, und PH-3 oder PH-4) zu wählen, die jeweils mit einer Modulteil- oder Modulabschlussprüfung gemäß § 9 BA-PO abgeschlossen werden müssen.

Wahlpflichtmodule

PH-1	Systematische Einführung in die Philosophie/ Übungen zum Philosophieren	5 AP	/	4 SWS
oder				
PH-2	Philosophiegeschichte	5 AP	/	4 SWS

Wahlpflichtmodule

PH-3	Ethik/Politische Philosophie	5 AP	/	4 SWS
oder				
PH-4	Wissenschaft/Kultur	5 AP	/	4 SWS
oder				
Ringvorlesung Kulturwissenschaften der Moderne für das Modul PH-4.2		2,5 AP	/	2 SWS

Gesamtsumme (2 Module): **10 AP / 8 SWS**

Bei Ersetzung des Teilmoduls PH-4.2 durch die Ringvorlesung „Kulturwissenschaften der Moderne“ wird diese mit 2,5 AP/ 2 SWS angerechnet.

§ 5

Lehrveranstaltungsarten und –formen

- (1) ¹Die Studieninhalte erarbeiten sich die Studierenden in philosophischen Lehrveranstaltungen. ²Der Lernstoff ist von den Studierenden begleitend zur Veranstaltungslektüre selbständig vorzubereiten, nachzubereiten und zu vertiefen.
- (2) ¹In der Regel gibt es im Fach Philosophie die folgenden Lehrveranstaltungsformen: Vorlesung, Pro- und Hauptseminar, Kolloquium. ²Sofern nicht anders angegeben, sind die Lehrveranstaltungen zweistündig.

- (3) In regelmäßigen Abständen werden Exkursionen im Zusammenhang einzelner Veranstaltungen durchgeführt.

§ 6

Qualifikationsformen

¹Unter Bezug auf § 9 Abs. 10 Prüfungsordnung gilt: die Teilnahme am Modul PH-4 ist im Sinne der Vertiefung optional. ²Sie dient der interessengeleiteten Vertiefung von Studieninhalten und kann Gegenstandsgebiete zu den Modulabschlussprüfungen beisteuern. ³Hinsichtlich der Prüfungen in den Modulen wird festgelegt: die Module PH-1 und PH-2 werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die im ersten Teilmodul (PH-1.1. bzw. PH-2.1) abgelegt wird. ⁴Die aktive Mitarbeit im zweiten Teilmodul (PH-1.2 bzw. PH-2.2) wird mit „bestanden“ bescheinigt. ⁵Die Modulteilprüfungen bzw. Modulabschlussprüfungen können durch Referate mit Ausarbeitung (bis ca. 10 Seiten), Klausuren (ca. 60 Minuten) oder durch Mündliche Prüfungen (ca. 30 Minuten) erfolgen. ⁶In der Ringvorlesung „Kulturwissenschaften der Moderne“ ist eine Hausarbeit im Umfang von mindestens 15 Seiten anzufertigen

§ 7

Gliederung des Studiums

¹Die zeitliche Platzierung der Module im Fach Philosophie ist prinzipiell frei im Verlauf des Studiums wählbar. ²Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es im Sinne einer stringenten Studienleistung sinnvoll ist, vor dem Modul PH-3 oder dem Modul PH-4 zunächst eines der Wahlpflichtmodule (PH-1 oder PH-2, angeboten mindestens im Wintersemester) zu absolvieren.

§ 8

Grundpraktikum

Ein Grundpraktikum im Sinne des § 8 Prüfungsordnung ist im Wahlpflichtfach Philosophie nicht vorgesehen.

Fachspezifische Anlage/Studienordnung Bachelorstudiengang Combined Studies**Politik****I.****Allgemeine Bestimmungen**

¹Die fachspezifische Anlage enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Studienfach Politik im Sinne der Prüfungsordnung (nachfolgend BA-PO) des BA-Studienganges Sozial-, Kultur und Naturwissenschaften der Hochschule Vechta in der Fassung vom 15. Juni 2005. ²Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums ist dem § 3 der BA-PO zu entnehmen. ³Diese legt in Übereinstimmung mit den Zulassungsvoraussetzungen und inhaltlichen Prüfungsanforderungen die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalte des Studiums fest. ⁴Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden des Studienfaches zur Verfügung. ⁵Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.

II.**Besondere Bestimmungen****§ 1****Studienplan**

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für die Gestaltung und den Ablauf des Studiums. ²In dem Studienplan sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen differenziert im zeitlichen Verlauf beschrieben (s. Anlage). ³Über die Anrechnung fachfremder Module – zum Beispiel in einem anderen Studiengang oder im Ausland erworbene – entscheidet gemäß § 6 der BA-PO der Prüfungsausschuss.

§ 2**Ziele des Studiums**

¹Die Studierenden sollen durch die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Arbeits- und Analysetechniken sowie die Gewinnung eigener Erfahrungswerte in die Lage versetzt werden,

- ein eigenes kritisches demokratisches Bewusstsein im Sinne der Identitätsvermittlung auszuprägen und dieses im Rahmen der politischen Kultur weiterzuentwickeln;
- ein differenziertes Verständnis von den vielfältigen Inszenierungsformen der Politik, deren Wandelbarkeit und Grenzen, ihren gesellschaftlichen Bedingungen und Funktionen zu erwerben;
- die relevanten Sach-, Problem- und Theoriekenntnisse, Methoden, Arbeitstechniken und Hilfsmittel der Politikwissenschaft und der Politikdidaktik und von Informations- und Kommunikationstechnologien kennen zu lernen und anzuwenden, die für eine in fachlicher und didaktischer Hinsicht wissenschaftlich fundierte Tätigkeit relevant sind;
- fächerübergreifend Problemlösungen durch die sachgerechte Einbeziehung von Aussagen benachbarter Wissenschaften bspw. in Projektarbeit zu erarbeiten.

²Auf die Möglichkeiten der Vertiefung im Rahmen des BA-Studienfaches Sozialwissenschaften wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 3 Studienbereich

- (1) Das Studium beinhaltet folgenden Studienbereich:
- das Studienfach Politik.
- (2) Die fachwissenschaftlichen Anteile des Studiums bestehen aus folgenden Bereichen:
1. Grundlagen des Studiums des Faches Politik,
 1. Grundlagen empirischer Sozialforschung,
 2. Politisches und wirtschaftliches System Deutschlands,
 3. Internationale Beziehungen/Vergleichende Regierungslehre,
 4. Sozialstrukturanalyse,
 5. Politische Theorie,
 6. Europäische Integration
 7. Ökonomie/Weltwirtschaft
 8. Politik und ihre Vermittlung
 9. Policy-Analyse
- (3) Im Sinne von Abs. (2) werden folgende Module angeboten:
- PK-1 Einführung in das Studium der Politikwissenschaft
 PK-2 Grundlagen empirischer Sozialforschung
 PK-3 Politisches und wirtschaftliches System Deutschlands
 PK-4 Internationale Beziehungen/Vergleichende Regierungslehre
 PK-5 Sozialstrukturanalyse
 PK-6 Politische Theorie
 PK-7 Europäische Integration
 PK-8 Ökonomie/Weltwirtschaft
 PK-9 Politik und ihre Vermittlung
 PK-10 Policy-Felder
- (4) Die Teilnahme an Exkursionen, die vom Institut für Sozialwissenschaften angeboten werden, wird empfohlen.

§ 4 Studieninhalte und Arbeitsaufwand

¹Bei der Wahl des Studienfaches Politikwissenschaft als B-Fach beträgt der Arbeitsaufwand für dieses Fach 60 AP, zzgl. ggf. der Bachelor-Arbeit mit 10 AP.

²Studienfach Politik als B-Fach: Pflichtveranstaltungen:

Modulbezeichnung	SWS	AP
PK-1: Einführung in das Studium der Politikwissenschaft	4	5
PK-2: Grundlagen empirischer Sozialforschung	4	7
PK-3: Politisches und wirtschaftliches System Deutschlands	4	6
PK-4: Internationale Beziehungen/Vergleichende Regierungslehre	4	6
PK-5: Sozialstrukturanalyse	4	5
PK-6: Politische Theorie	4	6
PK-7: Europäische Integration	4	6
PK-8: Ökonomie/Weltwirtschaft	4	6
PK-9: Politik und ihre Vermittlung	4	6
PK-10: Policy-Felder	4	7
Summe:	36	60
Gesamtsumme (Pflichtveranstaltungen):	36	60

³Module aus anderen Studienfächern können nach Absprache mit den Lehrenden ersatzweise belegt werden.

⁴Bei der Wahl des Studienfaches Politik als C-Fach beträgt der Arbeitsaufwand 40 AP.

Modulbezeichnung	SWS	AP
Pflichtveranstaltungen:		
PK-1: Einführung in das Studium der Politikwissenschaft	4	5
PK-2: Grundlagen empirischer Sozialforschung	4	7
PK-3: Politisches und wirtschaftliches System Deutschlands	4	6
PK-4: Internationale Beziehungen/Vergleichende Regierungslehre	4	6
PK-9: Politik und ihre Vermittlung	4	6
Summe:	20	30
Wahlpflichtveranstaltungen (davon sind zwei zu belegen):		
PK-5: Sozialstrukturanalyse	4	5
PK-6: Politische Theorie	4	5
PK-7a: Europäische Integration	4	5
PK-8a: Ökonomie/Weltwirtschaft	4	5
PK-10a: Policy-Felder	4	5
Gesamtsumme (Pflicht- und Wahlpflichtbereich):	8	40

⁵Bei der Wahl des Studienfaches Politik als Bezugsfach für das Fach Sachunterricht (Sachunterricht als B-Fach mit 60 AP) beträgt der Arbeitsaufwand 36 AP.

Modulbezeichnung	SWS	AP
Pflichtveranstaltungen:		
PK-1: Einführung in das Studium der Politikwissenschaft	4	5
PK-2: Grundlagen empirischer Sozialforschung	4	7
PK-3: Politisches und wirtschaftliches System Deutschlands	4	6
PK-4: Internationale Beziehungen/Vergleichende Regierungslehre	4	6
PK-9: Politik und ihre Vermittlung	4	6
Summe:	20	30
Wahlpflichtveranstaltungen (davon ist eine zu belegen):		
PK-7: Europäische Integration	4	6
PK-8a: Ökonomie/Weltwirtschaft	4	6
Gesamtsumme (Pflicht- und Wahlpflichtbereich):	24	36

⁶Bei der Wahl des Studienfaches Politik als Bezugsfach für das Fach Sachunterricht (Sachunterricht als C-Fach mit 40 AP) beträgt der Arbeitsaufwand 16 AP.

Modulbezeichnung	SWS	AP
Pflichtveranstaltungen:		
PK-1: Einführung in das Studium der Politikwissenschaft	4	5
PK-9: Politik und ihre Vermittlung	4	6
Summe:	8	11
Wahlpflichtveranstaltungen (davon ist eine zu belegen):		
PK-5: Sozialstrukturanalyse	4	5
PK-6: Politische Theorie	4	5
PK-7a: Europäische Integration	4	5
PK-8a: Ökonomie/Weltwirtschaft	4	5
PK-10a: Policy-Felder	4	5
Gesamtsumme (Pflicht- und Wahlpflichtbereich):	12	16

§ 5

Lehrveranstaltungsarten und –formen

- (1) ¹Die Studieninhalte erarbeiten sich die Studierenden in politikwissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen. ²Der Lernstoff ist von den Studierenden begleitend zur Veranstaltungslektüre selbständig vorzubereiten, nachzubereiten und zu vertiefen.
- (2) ¹In der Regel gibt es im Fach Politik im Rahmen der Module die folgenden Lehrveranstaltungsformen: Vorlesung, Pro- und Hauptseminar, Übung, Kolloquium, Projekt und Exkursion. ²Sofern nicht anders angegeben, sind die Lehrveranstaltungen zweistündig. Blockveranstaltungen sind als solche gekennzeichnet.

§ 6

Qualifikationsformen

Unter Bezug auf § 9 Abs. 10 BA-PO gilt:

Hinsichtlich der Prüfungen in den Modulen wird festgelegt: Die Modulprüfungen und die Modulteilprüfungen in den Modulen können durch Referate (ca. 20 min) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten), Hausarbeiten (ca. 15 Seiten), Klausur, Durchführung von Lehrbeispielen, Projektbericht oder durch Mündlichen Prüfungen von ca. 30 min. Dauer erfolgen.

§ 7

Gliederung des Studiums

- ¹Die zeitliche Platzierung der Module im Fach Politik ist prinzipiell frei im Verlauf des Studiums wählbar.
²Das Studium ist in der Regel mit dem Modul PK-1 zu beginnen.

§ 8

Grundpraktikum

Im Sinne des § 8 BA-PO wird die Ableistung der Praktika des BA-Studiums im Studienfach Politik empfohlen.

§ 8

Rechtliche Geltung

¹Diese Regelungen gelten ab Beginn des WS 2005/06. ²Studierende, die nach der bisherigen fachspezifischen Anlage studiert haben, können aufgrund eines schriftlichen Antrags an den Prüfungsbeauftragten das Studium nach der neuen Ordnung weiterführen.

Anlage 1: Studienplan - Politik

Anlage 2: Modulverzeichnis – Politik

Stand: 14. Juni 2005

Fachspezifische Anlage/Studienordnung Bachelorstudiengang Combined Studies**Sachunterricht****I.****Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Fachspezifische Anlage/Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Sachunterricht im Sinne der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies an der Hochschule Vechta.
- (2) Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums sind § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden des Faches Sachunterricht und der Bezugsfächer zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.

II.**Besondere Bestimmungen****§ 1****Studienplan und Modulverzeichnis**

¹Das Studium im Bachelorstudiengang Sachunterricht umfasst den Studienbereich fachwissenschaftliche/fachdidaktische Grundlagen/Themenfelder des Sachunterrichts und den Studienbereich Bezugsfach des Sachunterrichts. ²Als Bezugsfach kann Biologie, Chemie, Geographie, Geschichte oder Politik gewählt werden. ³Der Studienplan enthält Empfehlungen für den Ablauf und die Gestaltung des Studiums im Fach Sachunterricht als B- und C-Fach. ⁴Die Unterscheidung als B- oder C-Fach im Bachelorstudiengang ergibt sich nur durch die unterschiedlichen Anforderungen im Sachunterrichtsbezugsfach. ⁵Im Modulverzeichnis sind die Module des Sachunterrichts mit den jeweiligen Bezugsfächern mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen. ⁶Die detaillierten Ausführungen zu den Bezugsfächern sind der Fachspezifischen Anlage/Studienordnung des jeweils gewählten Bezugsfaches zu entnehmen.

§ 2**Ziele des Studiums**

¹Die Studierenden sollen auf der Grundlage fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Erkenntnisse sowie eigener praktischer Erfahrungen grundlegende Kompetenzen für den Sachunterricht erwerben, um sozial- und naturwissenschaftlich-technische Lernprozesse bei Kinder zu initiieren, deren Interesse für wissenschaftliche Fragestellungen zu wecken und damit allen Kindern gleiche Bildungschancen zu ermöglichen. ²Dazu müssen die Studierenden differenzierte Einsichten über den dynamischen gesellschaftlichen Veränderungsprozess, der den Wandel von Kindheit einschließt, erwerben und erkennen, dass flexible professionelle pädagogische und didaktische Kompetenzen erforderlich sind, um erfolgreich mit Kindern arbeiten zu können. ³Die Studierenden müssen in der Lage sein, die einschlägige Literatur zu recherchieren, kritisch zu lesen und auszuwerten. ⁴Im Besonderen soll hier grundlegendes Wissen erworben werden,

- um den individuellen Lernvoraussetzungen ausreichend Rechnung tragen zu können und fähig zu werden, unterschiedliche Lernvoraussetzungen der Kinder zu ermitteln und zu berücksichtigen,
- um inhaltliche und methodische Entscheidungen auf hohem didaktischen Niveau zu treffen, zu reflektieren und zu kommunizieren. Dazu ist es erforderlich, sich mit exemplarischen Inhalten des sozial- und naturwissenschaftlich-technischen Lernens unter Anwendung grundlegender fachspezifischer Begriffe und Methoden auseinanderzusetzen,
- um neben anthropologischen und fachwissenschaftlichen Wissensgrundlagen auch erste fachdidaktische Kompetenzen zu entwickeln, die grundlegend sind für die Planung, Realisierung und Reflexion von Sachunterricht und anderen, auch außerschulischen Lernarrangements.

⁵Die Ziele des Studiums im gewählten Bezugsfach sind dessen Fachspezifischer Anlage/Studienordnung zu entnehmen. ⁶Für folgende Berufsfelder soll der Bachelor Sachunterricht qualifizieren:

- schulische und vorschulische Bildung und Erziehung,
- schulische und außerschulische Kinder- und Jugendarbeit,
- Freizeiteinrichtungen.

§ 3 Studienbereiche

Das Studium beinhaltet im Bachelorstudiengang folgende Studienbereiche:

- Fachwissenschaftliche Grundlagen/Fachdidaktische Grundlagen/Themenfelder des Sachunterrichts im Umfang von 20 SWS/ 30 AP (B-Fach, C-Fach),
- Studien im Bezugsfach Biologie, Chemie, Geographie, Geschichte oder Politik im Umfang von 20 - 22 SWS/ 30 AP (B-Fach) bzw. 15 SWS/ 10 AP (C-Fach),
- (ggf.) Bachelorarbeit (10 AP).

§ 4 Studieninhalte und Arbeitsaufwand

Bachelor Sachunterricht als B-Fach und C-Fach

Fachwissenschaftliche Grundlagen/Fachdidaktische Grundlagen/Themenfelder des Sachunterrichts

SU-1	Didaktik des Sachunterrichts	180 h / 6 AP / 4 SWS
SU-2	Anthropologisch-lebensweltliche Grundlagen des Sachunterrichts	180 h / 6 AP / 4 SWS
SU-3	Naturwissenschaftlich-technischer Bereich des Sachunterrichts	210 h / 7 AP / 5 SWS
SU-4	Sozial- und kulturwissenschaftlicher Bereich des Sachunterrichts	210 h / 7 AP / 5 SWS
SU-5	Vertiefungsmodul (Wahlpflichtmodul) 5.1 Naturwissenschaftlich-technische Lernwerkstatt im Sachunterricht oder 5.2 Sozialwissenschaftlich-historische Lernwerkstatt im Sachunterricht	180 h / 4 AP / 2 SWS

Gesamt: 960 h / 30 AP / 20 SWS

Studien im Bezugsfach (Anforderungen und Arbeitsaufwand siehe Bezugsfach)

B-Fach	Module SU-BS/B1 und SU-BSB/B2	30 AP / 20 - 22 SWS
C-Fach	Modul SU-BS/C	10 AP / 15 SWS

Bachelorarbeit (10 AP)

Für die Bachelorarbeit im Sachunterricht werden die Themen in der Regel aus dem Bezugsfach gestellt.

Gesamt: BA-Sachunterricht als B-Fach 60 AP/40-42 SWS

Gesamt: BA-Sachunterricht als C-Fach 40 AP/35 SWS

§ 5**Lehrveranstaltungsarten und –formen**

¹In der Regel gibt es im Fach Sachunterricht die folgenden Lehrveranstaltungsformen: Vorlesung, Seminar, Projekt, Exkursion. ²Die Lehrveranstaltungen sind, sofern nicht anders angegeben, zweistündig.

§ 6**Qualifikationsformen**

Bachelor-Prüfungsleistungen (ohne Bezugsfach) entsprechend § 9 Prüfungsordnung:

Modul SU-1	mündliche Prüfung (20 Minuten)
Modul SU-2	schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungszeit 30 h, Umfang 15 - 20 Seiten)
Modul SU-3	zwei Teilprüfungsleistungen: Klausuren je 90 Minuten oder Referat (wird zum Beginn der Veranstaltung von der Dozentin/ dem Dozenten festgelegt)
Modul SU-4	zwei Teilprüfungsleistungen: Klausuren je 90 Minuten oder Referat (wird zum Beginn der Veranstaltung von der Dozentin/ dem Dozenten festgelegt)

§ 7**Gliederung des Studiums**

¹Die zeitliche Platzierung der Module im Fach Sachunterricht ist frei im Verlauf des Studiums wählbar. ²Der Studienplan und das Modulverzeichnis enthalten Empfehlungen zur zeitlichen Organisation des Studiums. ³Die detaillierte Gliederung des Studiums im Bezugsfach ist dessen jeweiliger Fachspezifischer Anlage/Studienordnung zu entnehmen.

§ 8**Grundpraktikum**

Es wird empfohlen, das Grundpraktikum (§ 8 Prüfungsordnung) in einem Berufsfeld vorschulischer Erziehung oder außerschulischer Jugendarbeit abzuleisten.

Fachspezifische Anlage/Studienordnung Bachelorstudiengang Combined Studies**Sozialwissenschaften****I.****Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Fachspezifische Anlage/Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Sozialwissenschaften im Sinne der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies an der Hochschule Vechta.
- (2) ¹Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums sind § 3 Prüfungsordnung zu entnehmen. ²Diese legt in Übereinstimmung mit den Zulassungsvoraussetzungen und inhaltlichen Prüfungsanforderungen die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalte des Studiums fest.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden des Faches zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.

II.**Besondere Bestimmungen****§ 1****Studienplan und Modulverzeichnis**

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für die Gestaltung und den Ablauf des Studiums im Fach Sozialwissenschaften. ²Das A-, B- und C-Fach hat jeweils einen spezifischen Studienplan. ³Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen. ⁴Über die Anrechnung fachfremd absolvierter Module – zum Beispiel in einem anderen Studiengang oder während eines Auslandssemesters erworbene – entscheidet gemäß § 6 Prüfungsordnung der Prüfungsausschuss.

§ 2**Ziele des Studiums**

¹Die Studierenden sollen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, Arbeits- und Analysetechniken sowie durch die Gewinnung eigener Erfahrungswerte in die Lage versetzt werden,

- die Grundlagen und Wirkungszusammenhänge von sozialen Beziehungen und Vereinigungen zu verstehen und die gegebenen Strukturelemente respektive deren Wechselwirkungen innerhalb moderner Gesellschaften zu analysieren;
- Kenntnisse über empirische Arbeitsmethoden sowie zur Operationalisierbarkeit von Daten reflektierend anzuwenden;
- die Literatur beispielsweise zu einschlägigen Theorien der Kulturalität, Multi-, Inter- und Transkulturalität und zu angrenzenden Wissenschaftsbereichen, etwa zu den quantitativen und qualitativen Methoden der Sozialwissenschaften, zu verfolgen, kritisch zu bewerten und im Sinne einer Optimierung der Berufspraxis umzusetzen;
- Ein- und Zuordnungen von Leistungen und Verpflichtungen im nationalen wie internationalen sozialen, wirtschaftlichen und politischen System entsprechend ethischen und rechtlichen Gesichtspunkten vornehmen zu können;
- einen interdisziplinären Zugang zur Internationalität vor dem Hintergrund der europäischen Integration und zur Analyse aktueller Phänomene in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu erhalten.

²Der Bachelor Sozialwissenschaften soll insbesondere für folgende Berufsfelder qualifizieren:

- politiknahe Einrichtungen wie zum Beispiel Beratung und Kommunikation,
- Kulturmanagement, Einstieg als Trainee oder direkt,
- Sozialmanagement in Einrichtungen in kirchlicher, öffentlicher oder privater Trägerschaft,
- öffentliche Verwaltungen – hoher Verwaltungsdienst,
- internationale Organisationen, Schwerpunkt Europa,
- wissenschaftliche Grundausbildung in Richtung Masterstudiengang und Promotion.

§ 3 Studienbereich

(1) Das Studium beinhaltet folgenden Studienteilbereiche:

- Sozialwissenschaftliche Anteile im Umfang von mindestens
 - A-Fach: 73 AP Module SW-1, -2, -3, -4, -5, -6, -7, -8, -9, -12
 - B-Fach: 53 AP Module SW-1, -2, -3, -4, -5, -6, -7, -8
 - C-Fach: 40 AP Module SW-1, -4, -5, -7, -8
- Soziologische Anteile im Umfang von mindestens
 - A-Fach: 14 AP Module SW-2, -6
 - B-Fach: 14 AP Module SW-2, -6
 - C-Fach: 14 AP Module SW-2, -6
- Philosophische Anteile im Umfang von mindestens
 - A-Fach: 17 AP Module SW-8, -9
 - B-Fach: 8 AP Modul SW-8
 - C-Fach: 8 AP Modul SW-8
- Wirtschaftswissenschaftlicher Anteil im Umfang von mindestens
 - A-Fach: 7 AP Modul SW-11
 - B-Fach: 7 AP Modul SW-11
- Sprachwissenschaftlicher Anteil im Umfang von mindestens
 - A-Fach: 7 AP Modul SW-10

(2) Die Teilnahme an Exkursionen, die im Rahmen des Bachelorfachs Sozialwissenschaften angeboten werden, wird empfohlen.

§ 4 Studieninhalte und Arbeitsaufwand im Wahlpflichtbereich

Aus der in § 3 ersichtlichen Übersicht der Studienteilbereiche ergeben sich für die A-, B- und C-Fach-Variante hinsichtlich von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen folgende Übersichten:

A-Fach

Pflichtmodule

SW-1	Einführung in die Sozialwissenschaften	10 AP /	6 SWS
SW-2	Einführung in die Empirie	7 AP /	4 SWS
SW-3	Wissenschaftstheorien und Praktikumsvorbereitung	5 AP /	3 SWS
SW-4	Soziale und politische Systeme	7 AP /	4 SWS
SW-5	Sozialstrukturen im internationalen Vergleich	7 AP /	4 SWS
SW-6	Sozialstrukturanalyse: Lebensstile und Erziehung	7 AP /	4 SWS
SW-7	Klassikeranalyse	8 AP /	6 SWS
SW-8	Kulturanalyse	8 AP /	6 SWS

SW-11	Einführung in die Ökonomie	7 AP /	4 SWS
SW-12	Geschlechterforschung	7 AP /	4 SWS
Gesamtsumme Pflichtmodule:		73 AP /	45 SWS

Wahlpflichtmodule - 1 Modul aus den nachfolgenden Modulen

SW-9	Ethik	7 AP /	4 SWS
SW-10	Sprache und Kommunikation	7 AP /	4 SWS
Gesamtsumme Wahlpflichtmodule:		7 AP /	4 SWS
Gesamtsumme:		80 AP /	49 SWS

B-Fach

Module

SW-1	Einführung in die Sozialwissenschaften	10 AP /	6 SWS
SW-2	Einführung in die Empirie	7 AP /	4 SWS
SW-3	Wissenschaftstheorien und Praktikumsvorbereitung	5 AP /	3 SWS
SW-4	Soziale und politische Systeme	8 AP /	6 SWS
SW-5	Sozialstrukturen im internationalen Vergleich	7 AP /	4 SWS
SW-7	Klassikeranalyse	8 AP /	6 SWS
SW-8	Kulturanalyse	8 AP /	6 SWS
SW-11	Einführung in die Ökonomie	7 AP /	4 SWS
Gesamtsumme:		60 AP /	39 SWS

C-Fach

Module

SW-1	Einführung in die Sozialwissenschaften	8 AP /	6 SWS
SW-4	Soziale und politische Systeme	8 AP /	6 SWS
SW-5	Sozialstrukturen im internationalen Vergleich	8 AP /	6 SWS
SW-7	Klassikeranalyse	8 AP /	6 SWS
SW-8	Kulturanalyse	8 AP /	6 SWS
Gesamtsumme:		40 AP /	30 SWS

§ 5

Lehrveranstaltungsarten und -formen

- (1) ¹Die Studieninhalte erarbeiten sich die Studierenden in sozialwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen. ²Der Lernstoff ist von den Studierenden begleitend zur Veranstaltungslektüre selbständig vorzubereiten, nachzubereiten und zu vertiefen.
- (2) ¹In der Regel gibt es im Bachelorfach Sozialwissenschaften folgende Lehrveranstaltungsformen: Vorlesung, Pro- und Hauptseminar, Kolloquium. ²Sofern nicht anders angegeben, sind die Lehrveranstaltungen zweistündig.

§ 6

Qualifikationsformen

¹Hinsichtlich der Prüfungen in den Modulen wird gemäß § 9 Abs. 10 Prüfungsordnung festgelegt: ²Die Teilprüfungen in den Modulen können durch Referate (ca. 20 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 20 Seiten), Hausarbeiten (ca. 30 Seiten), Seminarprotokolle (zu mindestens 3 Sitzungen) oder durch Mündliche Prüfungen von ca. 30 Minuten Dauer erfolgen. ³Sofern Klausuren geschrieben werden, sollen diese um eine Mündliche Prüfung (von ca. 30 Minuten) ergänzt werden.

§ 7**Gliederung des Studiums**

¹Die zeitliche Platzierung der Module im Bachelorfach Sozialwissenschaften ist prinzipiell frei im Verlauf des Studiums wählbar. ²Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es im Sinne einer stringenten Studienleistung sinnvoll ist, zunächst die Module SW 1-3 zu absolvieren, ehe andere Module besucht werden.

§ 8**Grundpraktikum**

¹Es ist ein Nachweis über eine Praktikumszeit von mindestens 12 Wochen zu erbringen. ²Das berufsbezogene Praktikum muss im sozialwissenschaftlichen Bereich absolviert werden.

Fachspezifische Anlage/Studienordnung Bachelorstudiengang Combined Studies**Soziologie****I.****Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Fachspezifische Anlage/Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Soziologie im Sinne der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies an der Hochschule Vechta.
- (2) ¹Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums sind § 3 Prüfungsordnung zu entnehmen. ²Diese legt in Übereinstimmung mit den Zulassungsvoraussetzungen und inhaltlichen Prüfungsanforderungen die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalte des Studiums fest.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden des Faches zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen. ³Auskünfte hierzu können über die Schwarzen Bretter des Fachs eingeholt werden.

II.**Besondere Bestimmungen****§ 1****Studienplan und Modulverzeichnis**

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für die Gestaltung und den Ablauf des Studiums im Fach Soziologie. ²Das Wahlpflichtfach hat einen spezifischen Studienplan. ³Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen. ⁴Über die Anrechnung fachfremder Module - zum Beispiel in einem anderen Studiengang erworbene - entscheidet gemäß § 6 Prüfungsordnung der Prüfungsausschuss.

§ 2**Ziele des Studiums**

¹Die Studierenden sollen durch die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Arbeits- und Analysetechniken ein soziologisches Grundwissen erwerben und über Kenntnisse in je einem Teilbereich der vier Bereiche nach § 3 verfügen. ²Dieses Wissen soll in den verschiedenen Prüfungsteilen abgerufen werden. ³Das Wahlpflichtfach Soziologie wird im Rahmen der Professionalisierung studiert und soll hier die Berufsziele des BA-Studiengangs Combined Studies unterstützen. ⁴Auf die Möglichkeiten der Vertiefung im Rahmen des Bachelorfachs Sozialwissenschaften wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 3**Studienbereich**

- (1) Das Studium beinhaltet folgenden Studienbereich:
Wahlpflichtfach im Umfang von mindestens 10 AP.
- (2) Die fachwissenschaftlichen Anteile des Studiums bestehen aus folgenden Bereichen:
 - Allgemeine Soziologie
 - Grundbegriffe
 - Auseinandersetzung mit ausgewählten theoretischen Traditionen
 - Grundlagen der empirischen Sozialforschung,
 - Sozialstruktur und soziale Ungleichheit
 - Analyse von Sozialstrukturen
 - Dimensionen sozialer Ungleichheit
 - Minderheiten,

-
- Erziehungs- und Bildungssoziologie
 - Analyse von theoretischen Ansätzen
 - Struktur des Schul- und Hochschulsystems
 - Zugang zu den Systemen
 - Bildungschancen in der modernen Gesellschaft,
 - Formen menschlichen Zusammenlebens
 - Familienstrukturen im sozialen Wandel
 - Alternative Formen des Zusammenlebens.
- (3) Im Sinne von Abs. 2 werden folgende Module angeboten:
- SO-1 Grundbegriffe und Grundlagen der empirischen Sozialforschung,
 SO-2 Sozialstruktur und Analyse gesellschaftlicher Entwicklungen,
 SO-3 Erziehungstheorien und Bildungssystem,
 SO-4 Formen menschlichen Zusammenlebens und aktuelle Fragestellungen.
- (4) Die Interdisziplinäre Ringvorlesung „Kulturwissenschaften der Moderne“ im Optionalbereich des Bachelorstudiengangs Combined Studies kann als Alternative für SO-2.2 angerechnet werden.
- (5) Die Teilnahme an Exkursionen, die im Rahmen des BA-Sozialwissenschaften angeboten werden, wird empfohlen.

§ 4

Studieninhalte und Arbeitsaufwand im Wahlpflichtfach

Aus den in § 3 Abs. 3 genannten Modulen sind ein Pflichtmodul und Wahlpflichtmodule zu wählen, die jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen.

Pflichtmodul

SO-1	Grundbegriffe und Grundlagen der empirischen Sozialforschung	5 AP	/	4 SWS
------	--	------	---	-------

Wahlpflichtmodule - 1 Modul aus folgenden Modulen

SO-2	Sozialstruktur und Analyse gesellschaftlicher Entwicklungen	5 AP	/	4 SWS
SO-3	Erziehungstheorien und Bildungssystem	5 AP	/	4 SWS
SO-4	Formen menschlichen Zusammenlebens und aktuelle Fragestellungen	5 AP	/	4 SWS
Summe:		10 AP	/	8 SWS

Bei Ersetzung des Teilmoduls SO-2.2 durch die Ringvorlesung „Kulturwissenschaften der Moderne“ wird diese mit 2,5 AP/ 2 SWS angerechnet.

§ 5

Lehrveranstaltungsarten und –formen

- (1) ¹Die Studieninhalte erarbeiten sich die Studierenden in soziologischen Lehrveranstaltungen. ²Der Lernstoff ist von den Studierenden begleitend zur Veranstaltungslektüre selbständig vorzubereiten, nachzubereiten und zu vertiefen. ³Hierfür wird neben dem Selbststudium ausdrücklich auf das fächerübergreifende Lehrangebot hingewiesen.
- (2) ¹In der Regel gibt es im Fach Soziologie die folgenden Lehrveranstaltungsformen: Vorlesung, Seminar, Kolloquium. ²Die Lehrveranstaltungen sind, sofern nicht anders angegeben, zweistündig.

§ 6

Qualifikationsformen

¹Unter Bezug auf § 9 Abs. 10 Prüfungsordnung gilt: die Teilnahme an Modul SO-1 ist verpflichtend, die Module SO-2 bis SO-4 sind im Sinne der Vertiefung optional. ²Hier erbrachte Leistungen können gegebenenfalls mit dem Pflichtbereich verrechnet werden, um das Studienziel zu gewährleisten. ³In der Ringvorlesung „Kulturwissenschaften der Moderne“ ist eine Hausarbeit im Umfang von mindestens 15 Seiten anzufertigen.

§ 7

Gliederung des Studiums

Im Sinne einer stringenten Studienleistung ist es sinnvoll, mit dem Pflichtmodul 1 zu beginnen.

§ 8

Grundpraktikum

¹Ein Grundpraktikum im Sinne des § 8 Prüfungsordnung ist im Wahlpflichtfach Soziologie nicht vorgesehen. ²Es wird jedoch empfohlen, das berufsbezogene Praktikum in einem gesellschaftsrelevanten Bereich abzuleisten. ³Hierzu wird seitens der Lehrenden des Faches eine adäquate Hilfestellung angeboten.

Fachspezifische Anlage/Studienordnung Bachelorstudiengang Combined Studies**Sport****I.****Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Fachspezifische Anlage/Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Sport im Sinne der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies an der Hochschule Vechta.
- (2) Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums sind § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden des Faches zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.

II.**Besondere Bestimmungen****§ 1****Studienplan und Modulverzeichnis**

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für den Ablauf und die Gestaltung des Studiums im Fach Sport. ²Das B- und C-Fach hat jeweils einen spezifischen Studienplan. ³Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.

§ 2**Ziele des Studiums**

¹Die Studierenden sollen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnis und eigener praktischer Erfahrungen

- ein differenziertes Verständnis von den vielfältigen Inszenierungsformen des Sports, ihrer Wandelbarkeit, ihren gesellschaftlichen Bedingungen und Funktionen erwerben;
- die pädagogischen Möglichkeiten und Grenzen bestimmter Inszenierungsformen des Sports für bestimmte Menschen beurteilen können;
- ein breites Spektrum von Lehrwegen und Vermittlungsformen, Lehr- und Lernhilfen, Möglichkeiten der Unterrichtsorganisation und des Trainings kennen;
- Literatur im Bereich der Sportwissenschaft und angrenzenden Wissenschaften verfolgen, kritisch lesen und im Sinne der Verbesserung ihrer Berufspraxis nutzen können.

²Für folgende Berufsfelder soll der Bachelor Sport qualifizieren:

- Sportvereine,
- kommerzielle Sportanbieter,
- vorschulische Bewegungserziehung,
- Rehabilitationseinrichtungen,
- Bildungsträger wie Volkshochschulen,
- außerschulische Jugendarbeit.

**§ 3
Studienbereiche**

- (1) Das Studium beinhaltet folgende Studienbereiche
- Fachwissenschaft/Sportwissenschaftliche Theorie im Umfang von mindestens
28 AP (B-Fach)
20 AP (C-Fach),
 - Fachpraxis/Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder,
32 AP (B-Fach)
20 AP (C-Fach).
- (2) Fachwissenschaft/Sportwissenschaftliche Theorie:
Der fachwissenschaftliche Anteil des Studiums besteht aus folgenden Bereichen:
- SP-1 Sport und Gesellschaft
 - SP-2 Sport und Erziehung/Fachdidaktik
 - SP-3 Sport und Gesundheit
 - SP-4 Sport und Bewegung.
- (3) Fachpraxis/Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder:
Es werden folgende Module (Erfahrungs- und Lernfelder) angeboten:
- SP-7 Bewegungsbasics,
 - SP-8 Spielen in Mannschaften,
 - SP-9 Spielen,
 - SP-10 Laufen, Springen, Werfen,
 - SP-11 Gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung,
 - SP-12 Turnen und Bewegungskünste,
 - SP-13 Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen,
 - SP-14 Auf dem Wasser,
 - SP-15 Auf Schnee und Eis,
 - SP-16 Kämpfen,
 - SP-17 Auf Rollen und Rädern,
 - SP-18 Reiten,
 - SP-19 Fitness.

**§ 4
Studieninhalte und Arbeitsaufwand**

B-Fach

Fachwissenschaft/Sportwissenschaftliche Theorie

Pflichtmodule

SP-1	Sport und Gesellschaft	6 AP /	4 SWS
SP-2	Sport und Erziehung/Fachdidaktik Veranstaltung 21022 notenfrei, aktive Teilnahme	6 AP /	4 SWS
SP-3	Sport und Gesundheit	8 AP /	4 SWS
SP-4	Sport und Bewegung Veranstaltung 21043 notenfrei, aktive Teilnahme	8 AP /	6 SWS

Summe der Pflichtmodule: 28 AP / 18 SWS

Fachpraxis/Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder*Pflichtmodule*

SP-7	Bewegungsbasics (notenfrei, aktive Teilnahme)	4 AP	/	4 SWS
SP-8	Spielen in Mannschaften (mit Prüfung)	4 AP	/	4 SWS
SP-9	Spielen (mit Prüfung)	4 AP	/	4 SWS
SP-14	Exkursion: Auf dem Wasser (notenfrei, aktive Teilnahme)	4 AP	/	4 SWS
oder				
SP-15	Exkursion: Auf Schnee und Eis (notenfrei, aktive Teilnahme)	4 AP	/	4 SWS
Summe der Pflichtmodule:		16 AP	/	16 SWS

Wahlpflichtmodule

2 Module aus folgenden Praxismodulen, jeweils mit Prüfung:

SP-10	Laufen, Springen, Werfen
SP-11	Gymnastik, Rhythmik, Tanz
SP-12	Trampolin, Turnen, Bewegungskünste
SP-13	Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen

2 Module aus folgenden Praxismodulen, jeweils mit Prüfung:

SP-14	Auf dem Wasser
SP-15	Auf Schnee und Eis
SP-16	Kämpfen
SP-17	Auf Rädern und Rollen
SP-18	Reiten
SP-19	Fitness

Summe der Wahlpflichtmodule:	16 AP	/	16 SWS
------------------------------	-------	---	--------

Gesamtsumme:	60 AP	/	50 SWS
---------------------	--------------	----------	---------------

C-FachFachwissenschaft/Sportwissenschaftliche Theorie*Pflichtmodule*

SP-2	Sport und Erziehung/Fachdidaktik Veranstaltung 21022 notenfrei, aktive Teilnahme	6 AP	/	4 SWS
SP-3	Sport und Gesundheit	8 AP	/	4 SWS
SP-4a	Sport und Bewegung Veranstaltung 21043 notenfrei, aktive Teilnahme	6 AP	/	4 SWS
Summe der Pflichtmodule:		20 AP	/	12 SWS

Fachpraxis/Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder*Pflichtmodule*

SP-7	Bewegungsbasics (notenfrei, aktive Teilnahme)	4 AP	/	4 SWS
SP-8	Spielen in Mannschaften (mit Prüfung)	4 AP	/	4 SWS
Summe der Pflichtmodule:		8 AP	/	8 SWS

Wahlpflichtmodule

2 Module aus folgenden Praxismodulen mit Prüfung:

SP-10	Laufen, Springen, Werfen
SP-11	Gymnastik, Rhythmik, Tanz
SP-12	Trampolin, Turnen, Bewegungskünste
SP-13	Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen

1 Modul aus folgenden Praxismodulen mit Prüfung:

SP-14	Auf dem Wasser
SP-15	Auf Schnee und Eis
SP-16	Kämpfen
SP-17	Auf Rädern und Rollen
SP-18	Reiten
SP-19	Fitness

Summe der Wahlpflichtmodule:	12 AP	/	8 SWS
------------------------------	-------	---	-------

Gesamtsumme:	40 AP	/	28 SWS
---------------------	--------------	----------	---------------

Nachweise für B- und C-Fach gleichermaßen

- Erste Hilfe und DLRG (Bronze/bei der Immatrikulation vorzulegen),
- Sportärztliches Attest (bei der Immatrikulation vorzulegen).

§ 5**Lehrveranstaltungsarten und -formen**

- (1) Die Studieninhalte erarbeiten sich die Studierenden in sportwissenschaftlichen und fachpraktischen Lehrveranstaltungen, deren Stoff sie selbständig vorbereiten, nachbereiten und vertiefen sollen, im Selbststudium und in fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹In der Regel gibt es im Fach Sport die folgenden Lehrveranstaltungsformen: Vorlesung, Seminar, Projekt, Übung. ²Die Lehrveranstaltungen sind, sofern nicht anders angegeben, zweistündig.

§ 6**Qualifikationsformen**

Die Qualifikationsformen sind in § 9 Prüfungsordnung geregelt.

§ 7**Gliederung des Studiums**

Die zeitliche Platzierung der Module im Fach Sport ist frei im Verlauf des Studiums wählbar, mit der Ausnahme, dass Einführungsveranstaltungen eines Moduls vor Vertiefungsveranstaltungen eines Moduls zu besuchen sind.

§ 8**Grundpraktikum**

Es wird empfohlen, dass das Grundpraktikum (§ 8 Prüfungsordnung) in einem sportbezogenen Berufsfeld abgeleistet wird.

Fachspezifische Anlage/Studienordnung Bachelorstudiengang Combined Studies**Wissenschaft von der Politik****I.****Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Fachspezifische Anlage/Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Wahlpflichtfach Wissenschaft von der Politik im Sinne der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies an der Hochschule Vechta.
- (2) ¹Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums sind § 3 Prüfungsordnung zu entnehmen. ²Diese legt in Übereinstimmung mit den Zulassungsvoraussetzungen und inhaltlichen Prüfungsanforderungen die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalte des Studiums fest.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden des Faches zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.

II.**Besondere Bestimmungen****§ 1****Studienplan und Modulverzeichnis**

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für die Gestaltung und den Ablauf des Studiums im Wahlpflichtfach Wissenschaft von der Politik. ²Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen. ³Über die Anrechnung fachfremder Module – zum Beispiel in einem anderen Studiengang oder im Ausland erworbene – entscheidet gemäß § 6 Prüfungsordnung der Prüfungsausschuss.

§ 2**Ziele des Studiums**

¹Die Studierenden sollen durch die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Arbeits- und Analysetechniken sowie die Gewinnung eigener Erfahrungswerte in die Lage versetzt werden,

- ein eigenes kritisches demokratisches Bewusstsein im Sinne der Identitätsvermittlung auszuprägen und dieses im Rahmen der politischen Kultur weiterzuentwickeln;
- ein differenziertes Verständnis von den vielfältigen Inszenierungsformen der Politik, deren Wandelbarkeit und Grenzen, ihren gesellschaftlichen Bedingungen und Funktionen zu erwerben;
- die Literatur im Bereich der Politik und der angrenzenden Wissenschaften zu verfolgen, kritisch zu bewerten und im Sinne der Verbesserung ihrer Berufspraxis nutzen zu können;
- einen Zugang zur Internationalität vor dem Hintergrund der europäischen Integration und zur Analyse aktueller Phänomene zu erhalten;
- ein eigenes Engagement in politischen oder politiknahen Strukturen zu überdenken.

²Das Wahlpflichtfach Wissenschaft von der Politik wird im Rahmen der Professionalisierung studiert und soll hier die Berufsziele des BA-Studiengangs Combined Studies unterstützen. ³Auf die Möglichkeiten der Vertiefung im Rahmen des Bachelorstudienfachs Sozialwissenschaften wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 3 Studienbereich

- (1) Das Studium beinhaltet folgenden Studienbereich:
Wahlpflichtfach im Umfang von mindestens 10 AP.
- (2) Die fachwissenschaftlichen Anteile des Studiums bestehen aus folgenden Bereichen:
1. Politikwissenschaftliche Theorien und Methoden,
 2. Politische Systeme,
 3. Frieden und internationale Beziehungen,
 4. Politikfelder.
- (3) ¹Im Sinne von Abs. 2 werden folgende Module angeboten:
- WP-1 Einführung in die Politikwissenschaft,
 WP-1.1 Einführung in die Politikwissenschaft,
 WP-1.2 Einführung in die Politische Theorie (oder)
 in die Wissenschaftstheorie (oder)
 in das Politische System Deutschlands mit Politikfeldanalyse,
 WP-2 Internationale Politik,
 WP-2.1 Internationale Beziehungen,
 WP-2.2 Vergleichende Staats- und Regierungslehre.
- ²Die interdisziplinäre Ringvorlesung „Kulturwissenschaften der Moderne“ im Optionalbereich des Bachelorstudiengangs Combined Studies kann als Alternative für WP-2.2 angerechnet werden.
- (4) Die Teilnahme an Exkursionen, die im Rahmen des Bachelorstudienfachs Sozialwissenschaften angeboten werden, wird empfohlen.

§ 4 Studieninhalte und Arbeitsaufwand im Wahlpflichtfach

¹Die in § 3 Abs. 3 genannten Module sind als Pflichtmodule zu absolvieren. ²Innerhalb der Mehrfachangebote für die jeweiligen Teilmodule besteht hingegen Wahlfreiheit. ³Alle Module bzw. Teilmodule müssen gemäß § 9 Prüfungsordnung mit einer benoteten Prüfung abgeschlossen werden.

Pflichtmodule

WP-1	Einführung in die Politikwissenschaft	5 AP /	4 SWS
WP-2	Internationale Politik	5 AP /	4 SWS

Gesamtsumme (2 Module): **10 AP / 8 SWS**

Bei Ersetzung des Teilmoduls WP-2.2 durch die Ringvorlesung „Kulturwissenschaften der Moderne“ wird diese mit 2,5 AP/ 2 SWS angerechnet.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten und –formen

- (1) ¹Die Studieninhalte erarbeiten sich die Studierenden in politikwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen. ²Der Lernstoff ist von den Studierenden begleitend zur Veranstaltungslektüre selbständig vorzubereiten, nachzubereiten und zu vertiefen.
- (2) ¹In der Regel gibt es im Fach Wissenschaft von der Politik die folgenden Lehrveranstaltungsformen: Vorlesung, Pro- und Hauptseminar, Kolloquium. ²Sofern nicht anders angegeben, sind die Lehrveranstaltungen zweistündig.

§ 6

Qualifikationsformen

¹Unter Bezug auf § 9 Abs. 10 Prüfungsordnung gelten hinsichtlich der Prüfungen in den Modulen nachfolgende Festlegungen. ²Die Prüfungen in den Modulen können durch Referate (ca. 20 min) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten), Hausarbeiten (ca. 15 Seiten) oder durch eine zweistündige Klausur erfolgen. ³In der Ringvorlesung „Kulturwissenschaften der Moderne“ ist eine Hausarbeit im Umfang von mindestens 15 Seiten anzufertigen.

§ 7

Gliederung des Studiums

¹Die zeitliche Platzierung der Module im Fach Wissenschaft von der Politik ist prinzipiell frei im Verlauf des Studiums wählbar. ²Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es im Sinne einer stringenten Studienleistung sinnvoll ist, die Pflichtmodule in ihrer numerischen Reihenfolge zu absolvieren.